J. rom. m.
465.nd

Die

Prätorischen

Edicte der Römer

auf

unsere Verhältnisse übertragen,

ein

Hauptmittel

unser Recht allmälich gut und volksmäßig zu bilden.

Von

D. Eduard Schrader,

Professor des Civil-Rechts und Obertribunal-Rath
in Tübingen.

Weimar,
im Verlage des G. H. S. priv. Landes-Industrie-Comptoirs.
1815.

I. rom. m.
465 nd
A

Die

Prätorischen

Edicte der Römer

auf

unsere Verhältnisse übertragen,

ein

Hauptmittel

unser Recht allmälich gut und volksmäßig zu bilden.

Von

D. Eduard Schrader,

Professor des Civil-Rechts und Obertribunal-Rath in Tübingen.

Bibliothek des Finanz-Ministeriums

Weimar,

im Verlage des G. H. S. priv. Landes-Industrie-Comptoirs.

1815.

Inhalt.

Seite

I. Einleitung.

§. 1. Vorwort 3
§. 2. Rechtsbildung im Volke 5
§. 3. Gesetzgebung 9
§. 4. Erfordernisse eines guten Rechtszustandes . 22
§. 5. Fortsetzung 27
§. 6. Unser Rechtszustand 45

II. Geschichtliche Bemerkungen über Mittelbehörden zum Zwecke der Rechtsbildung

§. 7. Obrigkeitliche Edicte bei den Römern . . 53
§. 8. Aehnliche Einrichtungen bei anderen Völkern . 61

III. Der Vorschlag.

§. 9. Das Allgemeine 69
§. 10. Für welche Rechtstheile die Mittelbehörden zu sorgen haben 76
§. 11. Verhältniß der gemeinen Bescheide zu anderen, besonders älteren Rechtsquellen . . . 79
§. 12. Regelmäßige neue Abfassung der gemeinen Bescheide, und andere Mittel stäten allmählichen Fortschritt zu sichern 91

Seite

§. 13. Zusammensetzung und Einrichtung der anzuordnenden Behörden 95

§. 14. Verhältniß der gemeinen Bescheide zu den mannichfaltigen verschiedenen Rechten in Staaten Teutschland's 113

§. 15. Ueberblick dts Ganzen 128

§. 16. Bemerkungen über das Ganze 135

I.

Einleitung.

§. 1.

Vorwort.

Seitdem die Befreiung unseres Teutschen Vaterlandes vom Französischen Joche nicht nur die Möglichkeit, sondern die aufmunternde Veranlassung gab, an wahre Verbesserungen unseres Zustandes in den mannichfachsten Beziehungen ernstlich und eifrig zu denken, ist auch unser Rechtszustand und dessen Vervollkommnung der Gegenstand vielfacher, aus den verschiedensten Standpuncten angestellter, zum Theil vortrefflicher Erörterungen gewesen. Doch ist in den verschiedenen Schriften über diesen Gegenstand, welche mir bekannt geworden sind *), ein Mittel, von

*) Rehberg, üb. d. Code Napoléon und dessen Einführung in Teutschland. Hannover 1814 ist für Wiederherstellung des bisherigen Zustandes in Gegenden, wo der C. N. gegolten hat, und Nachhülfe durch einzelne Gesetze.

K. E. Schmid, Teutschland's Wiedergeburt. Jena, 1814. S. 135 ff.

Thibaut, üb. die Nothwendigkeit e. allgem. bürgerl. Rechts f. Teutschland. Heidelberg, 1814; und vermehrt in dessen civilistischen Abhandlungen. Heidelb. 1814. S. 404 ff. Diese Beide wollen, zu Beförderung der Einheit Teutschland's und

welchem ich glaube, daß es höchst wirksam seyn müßte, um unserm Rechtszustande die ihm fehlende Vollkommenheit allmählich zu verschaffen, nur eben berührt, und noch nicht recht absichtlich und eigentlich die allgemeine

Vervollkommnung unseres Rechtszustandes, ein Gesetzbuch für ganz Teutschland.

Almendingen, politische Ansichten üb. Teutschland's Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. Wiesbaden, 1814. Th. 1. S. 354 ff. gegen die von Thibaut vertheidigte Einförmigkeit des bürgerl. Rechts.

Savigny, v. Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. Heidelberg. 1814. Sie zeigt hauptsächlich, wie der Rechtszustand bei den Völkern sich zu entwickeln pflege; wie schwer es überall sey, ihn durch Gesetzgebung löblichen Absichten gemäß zu ordnen; wie wenig dieses besonders bei uns möchte erreicht werden können. Das Resultat geht dahin, daß den dringenden Bedürfnissen in Beziehung auf den Prozeß durch Gesetze abgeholfen; im Uebrigen aber, da vom Mangel an genauer Rechtskenntniß, an wahrer Beherrschung unseres mannichfachen rechtlichen Stoffes, die meisten Fehler herrühren, das Rechtsstudium recht tüchtig getrieben werde; und die gesetzgebende Behörde nur durch einzelne Entscheidungen eingreife.

Gönner, üb. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unserer Zeit. Erlangen, 1815, will, weil das Recht von oben komme, Gesetzbücher, aber für jedes Land ein besonderes; da alle aus dem Vernunftrechte fließen, werde schon Uebereinstimmung in denselben Statt finden.

Savigny, Recension von Gönner in dessen, Eichhorn's und Göschen's Zeitschrift f. geschichtliche Rechtswissenschaft. Bd. 1. H. 3. S. 373 ff.

Von den vielen gelegentlichen Aeußerungen in Recensionen u. dgl. zeichne ich aus die Bemerkungen eines Rec. in der Jenaischen A. L. Z. 1814. Decemb. S. 327 ff. wegen des Uebertriebenen der Thibautschen Abhandlung in Beziehung auf die Nachtheile der Verschiedenheiten und die Vortheile der Gleichheit im rechtlichen Zustande mehrerer Teutscher Völkerschaften.

Aufmerksamkeit darauf gelenkt. So kam mir der Gedanke, diese Lücke auszufüllen. Doch theilte ich, als Neuling in dieser Art Schriftstellerei, meinen Kräften mißtrauend, den Entwurf meiner Arbeit vorläufig einigen Staatsmännern und Rechtsgelehrten mit. Da unter diesen Mehrere, welche das ganze sachkundige Publicum vorzüglich hoch achtet, meiner Idee im Ganzen Beifall ertheilten, so wage ich, sie öffentlich bekannt zu machen.

Möge sie, redlich und vielseitig geprüft, dazu beitragen, daß in dieser, für große Unternehmungen zum Besten der Völker ausgezeichnet günstigen Zeit, der Grund zu einem guten Rechtszustande für das Teutsche Volk gelegt werde.

§. 2.

Rechtsbildung im Volke.

Wiewohl, was hier eigentlich erörtert werden soll, nach meiner Ueberzeugung nur *eines* der Mittel ist, welche zu Verbesserung unseres Rechtszustandes angewandt werden müssen, so wird es doch des Zusammenhangs wegen nöthig seyn, vorläufig vom Allgemeinen zu reden. Hierin stimme ich am meisten mit *Savigny* überein. Auf seine meisterhaften Ausführungen, welchen dessen bisherige Gegner wenig Erhebliches entgegenzusetzen wußten, und die zu wiederhohlen überflüssig wäre, berufe ich mich daher ein für alle Mal zu Begründung derjenigen Ueberzeugungen, welche ich mit ihm gemeinschaftlich habe, und großentheils Ihm verdanke. Das, was ich dem Seinigen hinzuthue, oder worin ich von Ihm abweiche, muß hier näher erörtert werden. — *Savigny's* Muster,

vom allgemeinen Geschichtlichen zu der Betrachtung des Besonderen, und des für uns Zweckmäßigen fortzuschreiten, werde auch hier befolgt.

Die genauere Untersuchung aller, uns bis in's Einzelne hinein bekannten Rechte zeigt, daß sie mehr durch innere still wirkende Kräfte, zuerst Sitte und Volksglaube, dann Rechtsgelehrtheit, als durch Willkühr eines Gesetzgebers erzeugt und fortgebildet sind. Diese Bemerkung bestätigt sich z. B. an dem Römischen Rechte, dem ursprünglich Teutschen, der Aufnahme des Römischen Rechtes in Teutschland und anderen Ländern des heutigen Europens, dem Englischen Rechte. Sie entspricht auch ganz dem, was wir bei anderen Volks = Eigenthümlichkeiten bemerken; und steht in völliger Uebereinstimmung mit der allgemeinen Natur menschlicher Verbindungen *).

Aber es fragt sich noch, wie denn jene inneren Kräfte sowohl bei Hervorbringung der ersten Grundlagen des positiven Rechts, als bei ihrer weiteren Ausbildung wirken? Schwerlich je auf eine andere Art, als, wie es überhaupt bei gemeinschaftlichen Angelegenheiten zu geschehen pflegt, dadurch, daß einzelne, durch ihre Geistesgaben oder äußere Lage ausgezeichnete, Menschen den großen Haufen lenken. Wie diese zuerst Rechtsgeschäfte behandelten, Streitigkeiten entschieden u. s. f., darnach richtete sich gewöhnlich auch die Menge in ihren Ansichten von Recht und Zweckmäßigkeit.

So sehen wir noch jetzt in Gesellschaften, Collegien u. s. f. Eigenthümlichkeiten der Sprache, Gebräuche,

*) Savigny, S. 8 ff.

Grundsätze dadurch allgemein werden, daß einzelne vorzügliche Mitglieder eine gewisse Sprech=, Handelns= oder Denkweise befolgen. Die großen Verschiedenheiten mancher Rechtssätze bei Völkern, welche doch in ungefähr gleichen Verhältnissen lebten, lassen sich am natürlichsten aus den bekanntlich unendlich verschiedenartigen Eigenthümlichkeiten Einzelner, welchen der große Haufe folgte, erklären. Dieser, wenn man so will, monarchische Bestandtheil des sich bei'm Volke selbst oder bei einzelnen Abtheilungen desselben bildenden Rechtes ist aber ja nicht gleichbedeutend mit völliger Willkühr eines Gesetzgebers. Denn theils übt diesen Einfluß gar nicht immer derjenige, welcher den äußeren Verhältnissen nach am höchsten steht, sondern derjenige, welcher sich durch Thätigkeit, Geschicklichkeit, Annehmlichkeit rc das meiste Ansehen verschafft hat, (so in unsern Collegien oft ein jüngerer Rath, ein Secretär weit mehr als der Präsident); also, da hierin leicht Wechsel eintritt, üben diesen Einfluß oft auf einmal Mehrere, oft, in sehr kurzen Zwischenzeiten, bald Dieser bald Jener; theils stellt sich auch jenem monarchischen Bestandtheile ein sehr wirksames demokratisches und aristokratisches entgegen, jenes zu Ablehnung dessen, was als unpaßlich oder schädlich in den einzelnen, von jedem den sie betreffen, am bestimmtesten gefühlten, Verhältnissen auffällt; dieses zu Erhaltung des Bisherigen und Abwehrung von Neuerungen; denn nur da folgt der große Haufe blind dem Vorgange einzelner Ausgezeichneten, wo nichts vorkommt, was ihn aus seiner Trägheit und Gedankenlosigkeit mächtig aufreizt. Dieses ist aber der Fall, sobald der Einzelne etwas auffallend Nachtheiliges, oder gegen bisherige Gewöhnungen sehr Anstoßendes durchzusetzen sucht. In solchen Fällen zögert nicht nur der ganze Haufe, oder weigert sich zu folgen, sondern es treten auch unter ihm selbst Vor=

züglichere zu offenem Widerstande auf, und es beginnet erklärter Streit des aristokratischen oder demokratischen gegen das monarchische Element. Das natürliche Resultat hiervon ist, daß sich so im Volke selbst, zwar kein Recht bildet, welches den Bedürfnissen und Verhältnissen desselben auf eine auffallende Weise unangemessen wäre; daß ferner so keine plötzliche und völlige, sondern nur allmähliche und theilweise Veränderungen des Rechtszustandes erfolgen: daß dagegen auf diesem Wege im Einzelnen manches Willkürliche, Sonderbare, Zweckwidrige eingeführt wird; denn gegen etwas offenbar den Volksbedürfnissen Widerstrebendes, oder gegen allgemeine plötzliche Aenderungen erhebt sich die Volksstimme gewiß immer so mächtig, daß einzelne, auch noch so angesehene, Männer schwerlich je im Stande sind, es auf die Dauer durchzusetzen; da hingegen bei einzelnen, für das Ganze minder bedeutenden, oder erst spät mittelbar und im Verborgenen merklich einwirkenden Bestimmungen nicht so leicht Volkswiderspruch aufgeregt wird und daher in dieser Beziehung fast Alles auf die Einzelnen, welche gerade jetzt das Volk lenken, ankommt.

Da nun doch in dem Rechtssysteme, sobald es zu bedeutender Ausbildung gelangt, nichts ganz unerheblich ist, sondern jedes Einzelne durch seinen Einfluß auf das Ganze sehr wichtig werden kann, so hängt bei der Frage, ob sich ein Recht gut oder nicht gut ausbilden wird, außerordentlich viel davon ab, ob die, welche sich auf das Volk großen Einfluß verschaffen, vorzügliche Männer sind oder nicht? Aus demselben Grunde kann daher gar wohl die Rede davon seyn, die volksmäßige Ausbildung des Rechts selbst durch irgend eine Einrichtung zweckmäßig zu leiten, damit der wichtige monarchische

Bestandtheil desselben nicht einzig dem Zufalle unterworfen sey.

§. 3.

Gesetzgebung.

Ein solches Mittel wird man ziemlich allenthalben angewandt finden, die Gesetzgebung; ein anderes, was seltner vorgekommen ist, betrachten wir deßwegen hier noch nicht, weil es den Hauptgegenstand dieser Abhandlung ausmacht.

Die Gesetzgebung nun ist in den meisten Staaten und in fast allen Zeiten nur als eine theilweise Einwirkung in die Bildung und Entwickelung des Rechts betrachtet, welche man im Ganzen und Allgemeinen gewöhnlich — wie die der Gewerbe, Sitten und Gebräuche — dem Volke selbst überließ. Das Staatsrecht, allenfalls auch das Criminalrecht, und Administrations-Gegenstände hat man in manchen Staaten vollständig, mit Aufhebung des früher Bestandenen, und ohne neuer Rechtsbildung im Volke selbst Raum zu lassen, angeordnet: aber bei'm Privatrechte und Prozesse ist etwas dahin Gehöriges vor Justinian schwerlich irgendwo nur versucht worden. Die älteren Gesetze nämlich waren entweder Verordnungen über ganz einzelne, großentheils nicht einmal privatrechtliche Gegenstände, welche mit dem übrigen Rechtsstoffe weiter zu verbinden und zu verarbeiten dem Volke oder den Rechtsgelehrten überlassen blieb; oder, wenn es auch umfassendere Gesetze waren, dachte doch Niemand dabei an Aufhebung auch derjenigen älteren Rechte, welche nicht im Widerspruche damit standen; und an ein Verbot fernerer volksmäßiger (gewohnheitsrechtlicher) Ausbildung des Rechts. So verhielt sich's mit Lykurg's Gesetzgebung, in welcher

sogar das Privatrecht kaum berührt, sondern fast einzig dem Ermessen der Richter und den Gewohnheiten überlassen war; so mit der Solonischen; so mit den 12 Tafeln, neben welchen die älteren Rechte noch immer so sehr fortbestanden, daß über königliche Gesetze noch zu Julius Cäsar's Zeiten, nicht etwa bloß der Sprache oder der Alterthümer wegen, sondern von einem Juristen commentirt und noch in unsern Pandecten königliche Gesetze angeführt, auch von den Rechtsgelehrten bei Erörterung einzelner Rechtssätze, neben den 12 Tafeln, sehr häufig mores maiorum, als etwas Früheres, erwähnt werden. Wie sehr späterhin das Römische Recht durch das Volk und im Volke, besonders mittelst der Rechtsgelehrten, weiter gebildet wurde, ist bekannt genug.

Das so sehr versunkene Justinianische Zeitalter bietet das erste Beispiel einer Gesetzgebung, welche das ganze Recht umfassen und alles Aeltere aufheben sollte; doch aber für die Folge der volksmäßigen Fortbildung durch Gewohnheits-Recht ziemlich freien Spielraum ließ. Diesem Beispiele ist im neueren Europa gefolgt, nicht England, welches fest an seinen alten, hauptsächlich aus Gewohnheiten entstandenen, und durch Gerichtsgebrauch fortgebildeten Rechten hält, wohl aber Preußen, Frankreich, Oesterreich.

Schon das Zeitalter, in welchem dieser Versuch, die Rechtsbildung nicht sowohl zu leiten, als zu beherrschen, gemacht wurde, hätte Mißtrauen dagegen erregen mögen. Dieses wird vermehrt sowohl durch allgemeine Betrachtungen, als durch Erfahrungen, welche sich im Einzelnen dargeboten haben. Wenn man bloß, was Justinians Hauptabsicht war *), das bis dahin bestandene Recht zusammen-

*) Seine eigentlichen Rechtsänderungen nämlich waren in einzelnen Verordnungen enthalten.

tragen läßt, so wird dadurch der Rechtszustand des Volks wenig berührt. Einzig das offenbar Nachtheilige läßt sich denken, und ist auch in der That bei den Justinianischen Sammlungen und, in überschwenglichem Maaße, bei den gleichzeitigen Ost- und Westgothischen vorgekommen, daß früherhin ausgebildet gewesene Rechtssätze übersehen und ausgelassen werden, und somit wegen der Aufhebung alles älteren Rechts, dasjenige, was vorhin gewiß gewesen war, nun ungewiß wird. Die Art des Studiums kann durch eine solche Sammlung bedeutender verändert werden, indem nach derselben weniger Veranlassung ist, die Rechte geschichtlich zu studieren, und so ihr eigentliches Wesen tiefer zu ergründen. Dieser offenbar nachtheilige Einfluß wird noch vermehrt, wenn gar, wie Justinian that, alle Berufung auf ältere Rechte verboten wird. Vermindert werden kann er dadurch, wenn, wie Bacon *) vorschlägt, die alten Rechtsbücher sorgfältig aufbewahrt und ihr erläuternder Gebrauch befördert wird; aber in noch höherem Grade und so, daß auch die vorhin erwähnte üble Wirkung wegfällt, wenn man das ältere Recht, insofern es nicht entgegen steht, gar nicht aufhebt, d. i., die Gesetzgebung nur auf die ältere und gewöhnliche Art wirken läßt. Man hat wohl den Einfluß eines solchen Gesetzbuches gelobt, weil es das Studium vereinfache, und dadurch genaue und gründliche Rechtskenntniß, welche begreiflicherweise von größtem Nutzen ist, befördere: aber zu diesem Zwecke bedarf es in Zeiten wissenschaftlicher Ausbildung keiner Gesetzgebung. Die Gelehrten selbst werden schon für einfache und lichtvolle Darstellungen des geltenden Rechtes sorgen; wie in früheren Zeiten bei den Römern so vortrefflich geschah. Einzig in Zeiten des wissenschaftlichen Verfalls kann es nöthig seyn, von

*) De augmentis scientiarum lib. 8. c. 3. aph. 63.

Staatswegen die höchste Anstrengung zu machen, um noch einmal so etwas zu Stande zu bringen; und selbst da ist es sehr zweifelhaft, ob der Nutzen oder der Nachtheil dieses Unternehmens überwiegt. So haben die Justinianischen Sammlungen genauerer Kenntniß des Römischen Rechts dadurch geschadet, daß sie das Verschwinden der älteren, vortrefflichen juridischen Werke beförderten; genutzt, einzig unter der Voraussetzung, daß die Schlechtigkeit und das Unglück der Zeiten auf jeden Fall das Nichtstudieren und somit den Untergang jener Werke herbeigeführt hätte, dadurch, daß die übrig gebliebenen Justinianischen Sammlungen doch Einiges von der alten Herrlichkeit gerettet haben. —

Auf jeden Fall ist aber eine solche bloße Sammlung des bisher Gültigen keine bedeutende Einwirkung auf die eigentliche Rechtsbildung, welche doch, bei dem nothwendigen steten Fortschritte derselben, wenn nicht zu Vieles dem Zufalle überlassen bleiben soll, wünschenswerth ist. Man will daher auch gewöhnlich, besonders in unseren Zeiten, wenn von Gesetzbüchern die Rede ist, weit mehr als Jenes. Es sollen wenigstens einzelne Streitfragen des älteren Rechts entschieden und andere kleine Verbesserungen angebracht werden, wie schon Justinian bezweckte; oder auch, was in neueren Zeiten gewöhnlich beabsichtigt ist, die verschiedenen Rechtszweige selbst genau durchgesehen und entweder nach den bisherigen oder wohl gar nach ganz anderen Grundansichten neu geordnet, und so mit einem Male ein mehr oder weniger eigenthümliches, aber doch immer ein, von dem bisher bestandenen wesentlich verschiedenes, Rechtsgebäude aufgeführt werden. Man will auf diesem Wege Streit und Ungewißheit heben, an die Stelle des, unserem Zeitalter und Volke Unangemessenen, etwas ihm völlig Angemes-

senes setzen. Oft verbindet sich hiermit noch die Absicht, die Rechtsverhältnisse für ein größeres Land, in dessen einzelnen Theilen bisher Verschiedenes gegolten hat, auszugleichen: entweder so, daß man geradezu etwas Fremdes und ganz Neues aufdrängt, wie bei Einführung des Französischen Rechtes in fremden Ländern geschah; oder so, daß man aus den mehreren, bisher gültig gewesenen Rechten desselben Landes ein neues mischt, was der Code civil für Frankreich selbst bewirkte. In beiden Fällen muß für jede Gegend manches ganz Neue eingeführt werden, was in dem letzten zwar weniger der Fall ist, als in dem ersten, dahingegen hier noch die Gefahr hinzukommt, daß fremdartige Theile ungeschickt zu einem Ganzen verbunden werden, und daraus manche Inconsequenzen und andere nachtheilige Wirkungen entstehen.

Wie diese Idee ganz hervorgegangen ist aus dem ungeschichtlichen Sinne des letzten Jahrhunderts, dem rohen Bildungstriebe der Zeit und dem Dünkel, Alles mit einem Male weit besser machen zu können, wie unsere Vorfahren es anordneten, hat Savigny *) vortrefflich gezeigt. Ich will nur aus dem besonderen Gesichtspuncte, den ich hier genommen, die Wirkungen solcher Gesetzbücher etwas näher beleuchten. Sobald ein Gesetzbuch auf diese Art verfaßt und publicirt wird, wirkt dadurch freilich die gesetzgebende Behörde bedeutend auf die Rechtsbildung, aber gewiß nicht durchgreifend und noch weniger so wohlthätig, wie sich's manche Gesetzgeber und Lobpreiser solcher Unternehmungen denken mögen. Namentlich würde gerade der Zweck, welchen man sich besonders vorzusetzen pflegt, die Zweifel und Ungewißheiten gänzlich zu heben, nie völlig er-

*) A. a. O. S. 4. ff. und sonst.

reicht, oft gerade das Gegentheil davon hervorgebracht. Zunächst sind bedeutende Lücken bei einem solchen Unternehmen fast unvermeidlich. Da nämlich die im freien Verkehr der Menschen vorkommenden Fälle eine unendliche Verschiedenheit zulassen, so ist es theils ganz unmöglich, sie alle aufzuzählen und einzelne Bestimmungen für dieselben zu machen; theils gränzt es an die Unmöglichkeit, neue Grundsätze, welche man noch gar nicht, oder auch ältere, welche man noch nicht in dieser Verbindung in langjähriger Erfahrung genau kennen gelernt hat, so aufzustellen, daß daraus für jeden einzelnen Fall die Entscheidung mit Bestimmtheit hergeleitet werden könne.

Ganz anders *) verhält es sich in dieser Rücksicht mit Verordnungen über Verwaltungs-Gegenstände, die einen bestimmten, viel kleineren und größtentheils von oben her anzuordnenden, Kreis befassen. Was der Gesetzgeber selbst schafft, kann er leicht unter allgemeine Gesichtspuncte bringen: denn diesem gemäß hat er es selbst eingerichtet. Aber was die unendlich mannichfache Natur hervorbringt, auf bestimmte Regeln zurückzuführen, ist höchst schwierig. Sie ist es aber auch, welche in den Verhältnissen schafft, die das Privatrecht zu behandeln hat. Daher mußte natürlich das Unternehmen der Preußischen Gesetzgeber, alle Fälle zu erschöpfen, mißlingen. Bei dem Französischen und Oesterreichischen Gesetzbuche war nicht mehr die Absicht, sie Alle zu berühren: aber die anstatt dessen aufgestellten allgemeinen Grundsätze sind auch viel zu allgemein und oft zu wenig bestimmt, als daß jeder vorkommende Fall mit Sicherheit seine Entscheidung daraus erhalten könnte **).

*) Rehberg a. a. O. S. 46. ff.

**) Vom Französischen Gesetzbuche ist bekannt, wie viele und be-

Dieses liegt auch, wegen der vorhin berührten großen Schwierigkeiten, so sehr in der Natur der Sache, daß es schwerlich je anders bei einem, für das ganze Privatrecht mit einem Male verfertigten Gesetzbuche seyn kann. Aber nachtheilig ist es nothwendig, besonders wo das Gesetzbuch neue, von den früher geltenden, abweichende Grundsätze aufstellt. Denn da kann man sich häufig, weil das neue Recht neue Verhältnisse und neue Fragen herbeiführt, nicht einmal aus dem bisher gültig gewesenen Rechte, wenn man auch wollte, Raths erhohlen. Zu dieser, bei einem neuen Gesetzbuche unvermeidlichen Rechts-Unsicherheit kommt aber noch, daß selbst für die Fälle, wo man bei dem älteren Rechte Auskunft finden könnte, das neue Gesetzbuch, wenn es, wie gewöhnlich, alles ältere Recht abschafft, jede Verpflichtung auf dasselbe zu recurriren aufgehoben, und damit auch in der Beziehung eine, an sich gar nicht nothwendige, Unsicherheit des Rechts hervorgebracht hat. Diese aber wollte man gerade vermeiden, und — hat sie leicht in mehr Fällen herbeigeführt, als früherhin vorkamen.

Hierzu kommt noch, daß fast nothwendigerweise manche Lehren und Sätze sowohl für sich, als in ihrer Beziehung auf andere Theile des Rechtsgebäudes betrachtet, unvollkommen, ja fehlerhaft behandelt seyn müssen. Jeder Rechtssatz greift nämlich auf eine so vielfältige Weise in die unsäglich mannichfachen, menschlichen Verhältnisse ein, daß kaum die Erfahrung von Jahrhunderten hinreicht, um alle unmittelbaren und mittelbaren Wirkungen desselben genau zu erkennen und zu würdigen. Wie wäre es nun dabei denkbar, daß eine auch noch so erleuch-

deutende Mängel dieser Art es hat, bei'm Oesterreichischen wird genaues Studium und Erfahrung dergl. gewiß gleichfalls nachweisen. Vgl. Savigny, S. 54 ff.

tete Gesetzgebungs-Commission durch die Arbeit einiger Jahre dahin gelangte, alle privatrechtlichen Verhältnisse so zu ordnen, daß auch nur schreiende Härten, auffallende Zweckwidrigkeiten, Gelegenheiten zu höchst nachtheiliger Chicane bei der Anwendung der Rechtssätze auf die verschiedenen Verhältnisse des menschlichen Lebens verhütet werden? daß etwas dem Volksgeiste und den Volksbedürfnissen wirklich Entsprechendes, und nicht gar, im Gegentheile, etwas diesem gerade Zuwiderlaufendes hervorgebracht werde?

Bei bloßer Besserung des bisher Bestandenen, wo man für ganz ähnliche Verhältnisse arbeitet, als die früher Statt fanden, läßt sich die Erfahrung, welche bei Gelegenheit der bis dahin gültigen Rechte gemacht ist, benutzen, und dadurch viel von diesen Nachtheilen verhüten: aber auch dieses, wenn es in Beziehung auf das ganze Rechtsgebäude wirksam seyn soll, setzt voraus, daß die Gesetzgebungs-Commission in allen Lehren im höchsten Grade bewandert sey, welches nur unter den günstigsten Umständen und in einem Zeitalter des vortrefflichsten Rechtsstudiums der Fall seyn kann. Wenn hingegen ganz neue Ansichten aufgestellt werden, hilft die ältere Erfahrung wenig oder nichts; und das Gesetzbuch muß, je mehr dieses der Fall ist, um desto mehr Nachtheiliges der angeführten Art bewirken.

Unter den neuen Gesetzbüchern hat, selbst im Verhältniß zu seinem eigenen Mutterlande, noch mehr aber im Verhältniß zu anderen Ländern, denen es aufgedrängt wurde, keins so viel Neues und vom Bisherigen ganz Abweichendes angeordnet, als das Französische: aber bei keinem ist auch so vieler, großentheils gewiß begründeter, Tadel wegen fehlerhafter und schlechter Bestimmungen laut

geworden. Schon die ungeheuere Menge von Streitfragen spricht dafür, welche, während der kurzen Zeit der Gültigkeit dieses Rechts an Zahl und Wichtigkeit denen nicht nachstehen, die in Beziehung auf das Römische Recht in einer langen Reihe von Jahrhunderten und in Zeiten, welche von denen, in welchen es sich gebildet hat, so gänzlich verschieden sind, allmählich aufgeworfen wurden. Denn was beweisen praktische Streitfragen anders, als daß die Gesetze nicht bestimmt, deutlich oder zweckmäßig über vorkommende Fälle entschieden haben? Aber auch die übrigen neuen Gesetzbücher sind, wie jeder, der sie genau studiert hat, bezeugen muß, von ähnlichen Vorwürfen nicht frei.

Ein neues Gesetzbuch bringt besonders noch für die geraume Zeit, welche nothwendig verstreicht, bis die Rechtsgelehrten und das Volk mit demselben, so weit für jeden nöthig ist, vertraut werden; und während welcher die früher abgeschlossenen Geschäfte und eingetretenen Rechtsverhältnisse noch wirken, die nachtheiligsten Folgen hervor. Das Rechtssystem, mit welchem wir aufgewachsen sind, ist dem Rechtsgelehrten in allen seinen Beziehungen gegenwärtig, so daß er bei dem Rathe, welchen er zu ertheilen, bei den Geschäften, die er zu besorgen hat, die gesammten Wirkungen, welche daraus hervorgehen müssen, zu übersehen, und also was die Partei, die sich ihm anvertrauet, beabsichtigt, auf eine gültige und zweckmäßige Weise zu bewirken, leicht im Stande ist. Selbst andere Bürger des Staats haben so oft Rechtssätze anwenden und diese und jene Wirkungen hervorbringen gesehen *), daß

*) Dieses wird wohl stets das Hauptmittel seyn, durch welches bei den verwickelten Verhältnissen eines gebildeten Volks, und dem

auch ihnen so viel davon gegenwärtig ist, sie nöthig haben, um in leichteren Fällen ihre Geschäfte für sich gültig und vorsichtig abzuschließen; und es zu fühlen, wann sie des Raths von Rechtsgelehrten bedürfen. Von dem Allen findet das Gegentheil Statt, wenn das alte Recht abgeschafft und das Gesetzbuch, in welchem das nun geltende enthalten, noch neu ist.

Die Rechtsgelehrten, wenn sie auch mit dem größten Eifer das neue Recht studieren, und den besten Willen haben, sich ihm ganz zu fügen, leben doch immer noch in dem Systeme von Begriffen, Maximen und Regeln, in welches sie sich früher hineingedacht haben. Denn es ist nicht möglich, nur so auf landesherrlichen Befehl den alten Menschen aus- und einen neuen anzuziehen. So erfolgen nothwendig Fehlgriffe, welche für das Interesse der Parteien höchst nachtheilig seyn müssen *). Noch viel mehr wird dieses Alles der Fall seyn, wenn rechtsungelehrte Bürger für sich Geschäfte besorgen.

Ganz anders verhält sich's, wenn einzelne neue Rechtssätze eingeführt werden. Diese kann, des geringeren Umfangs wegen, der Rechtsgelehrte, ja manchmal der gewöhnliche Bürger, durch das bloße Lesen der Verordnung schon so weit sich einprägen, um vorkommenden Falls die gehörige Rücksicht darauf zu nehmen; bei einem ganzen Gesetzbuche ist es einzig die vieljährige Uebung, welche eine gehörige Kenntniß desselben hervorzubringen vermag: aber wie theuer muß der Bürger diese Uebung durch Nichtigkeit vieler Geschäfte und manche ganz

dadurch nöthig werdenden, ebenfalls verwickelten Rechtssysteme Nichtjuristen die ihnen nöthigen Rechtskenntnisse erhalten.

*) Großentheils die eigenen Worte Rehberg's, S. 273 ff.

unbeabsichtigte Folgen anderer erkaufen! Sehr große Nachtheile zeigen sich auch in Beziehung auf die früher schon abgeschlossenen Geschäfte. Denn, wenn gleich Rückwirkung neuer Gesetze auf frühere Fälle allgemein verboten wird, so gehen doch aus den früheren Geschäften auch in späteren Zeiten noch allerlei neue Verhältnisse und Thatsachen hervor, welche nach dem neuen Gesetze beurtheilt werden müssen, und dann zu Resultaten führen können, die von der Absicht der Parteien wesentlich verschieden seyn müssen. Außerdem ist auch die Gränze der Wirksamkeit des neuen und des alten Gesetzes so schwer zu bestimmen, daß wohl stets darüber gestritten werden wird.

Es sollte also, um hier ein billiges und der Absicht der Parteien möglichst angemessenes Resultat herbeizuführen, in Beziehung auf jeden neuen Rechtssatz von der gesetzgebenden Behörde im Einzelnen erwogen und festgesetzt werden, wie derselbe auf ältere Rechtsgeschäfte und deren Folgen einzuwirken habe. Aber das ist, so gut es auch bei einzelnen Verordnungen geschehen kann, bei einem ganzen neuen Gesetzbuche kaum möglich, indem der Umfang dieser transitorischen Verordnungen weit größer seyn würde, als der des Gesetzbuches selbst. Es wäre nun etwa noch übrig, daß die Parteien selbst ihre früher abgeschlossenen Rechtsgeschäfte wieder durchgiengen, um das Nachtheilige der Einwirkung neuer Rechte zu verhüten: aber wie ließe sich dieses den Bürgern zumuthen, welche, um in der Rücksicht sicher zu gehen, nicht weniger als ihr ganzes Leben durchdenken müßten; und, wenn sie dieses auch thäten, doch gerade bei den häufigsten Geschäften, bei den zweiseitigen, schwerlich je zu Ende kommen können, indem nicht leicht die mehreren

Contrahenten sich über dergleichen in der Folge noch vereinigen.

Mit dem Angegebenen steht nun auch in Verbindung, daß man auf diese Art auf die Ausbildung des Rechts gar nicht so viel Einfluß hat, wie man zu beabsichtigen pflegt, ja nicht einmal so viel, wie wirklich wünschenswerth wäre. Die Lücken nämlich, welche bei Erlassung eines solchen Gesetzbuches zu entstehen pflegen, müssen doch ausgefüllt werden; welches selbst dann, wenn der Gesetzgeber gar kein Gewohnheitsrecht zulassen will, hauptsächlich durch eine von den Rechtsgelehrten und Richtern ausgehende Praxis zu geschehen pflegt. Offenbar verdient dieses auch sehr den Vorzug vor dem Zustande völliger Ungewißheit, welchen ein neues Gesetzbuch so leicht in manchen Puncten hervorbringt. Auch dabei bleibt die Rechts-Anwendung nicht stehen.

Gleich Anfangs werden eine Menge alter, zum Theil wohl gar dem neuen Gesetzbuche widersprechender Rechtsideen, weil in ihnen einmal Volk und Rechtsgelehrte aufgewachsen sind, zur Anwendung gebracht; und späterhin bildet sich theils hieraus, theils aus der oft sehr laut ausgesprochenen Mißbilligung mancher Sätze des Gesetzbuchs eine oft sehr verschiedenartig gemischte Praxis. Das Gesetzbuch wird dabei zwar immer gebraucht, aber durch allerlei einschränkende und ausdehnende Auslegungen und auch solche Sätze, welche man gar nicht mit demselben in Verbindung setzt, sondern bloß der Natur der Sache, der Billigkeit, der Praxis zuschreibt, so verändert und vermehrt, daß der Gesetzgeber sehr irren würde, wenn er glaubte, durch sein Gesetzbuch den Rechtszustand seines Volkes völlig zu beherrschen *). Er wolle auch ja nicht

*) Hugo civilist. Magazin. Bd. IV. S. 89 ff. Savigny, S. 73 ff. S. 107.

dergleichen verbieten. Schwerlich würde er irgend damit zu Stande kommen, indem die ganze Natur der Rechtsverhältnisse zu sehr eine selbstthätige Ausbildung fordert, als daß es je möglich seyn möchte, sie ganz zu verhindern; könnte er es aber auch durchsetzen, so würde dadurch etwas sehr Nachtheiliges geschehen, indem nur durch Mitwirkung des Volks und Derer aus ihm, welche sich besonders mit dem Rechte beschäftigen, einige Ausgleichung des Gesetzbuches mit den Volksbedürfnissen und Volkseigenthümlichkeiten und deren Fortschritte bewirkt werden kann. Aber das wäre sehr wünschenswerth, daß diese selbstthätige Fortbildung des Rechts geleitet werde, damit das Zufällige der Praxis, welches oft auf einzelne schlechte Sätze führt, verhütet, das Schwankende derselben, sobald es irgend nachtheilig zu wirken anfängt, fixirt, und überhaupt diese Rechtsbildung zu allem dem Guten geleitet werde, wozu sie führen kann.

Denn, daß ohne eine gute Leitung jede vom Volke selbst ausgehende Einrichtung neben vielem Guten auch große Unvollkommenheiten haben muß, ist theils an sich einleuchtend *), theils durch häufige Erfahrung bestättigt.

Das gesammte Resultat dieser Ausführungen möchte seyn, daß Gesetzbücher zu erlassen, eine sehr bedenkliche, kaum je zu empfehlende Unternehmung ist; daß dieselbe außerdem auf keinen Fall die fortlaufende Leitung der Selbstbildung des Rechts überflüssig macht. Diese kann durch stete Thätigkeit der Gesetzgebung mittelst einzelner Verordnungen erfolgen; aber zweckmäßiger möchte dazu eine besondere Einrichtung seyn, wovon nachher. Ehe diese erörtert werden

*) S. oben §. 2.

kann, sind noch einige Bemerkungen über Dasjenige voraufzuschicken, was bei dem Rechtszustande eines Volkes überhaupt, besonders des Teutschen, vornämlich wünschenswerth seyn möchte.

§. 4.

Erfordernisse eines guten Rechtszustandes.

Der Rechtszustand eines Volkes ist gut, wenn er 1) gehörig in das ganze Leben und Wirken desselben eingreift und 2) für sich genommen, ein tadelloses Ganzes bildet. Damit Jenes der Fall sey, muß er sowohl die allgemeinen Zwecke einer Volksvereinigung überhaupt, als die besonderen, welche diesem bestimmten Volke seine Eigenheiten, Lage und Verhältnisse vorschreiben, nicht hindern, sondern so viel möglich befördern. Das Zweite aber ist bewirkt, wenn alle Theile des Rechtssystems gehörig in einander eingreifen, die nöthige Vollständigkeit, völlige Deutlichkeit und Bestimmtheit erreicht, und daneben Widersprüche und Inconsequenz der einzelnen Anordnungen durchaus vermieden sind. — Es versteht sich übrigens, daß keine dieser beiden, nur für die Wissenschaft zu trennenden, Ansichten für sich allein besteht, sondern, besonders die letzte, sehr in die erste eingreift. Denn innere Vollkommenheit eines Rechtsgebäudes trägt natürlich viel dazu bei, daß Sicherheit, Ruhe, ja selbst, daß Wohlstand und Rechtlichkeit der Bürger, also sehr wichtige Hauptzwecke des bürgerlichen Vereins, befördert werden.

Wo übrigens die Rücksicht auf zweckmäßiges Eingreifen in das Ganze etwas Anderes fordern sollte, als die auf schöne Abrundung des Rechtssystems an sich, muß natürlich

die erste, als die wichtigere, den Vorzug erhalten. Indessen wird, wenn man Alles gehörig erwägt, ein solcher Widerspruch sehr selten, vielleicht nie, eintreten. Es wird nöthig seyn, jetzt Einiges des hierher Gehörigen (denn Alles würde viel zu weit führen), etwas näher zu entwickeln.

Zunächst entspricht dem Angegebenen, daß das Rechtssystem in einem steten, aber allmählichen Fortschritte begriffen sey; denn auch die Völker selbst stehen nicht stille. Keines hat schon die höchste Vollkommenheit erreicht, noch wird je eines dazu gelangen. So lange es gut mit ihm geht, schreitet es zu noch Besserem und Schönerem; im entgegengesetzten Falle ist auch kein Stillstand, sondern es sinkt stets tiefer. So zeigt es die ganze Geschichte; darauf führt die Analogie der gesammten Natur. Selbst wo anscheinend Stillstand vorhanden ist, als in China, möchte genauere Kenntniß uns wohl etwas Anderes lehren. Auf jeden Fall ändern sich auch da die Umgebungen und äußeren Verhältnisse; und wenn die innere Einrichtung daneben ungeändert stehen bleibt, wird Niemand dieses als etwas Vorzügliches und Nachahmenswerthes betrachten. Wenn aber, wie das bei uns gar keinem Zweifel unterworfen seyn kann, das ganze Volk in einer steten Bewegung, sey es nun fortschreitend, sey es rückschreitend, begriffen ist: so kann und darf auch das Rechtssystem nicht stille stehen. Es müßte sonst, selbst in dem Falle, wenn es Anfangs zweckmäßig und den Volksbedürfnissen sehr angemessen eingerichtet wäre, diese Zweck- und Volksmäßigkeit im Verlaufe der Jahrhunderte nothwendig verlieren. Wie viel mehr ist dieses der Fall, wenn bisher noch nicht etwas ganz Zweckmäßiges erreicht war:

denn da fordert auch die Annäherung zum Vollkommenen ferneres Fortschreiten. Sogar, wenn das Volk im Rückschritte begriffen ist, darf das Rechtssystem nicht stehen bleiben. Denn auch den jetzt neu entstehenden Volkseigenthümlichkeiten muß es sich anschließen; und kann darin, wenn etwa das Volk zu der Zeit, wo es im Ganzen zurückgeht, im juridischen Fache noch im Wachsthume begriffen ist, sogar Fortschritte zu höherer Vollkommenheit machen, wie wir dieses bei den Römern während der beiden ersten Jahrhunderte unserer Zeitrechnung sehen.

Auch der inneren Vervollkommnung des Rechtssystems entspricht die Forderung des Fortschreitens. Denn auch in Beziehung auf den inneren Zusammenhang ist noch nie etwas ganz Tadelloses erreicht; und daher sind immer weitere Fortschritte wünschenswerth, um sich mehr und mehr dem höchsten Ideale zu nähern. Sehr nothwendig ist aber auch, daß dieses Fortschreiten allmählich geschehe. Nur auf die Weise ist es nämlich naturgemäß, und schon deßwegen läßt sich nicht wohl denken, daß im Rechtszustande etwas Anderes Statt finden dürfe. Es läßt sich aber diese Nothwendigkeit auch aus einzelnen Gründen nachweisen.

Wenn nämlich der frühere Rechtszustand der damaligen Lage des Volks angemessen war, so ist deßwegen nöthig, daß die Veränderungen desselben allmählich geschehen, weil auch die Lage des Volks sich nur allmählich ändert. Denn, wenn die Veränderungen des Rechtssystems sprungweise erfolgten, so würde es dadurch bald dem Zustande des Volks vorausgeeilt, bald nachgeblieben seyn, also nicht mehr die ursprünglich vorhandene Paßlichkeit beibehalten.

Aber auch, wenn anfänglich die rechte Paßlichkeit und Volksmäßigkeit des Rechtssystems noch nicht erreicht war, ist nur allmähliche Aenderung desselben wünschenswerth. Denn an ein lange bestandenes Recht haben sich die Menschen so gewöhnt, daß es dadurch allein, wenn gleich an sich vielleicht wenig paßlich, gewissermaßen volksmäßig geworden ist. Jede plötzliche Aenderung stört diese gemachte und äussere, aber für das Wohl der Bürger vorzüglich wichtige Volksmäßigkeit des Rechts. Es entstehen dann alle die Nachtheile der lange dauernden, allgemeinen Rechtsunkunde und der vielen dadurch verursachten Mißgriffe, welche, als mit Einführung eines neuen Gesetzbuches verknüpft, im vorigen §. angegeben sind.

Wie man von einem bestehenden Rechte auf ein neues stufenweise und allmählich übergehen könne, davon haben uns die Römer, besonders in den Lehren, wo der Prätor thätig war, nachahmungswürdige Muster hinterlassen. Unter übrigens gleichen Umständen ist natürlich ein Recht, welches sich unabhängig im Volke selbst und mit demselben gebildet hat, den besonderen Bedürfnissen dieses Volkes vorzüglich angemessen. Hingegen läßt sich wieder erwarten, daß ein so bloß im Volke gebildetes Recht manches Einseitige und Unvollkommene haben muß, was durch Benutzung fremder Rechte wohl hätte vermindert werden können. Daher zeichnet sich unter den Rechten der alten Welt das Römische wahrscheinlich auch deßwegen so vortheilhaft aus, weil die häufige Berührung mit fremden Völkern, gegen deren Einrichtungen man sich nicht verschloß, sondern sie, hauptsächlich durch Vermittelung des Praetor peregrinus, der Provincial-Obrigkeiten u. s. f., gern allmählich bei sich aufnahm, Vervollständigung und Vervollkommnung des Rechts aus den mannichfaltigsten Bestandtheilen veranlaßte.

Die Lage des neueren Europa ist in dieser Beziehung sehr verschieden von der der alten Welt. Mit Ausnahme eines der gemischtesten Völker, des Englischen, welches die ihm von seinen verschiedenen Vorfahren zugekommenen Rechte bei sich selbst ziemlich frei von ganz fremdartigem Einflusse fortgebildet hat, haben die bedeutendsten übrigen das Recht eines Volkes, wovon sie gar nicht, oder nur zu geringem Theile abstammen, des Römischen, bei sich aufgenommen, und wenden es entweder noch unmittelbar als ein Hauptrecht an, oder haben doch von ihm ihre wichtigsten Rechts-Institute entlehnt. Ein solcher Zustand ist gewiß nicht tadelfrei, indem auf die Weise viel Fremdartiges und Unpaßliches in Gang gekommen seyn muß: aber er ist auch bei weitem nicht so unpaßlich für uns, als etwas Aehnliches für ein Volk des Alterthums gewesen seyn würde, indem auch unsere ganze Bildung auf die des Alterthums, besonders die Römische, gebauet ist, und so das Recht wieder mit Vielem, was jetzt ganz zu uns gehört, gleichartig ist *). Außerdem verdanken wir dieser Aufnahme des Römischen Rechts einen großen Schatz feiner und mannichfacher Rechtsansichten, welche schwerlich ohne dasselbe bei uns in Umlauf gekommen wären. Gänzliche und plötzliche Abschaffung alles ursprünglich fremden Rechtes würde schon deßwegen nicht rathsam seyn, weil eine Menge, zwar ursprünglich fremder, aber nun einheimisch gewordener Rechtsansichten dadurch verdrängt würden: nicht einmal des Nachtheils zu gedenken, welcher hier aus jedem Plötzlichen an sich erwächst. Aber auch deßwegen wäre dieses eine sehr verderbliche Maaßregel, weil dadurch die nun einmal vorhandene Vorbereitung zu einem sehr vorzüglichen Rechtszustande ausgetilgt würde. Denn dieser müßte entstehen, wenn die vie-

*) Savigny S. 37.

len vortrefflichen Materialien, welche wir mehr als irgend ein Volk des Alterthums haben, allmählich belebt, verarbeitet und volksmäßig ausgebildet würden.

§. 5.

Fortsetzung.

Betrachten wir nun ferner den Inhalt der Rechte selbst, so ergiebt sich, daß die Rechtssysteme verschiedener Völker, wenn sie insgesammt gut sind, freilich Vieles mit einander gemein haben müssen, denn sie alle beziehen sich ja auf allgemeine menschliche Vereine, auf Staaten —; aber auch, in einer großen Zahl von Bestimmungen von einander verschieden werden, indem die Verhältnisse und Bedürfnisse der Völker selbst so wesentlich von einander abweichen. Selbst, wenn die Lage und Verhältnisse mehrerer Menschenvereine ganz gleich, oder nur in solchen Puncten von einander verschieden sind, welche auf ihre rechtlichen Verhältnisse keinen nothwendigen Einfluß haben, läßt sich eine Verschiedenheit ihrer Rechte denken, ohne daß deßwegen das eine derselben schlechter, als das andere zu seyn braucht.

Das muß freilich zugegeben werden, daß nur Eins in jeder Lage das Vollkommene ist: aber welche menschliche Einrichtung hätte wohl je wahre Vollkommenheit erreicht? und daß mehrere verschiedene Einrichtungen sich der vollkommenen gleich sehr nähern, indem die eine auf dieser, die andere auf jener Seite abweicht, das ist gar wohl denkbar. Möge man doch, von jeder der vorhandenen verschiedenen Einrichtungen aus, zu dem noch unerreichten Vollkommenen, wie zu einem gemeinsamen Mittelpuncte, hinstreben: so wird man es eher erreichen,

als wenn die verschiedenen, einander gleichstehenden, Menschenvereine die unvollkommene Einrichtung eines unter sich annähmen. Denn da fiele die, in den Verschiedenheiten liegende Veranlassung zu Reibungen und Ausgleichungen der Mängel, weg; so wie ein schwingendes Pendel nicht, wenn man es in einer seiner äußersten Lagen festbindet, aber wohl, wenn man es fortschwingen läßt, im wahren Mittelpuncte zur Ruhe gelangen kann. — Diese Ansicht der Sache scheint aus den allgemeinen Grundsätzen hervorzugehen.

Aber die in unserm Zeitalter weit verbreitete Vorliebe für Einheit und Gleichförmigkeit, nebst den manchen, theils darauf gegründeten, theils in Beziehung damit stehenden Wünschen für Einförmigkeit des Rechts, besonders in unserem Teutschen Vaterlande, erlaubt nicht, bei jenen allgemeinen Bemerkungen stehen zu bleiben.

Gleichförmigkeit menschlicher Einrichtungen ist aus den mannichfaltigsten Gründen gewünscht. Leicht geht dieser Wunsch hervor aus der einseitigen Ueberzeugung von der unverbesserlichen Vortrefflichkeit einer bestimmten Einrichtung; wobei, je begeisterter jene Ueberzeugung ist, um desto leichter jede Rücksicht auf Verschiedenheit der Fälle und Umstände aus den Augen gesetzt wird. Denn, wenn Eins das Vollkommene ist, so muß freilich jedes davon Abweichende als tadelnswerth erscheinen, und der Zustand der beste seyn, wo Alles in dieser einzigen Einrichtung zusammentrifft. Der ungeschichtliche Sinn und damit verbundene Dünkel, welcher im 18ten Jahrhunderte so sehr die Oberhand gewonnen hatte *), mußte oft in den wohldenkendsten Gemüthern solche Wünsche erre-

*) Vergl. Savigny a. a. O. S. 4. ff.

gen. Ein mehr geschichtlicher Sinn, welcher jetzt wieder erwacht ist, kann leicht davor bewahren.

Die Geschichte, welche wir selbst erlebt, hat auf eine recht fühlbare Weise gelehrt, wie verderbliche Folgen oft die Einrichtungen herbeiführen, welche man in der reinsten, aber irrenden, Begeisterung für ganz vollkommen hielt. Wer dadurch, wie es so leicht ist, überhaupt zu geschichtlichen Betrachtungen und Untersuchungen aufgeregt wird, findet in ihnen die mannichfachste Gelegenheit wahrzunehmen, daß alle bis jetzt von Menschen ersonnene Einrichtungen, wenn sie gleich Gutes bewirkten, doch auch nie frei von verderblichen Folgen waren und das Gute, so weit es unter Menschen gedeihet, oft auf sehr verschiedenen Wegen fast gleichmäßig befördert ist.

Natürlich muß dieses Jeden in Beziehung auf seine Ansichten von dem, was das Beste sey, mißtrauisch machen und leicht die bescheidene Meinung hervorbringen, daß die eigene Ueberzeugung doch wohl eine irrige, und andere Einrichtungen eben so gut, oder gar noch zweckmäßiger seyn möchten. Diese Ansicht, welche offenbar, so lange Menschen Menschen bleiben, d. i, das Vollkommene nie erreichen, die richtigere ist, gestattet zwar, in einzelnen Puncten, wo man nach reiflicher Ueberlegung unter allen verschiedenen Einrichtungen, welche man sich vorzustellen wußte, einer bei weitem den Vorzug geben muß, diese mit Eifer in Gang zu bringen und so in diesen einzelnen Beziehungen Einheit zu befördern; aber vor leichtfertigem, unüberlegten Zufahren, und übermäßiger, aus diesem Grunde hervorgehender, Begünstigung der Einheit wird sie hoffentlich bewahren. Dieses möge auch besonders in Beziehung auf unsern Rechtszustand der Fall seyn!

Es ist wahr, daß die ungefähr gleiche Stufe von Bildung, auf welcher nicht nur die mehreren Teutschen Stämme, sondern sogar fast alle Völker Europens stehen, manche der Gründe, weßwegen bei verschiedenen Völkern verschiedene Rechte Statt finden müssen, aus dem Wege geräumt haben. Aber theils bestehen daneben noch manche andere Gründe, weßwegen selbst derjenige, welcher im Stande wäre, für jeden Menschenverein ein vollkommen gutes, seinen Bedürfnissen durchaus angemessenes Recht zu entwerfen, für die mehreren Gegenden Teutschlands, verschiedene Rechte anordnen würde; theils liegt auch in der großen Schwierigkeit, vortreffliche Rechtsgebäude zu errichten, ein so wichtiger Grund zum Mißtrauen in das, was ein Einzelner gerade für das beste Recht halten möchte, daß man schon deßwegen, auch abgesehen von allen den inneren Verschiedenheitsgründen, nicht gar zu eifrig auf allgemeine Einführung dessen, was dem Einen oder Anderen vortrefflich scheint, hinarbeiten sollte.

Betrachten wir zunächst die inneren Verschiedenheitsgründe genauer, so finden wir gleich große Ungleichheiten in der Lebensweise der verschiedenen Teutschen, oft in sehr benachbarten Gegenden. Man denke nur an den Unterschied der Fabrikgegenden, der großen Handelsstädte, der von Ackerbau, von Wein- und Obstcultur, oder von Viehzucht lebenden Landstriche; und in den Ackergegenden wieder darauf, daß die Bauern in einigen Gegenden selbst unbeschränkte Eigenthümer ihrer Aecker sind, in anderen in irgend einem beschränkteren oder minder beschränkten Abhängigkeits-Verhältnisse sich befinden. Es ist einleuchtend, daß danach für diese verschiedenen Gegenden unter sich ganz abweichende Anordnungen, z. B. des Erb-

schaftsrechts, der ehelichen Vermögensverhältnisse, des Creditwesens zweckmäßig werden müssen.

Da diese Lehren zu den allerwichtigsten gehören, ist dadurch an sich schon eine große Verschiedenheit der Rechte begründet; aber, wegen der genauen Verbindung aller Theile eines Rechtsgebäudes kann auch diese nicht allein stehen, sondern muß wieder Ungleichheiten in anderen Theilen nach sich ziehen. Auch die Unterschiede des Volkscharakters sind zu beachten. Freilich sind wir Teutschen alle nur **ein** Volk, dem gerade die wichtigsten und schönsten Hauptzüge des Charakters von einer Gränze zu der andern gemeinschaftlich sind; welches daher gern, wie diese Zeiten so schön bewiesen, wo es große Zwecke gilt, gemeinschaftlich in brüderlicher Eintracht zu Erreichung derselben die größten Anstrengungen macht: aber, sobald man genauer nachsieht, finden sich auch der Verschiedenheiten nicht wenige, theils vielleicht ursprüngliche, dergl., wie bei verschiedenen Familien desselben Stammes, so auch bei verschiedenen Stämmen desselben Volkes wohl vorkommen können, theils durch langjährige Verhältnisse, Religion, Regierung u. s. w. allmählich hervorgebrachte.

So findet sich z. B. in einigen Gegenden mehr Leichtsinn verbunden mit schlechtem Haushalten und Verschwendung; dahingegen in anderen kühlere Ueberlegung, strenge, wohl an Geitz und Habsucht gränzende Sparsamkeit. Wo jenes der Fall ist, wird das Volk gewissermaßen als unmündig behandelt, bei wichtigen Veräußerungen Untersuchung und Genehmigung der Obrigkeit, in manchen anderen Fällen Beobachtung verzögernder Formen für nothwendig erklärt werden müssen; welches Alles, wo jener Leichtsinn nicht Volkscharakter ist, als überflüssiger, hinabwürdigender Zwang erscheinen müßte, und manchmal sogar — indem das

Volk im Ganzen auf jede überflüssige Formalität nichts zu geben pflegt — von Einzelnen als ein Versteck für betrügliche Umtriebe gemißbraucht werden könnte.

Ein von mir, wie vom ganzen Publicum, hochgeschätzter Schriftsteller *) beruft sich gegen Verschiedenheiten des Rechts, welche man aus Ungleichheiten des Volkscharakters herleitet, darauf, daß keine Sittenlehre sich durch die Ungleichheiten der Temperamente in der ehrwürdigen Einfalt ihrer Vorschriften stören lasse. Wenn gleich Einem diese, dem Andern jene Tugend zu erreichen schwerer werde, so müssen doch Alle nach demselben Ideale streben; und so sollte denn auch das äußere Recht darauf angelegt seyn, die Menschen nicht in ihren schlaffen Gewohnheiten zu befestigen, oder ihren Schlechtigkeiten zu schmeicheln, sondern sie zu voller Besonnenheit zu bringen und aus dem Pfuhl elender Selbstischkeit und Kleinlichkeit herauszureißen. — So blendend dieser Einwurf erscheint, so trifft er doch das nicht, was wohl ziemlich jeder, welcher wünscht, daß auf Abweichungen des Volkscharakters Rücksicht genommen werde, sich dabei denkt. Wenn gleich die Sittenlehre für alle Menschen nur ein Ideal als höchstes Ziel aufstellt, so räth sie doch begreiflicherweise, je nachdem sich diese oder jene Schwierigkeiten der Erreichung jenes Zieles entgegenstellen, ganz verschiedenartige Mittel, um dieselben zu besiegen. Oder sollten wohl der Cholerische und der Phlegmatische gleiche Mittel anwenden müssen, um die Fehler ihrer Temperamente zu vermeiden? Diesem nun ist zu vergleichen, was das äußere Recht wegen ungleichartigen Volkscharakters Abweichendes anordnen soll. Derselbe höchste Zweck sey auch hier durchaus gemeint; nur

*) Thibaut, S. 52. in den Abhandl. S. 452.

die Mittel zu Erreichung desselben seyen, weil sie gegen ungleichartige Hindernisse gerichtet werden müssen, auch selbst verschiedenartig. Die Charakterfehler, wogegen man zu kämpfen hat, sind freilich ein Uebel, und es wäre daher sehr gut, wenn sie ganz vertilgt werden könnten: aber, ob ein leichtsinniger, oder geiziger, oder argwöhnischer Zug im Volkscharakter, wo er sich einmal findet, je ganz ausgetilgt werden kann, ist sehr die Frage; wenn es aber auch möglich ist, so haben wir dieses Resultat wohl einzig von der Erziehung und Religion zu erwarten: von einer Rechtsgesetzgebung, in welcher man Alles so ordnete, als ob dergleichen besondere Fehler gar nicht vorhanden, sondern alle Stämme des Volks gleich überlegend, freigebig, zutraulich rc. wären, möchte in dieser Beziehung am wenigsten zu erwarten, wohl aber hiervon, indem man so alles Entgegenwirken unterließe, manche schädliche Folgen zu befürchten seyn.

Wenn einmal gewisse Charakterunterschiede durch Erziehung, sey es die einzelne, von innen heraus wirkende, sey es die große, in den Volksschicksalen thätige, oder durch Religion ausgetilgt seyn werden, dann mag die hierauf gebaute Rechtsungleichheit wegfallen: für jetzt kann das noch nicht der Fall seyn. Nun aber auch, abgesehen von allen diesen inneren Verschiedenheiten, ist noch die Schwierigkeit der Errichtung eines vortrefflichen Rechtsgebäudes so groß, daß ein Mißtrauen in das, was uns nun eben das Beste dünkt, leicht entstehen sollte, besonders in unserer Zeit, welche sich nicht eben durch die tiefste Einsicht in alle rechtlichen Verhältnisse auszeichnet *). Können wir aber nicht mit Zu-

*) Thibaut und Savigny in den angeführten Schriften, so verschieden auch sonst ihre Ansichten sind, klagen beide über Mangel allgemein verbreiteter, tüchtiger Rechtskenntnisse.

versicht behaupten, daß das, was wir vorschlagen, gewiß vortrefflich und in allen Beziehungen besser ist, als was anderwärts vorkommt, so laßt uns doch etwas schüchtern bei der Einführung dessen seyn, was unserer Ueberzeugung entspricht; wodurch vielleicht gar etwas Besseres verdrängt würde; laßt uns bedenken, daß auch die Natur da, wo minder Vollkommnes vorkommen muß, sich in einer großen Mannichfaltigkeit von Formen gefällt, und daß wir daher naturgemäßer, also wahrscheinlich besser, verfahren, wenn wir auch in den menschlichen Einrichtungen, so lange das Unvollkommene dauert, mannichfache verschiedene Formen zulassen, an denen unsere Kräfte sich üben mögen, um zu etwas Vollkommnerem, und dann vielleicht minder Mannichfachem hinanzusteigen; laßt uns endlich erwägen, daß jede bedeutendere Rechtsänderung etwas an sich Bedenkliches, ja zuerst fast nothwendig nachtheilig Wirkendes ist, und deßwegen doch ja Anstand nehmen, ein bestehendes Recht zu verdrängen, um dafür ein vielleicht nicht besseres neues einzuführen.

Ein anderer, für Ausgleichung des Rechtszustandes oft gebrauchter und mannichfach angewandter Grund ist ein formaler; er geht auf die großen unmittelbaren Vortheile der Einheit an sich. Daß Einheit in vielen Dingen von der größten Wichtigkeit ist, wer möchte das läugnen! Einheit der Gesinnungen großer Fürsten unter sich, und besonders der Fürsten und ihrer Völker, Uebereinstimmung und Zusammentreffen ihrer Maaßregeln waren allein im Stande Europa von dem schmählichen Joche zu befreien, unter dem es seufzte; eine solche Einheit Teutschland's, welche festes Zusammenhalten Aller und tüchtigen gemeinschaftlichen Kampf gegen jede äußere Gefahr sichert, ist das einzige Mittel, um unser Vaterland vor der Wieder-

kehr der kaum überstandenen Uebel zu bewahren. Alles, was dazu beiträgt, eine solche Einheit zu befördern, ist also von höchster Wichtigkeit. Auch abgesehen von dieser, in unsern Zeiten besonders beachteten Beziehung, ist noch in manchem Andern Einheit eines Volkes sehr wünschenswerth. Dieses ist da immer der Fall, wo etwas nicht wohl von einzelnen oder wenigen Menschen vorgenommen werden kann; wo etwas nicht in einzelnen Gegenden gedeihet; wo Mitwirkung Vieler aus allen Gegenden, wohl gar des ganzen Volkes, nöthig ist.

Also daß z. B. in Beziehung auf Handel, Fabriken, Literatur eine gewisse Einheit Teutschland's Statt finde, ist von einer, zwar untergeordneten, aber doch nicht geringen Wichtigkeit. Daß Einheit in der ersten dieser Beziehungen in Großbritannien und in Frankreich Statt findet, hat gewiß mit dazu beigetragen, dort dem Handel und den Fabriken den Grad von Blüte zu geben, den sie erreicht haben; daß sich in Teutschland mehr als in irgend einem anderen Lande Einheit des Buchhandels findet, hat offenbar sehr mitgewirkt, um unsere Literatur zu heben, und Kenntniß derselben, mehr als anderwärts der Fall seyn möchte, zu einem Gemeingute des Volks zu machen. — Aber was folgt aus dem Allen? Der Wunsch, daß unser Volk in allen wichtigen Beziehungen, wo gemeinschaftliches Wirken nützlich ist, ein Ganzes seyn möge; und zwar ein Ganzes, dessen Theile gut und leicht in einander greifen, und einander gegenseitig tüchtig unterstützen, ein gesundes, kräftiges, organisches Ganzes.

Die Natur zeigt uns in den Organismen, welche sie schafft, daß hierzu zwar eine gewisse Uebereinstimmung der einzelnen Glieder und Theile, aber ja nicht völlige Gleichheit derselben nöthig ist. Im Gegentheile sind die Orga-

nismen der Natur, je höhere Vollkommenheit sie erreicht haben, um desto weniger aus völlig gleichartigen Theilen zusammengesetzt. Bei ihnen findet sich vielmehr die, zur Verbindung nöthige Uebereinstimmung in etwas Höherem und Feinerem. Mineralien, welche man aber nicht einmal Organismen nennen kann, bestehen wohl aus völlig gleichen Theilen; Pflanzen schon weniger; Thiere noch weniger; am wenigsten die vollkommensten der uns bekannten natürlichen Organismen, die Menschen. In unseren Staaten zeigt sich etwas Aehnliches.

Unter diesen sind einige von oben bis unten und durch alle ihre Glieder höchst einförmig und übereinstimmend eingerichtet: die Despotien, von der Altpersischen bis auf die neueren hinab. Als man eine solche Einförmigkeit zur Zeit der Französischen Umwälzung für Frankreich und alle übrigen Länder, auf die man Einfluß gewann, beabsichtigte, war auch der Keim des, nachmals so fürchterlich aufgegangenen Despotismus schon vorhanden.

Andere Staaten hingegen sind auf sehr verschiedenartige Einrichtungen gebaut, welche man zu großem Theile als wesentlich betrachtet, um auf sie, als auf Gewicht und Gegengewicht, die Festigkeit und Freiheit der Verfassung zu gründen. In Gleichheit der Abstammung, der Sprache, der Sitten, in Liebe zu dem, eben durch diese Verfassung, freien und glücklichen Vaterlande liegen hinlängliche Mittel, die zu der erforderlichen Kraft nöthige Einheit zu schaffen. Zu solchen Staaten gehört Großbritannien; und wie hocherhaben ist dieses über die, in allen ihren Theilen einförmigen Asiatischen Despotien!

In den neueren Zeiten hat man in manchen Puncten Uebereinstimmung gewünscht und befördert, und da-

durch oft etwas Gutes empfohlen oder erreicht. Dahin gehören unstreitig die Bemühungen, über große Landesstriche die gleichen Maaße, Gewichte, Münzen zu verbreiten: denn solche Einrichtungen stehen in genauester Beziehung zum Handel, welcher vorzüglich in weiten Kreisen getrieben wird, bei welchem daher jede, in dieser Hinsicht vorgenommene, Ausgleichung Erleichterung der Arbeit, und hier und da selbst Verhütung von Verlusten und Betrügereien bewirkt. Zugleich sind diese Dinge von der Art, daß durch ihre Ausgleichung den Einzelnen kein irgend erheblicher Nachtheil zugefügt wird. Aber von jenen Puncten schritt man zu anderen fort, worüber das Urtheil nicht billigend ausfallen konnte. Oder wer möchte wohl wünschen, daß in ganz Europa nur eine Sprache herrsche, und also, um einiger größeren Bequemlichkeit im Verkehr willen, die erfreuliche Mannichfaltigkeit unserer Literaturen verschwinde, welche nur auf die Verschiedenheit der Sprachen gebauet seyn kann, von denen die eine diese, die andere jene Vollkommenheiten vorzüglich begünstigt. —

Namentlich in Beziehung auf den Rechtszustand hat man Einförmigkeit als solche gewünscht, und zwar aus verschiedenen Gründen. Theils mag dieser Wunsch bei höheren Behörden durch die, wenn viele Verschiedenheiten Statt finden, größere Beschwerde Alles von oben herab zu übersehen, anzuordnen und zu leiten, veranlaßt seyn *). Es liegt wohl etwas Wahres und Richtiges in diesem

*) Möser, patriotische Phantasien. Th. II. No. 2. Th. III. No. 20 giebt dieses als den Hauptgrund der vielen, Alles nach denselben Grundsätzen behandelnden General-Verordnungen an, welche zu seiner Zeit erlassen wurden, und die er höchlich mißbilligt.

Grunde, indem die höhere Behörde, wenn sie es mit leichten einfachen Verhältnissen der Untergebenen zu thun hat, seltener Mißgriffe in deren Beurtheilung machen wird, nicht so viel zu arbeiten hat, und also dem Staate auch weniger kostet. Aber wie geringfügig sind diese Vortheile gegen den Nachtheil, der aus gleichförmigen Einrichtungen, welche für Manche der Einzelnen ganz unpaßlich seyn können, diesen erwachsen muß! Nur bei dem despotischen Grundsatze, daß die Völker um der Regierungen willen da seyen, kann einige mehrere Bequemlichkeit der höheren Behörden, im Verhältniß zu so wichtigen Dingen, irgend in Betrachtung kommen; nur bei dem damit verwandten Drange Alles von oben herab zu ordnen und zu regieren, nichts der freien Einrichtung der Einzelnen zu überlassen, ist so etwas von einiger anscheinenden Wichtigkeit.

Man regiere etwas weniger, überlasse mehr den Einzelnen zu freier Anordnung, so wird man schon Zeit finden, das, was von oben herab geleitet werden muß, wenn es auch mannichfach und nach den verschiedenen Gegenden verschiedenartig seyn sollte, mit nöthiger Genauigkeit kennen zu lernen und zu beurtheilen. Kein Grund steht mehr als dieser mit Despotismus in Verbindung; denn der Despotismus bedarf und befördert besonders, wie M o n t e s q u i e u und M ö s e r behaupten, durchaus gleichförmige Gesetzgebung, welche es erleichtert, allenthalben die Zügel recht straff anzuziehen. Da nun Niemand gern für einen Despoten gelten mag, so wird auch kein Grund weniger als dieser laut genannt; wenn er gleich im Geheimen hier und da wirken mag.

Ganz entfernt davon sind die Gründe, welche man in dieser letzten Zeit angegeben und die vorzüglich stark

Thibaut *) dargestellt hat. Einen Grund, welchem, wenn er richtig wäre, alle anderweiten Bedenklichkeiten weichen müßten, nimmt er daraus her, daß gleiche Gesetze gleiche Sitten und Gewohnheiten erzeugen würden, welche stets zauberischen Einfluß auf Völkerliebe und Treue gehabt haben, und daß daher durch Einführung derselben Gesetze ein brüderlicher gleicher Sinn unter den Teutschen auf die Dauer erhalten werden könne. Das ist wohl gewiß, daß Gleichheit der Sitten, wie Gleichheit der Sprache zu den am tiefsten eingreifenden und mithin kräftigsten Einigungsmitteln der Völker gehören: aber was für Sitten üben einen solchen Einfluß? gewiß nicht die, welche aus den feinen und künstlichen Bestimmungen eines bürgerlichen Rechts hervorgehen, wie es unser gebildetes Zeitalter mit seinen vielfachen Verwickelungen erfordert; sondern die uralten, dem Volke durch Vererbung vieler Geschlechter lieb gewordenen, mit dem ganzen Wesen des Volks verwebten. Solche Sitten bilden von einem Rechte, welches sich unabhängig im Volke entwikkelt hat, wohl die Grundlage: aber, daß sie umgekehrt durch die Gesetze hervorgebracht seyen, wird man vielleicht nirgend annehmen können; und sollte es irgendwo der Fall seyn, so wären das nur etwa die uralten, einfachen Zeiten, wo auch diese Sitten und Gebräuche noch so neu, das ganze Volk noch so jugendlich biegsam war, daß selbst diese durch eine, einzig in solchen Zeiten denkbare **) einfache Gesetzgebung abgeändert oder ausgebildet werden konnten. Aber wie wäre gegenwärtig so etwas möglich?

Wie könnte besonders die plötzliche Aufstellung eines

*) S. 32. ff. und in den Abhandl. S. 434 ff.

**) Vergl. Schloßer Briefe über die Preußische Gesetzgebung, S. 44. ff.

allgemeinen Gesetzbuches, wodurch wenigstens für das jetzt lebende Geschlecht so manches Harte und Unangenehme hervorgebracht werden müßte, dazu dienen, Sitten zu erzeugen, welche dem Volke lieb wären; und das muß doch wenigstens vorausgesetzt werden, wenn sich gegenseitige Liebe an ihnen entzünden oder vermehren soll. Manchen Völkerschaften ist in unsern Tagen das Französische Gesetzbuch aufgedrängt worden; aber ist wohl irgend eine größere Liebe und Anhänglichkeit derselben zu einander dadurch bewirkt? oder auch nur irgend ein Zeichen sichtbar geworden, daß dergleichen in der Folge Statt gefunden haben würde?

Das Römische Recht ist auf eine weit allmählichere und glimpflichere Weise erst den verschiedenen Provinzen des Römischen Reichs, im Mittelalter vielen Ländern Europens mitgetheilt: aber die Geschichte zeigt uns nicht, daß die verschiedenen Provinzen des Römischen Reichs mit besonderer Liebe einander beigestanden, nie Bürgerkrieg zugelassen, sich den Einfällen der Feinde mit Eintracht und darin begründeter Kraft widersetzt hätten. Von dem Allen sehen wir vielmehr das gerade Gegentheil. Auch im Mittelalter und in der neuern Zeit haben die Völker, bei denen eine Gemeinschaft des Römischen Rechtes Statt fand, sich nicht weniger heftig angefeindet und bekriegt, als solche, bei denen dieses nicht der Fall war. Aehnliches hat sich auch sonst bei gleichen Rechten; und dagegen hinlängliche, ja ausgezeichnete Einigkeit bei verschiedenen Rechten gezeigt. So hat Schottland von den Englischen wesentlich verschiedene Rechte, Irland dieselben *): und doch ist bekannt, wie gerade in den neueren

*) Blackstone commentaries on the english laws. Vol. I., Introd. §. 4. pag. 97. ss.

Zeiten, wo die Gleichheit der Rechte schon lange gewirkt hat; und deswegen nach Thibaut's Meinung am ersten Einigkeit und gegenseitige Anhänglichkeit hervorgebracht haben sollte, Irland sich keineswegs durch einen höheren Grad von Einigkeit vor Schottland auszeichnet, sondern vielmehr gerade das entgegengesetzte Verhältniß Statt findet. Die Nordamericanischen Freistaaten haben im Ganzen gleiche Privatrechte als England: wie wenig sie aber mit ihrem Mutterlande in Eintracht leben, ist bekannt.

Der Franzosen früherer Rechtszustand war ein sehr ungleichartiger, sowohl durch die Hauptverschiedenheit des pays du droit écrit und du droit coutumier, als durch die große Menge Abweichungen unter den verschiedenen coutumes: dennoch konnte dieses Volk, wovon zu wünschen wäre, daß wir es in dem meisten Andern nie nachgeahmt hätten, schon seit langer Zeit in Einigkeit gegen äußere Feinde uns zum Muster dienen. Mit der Schweiz, deren verschiedene Cantons nach den verschiedenartigsten Gewohnheitsrechten leben, verhielt sich's geraume Zeit hindurch eben so. —

Für die stete Einigkeit der Teutschen sind also andere Mittel in Thätigkeit zu setzen, eine feste, gute Verfassung, Einigkeit der Fürsten, gemeinschaftliche Feste und andere Erinnerungen an Zeiten, wo Teutsche durch Einigkeit Großes ausrichteten u. s. f.: Gleichheit des Rechtszustandes kann nicht als ein wirksames Mittel zu diesem Zwecke gelten. Im Gegentheile sind gerade die individuellsten und also in jedem Lande, ja, wohl in jeder Stadt und Dorfe verschiedenen Rechtsverfassungen gerade diejenigen, für welche sich am meisten Liebe und An-

hänglichkeit zu entwickeln pflegt *). Einen anderen Grund nimmt Thibaut daher, daß durch Gleichheit der Rechte der gegenseitige Verkehr der verschiedenen Teutschen Lande sehr erleichtert werde. Die vielen Collisionen der Rechte, worüber es noch dazu so manche Streitfragen gebe, würden dadurch wegfallen; dem schlechten Sachwalter nicht mehr möglich seyn, seine Rechtsgeheimnisse an fremde Parteien übermäßig theuer zu verkaufen. — An diesem Grunde ist etwas Wahres: aber so viel, als Thibaut will, beweist er schwerlich. Die bei weitem größte Menge wichtiger Rechtssätze ist von der Art, daß der Auswärtige in wenig oder gar keine Berührung damit kommt, z. B. diejenigen, welche das Erbrecht, die Rechte der Ehegatten unter einander, die gutsherrlichen und ähnliche ökonomische Verhältnisse betreffen. Da wäre es doch auffallend, wenn deßwegen, weil hier und da ein Ausländer in das Land zieht, oder sonst einmal ein Fall vorkommt, wo Rechtssätze, welche eigentlich nur auf den inneren Verkehr gehen, mittelbar dem Auswärtigen wichtig sind, damit dieser weniger Rathfragen nöthig habe, etwas den Bürgern selbst minder Dienliches angeordnet würde. Sonst richtet sich immer die Minderzahl nach der Mehrzahl, und hier sollte das Gegentheil Statt finden? Einige andere Rechtssätze giebt es freilich, die für den Fremden eben so wichtig sind, als für den Einheimischen, diejenigen, welche sich auf den grösseren Handel beziehen, als: Wechsel-, Schiffahrts-, Frachtfahrer-Rechte u. dgl.

Dabei ist es wünschenswerth, daß insofern Gleichheit der Rechte Statt finden möge, daß Auswärtige sich in den gewöhnlichen Fällen selbst berathen können. Völlige,

*) Savigny S. 42. ff.

bis in's feinste Einzelne gehende Gleichheit ist aber auch da nicht nöthig: denn sobald feinere, schwierigere Fragen, welche sich bei unserer Bildung durchaus nicht ganz vermeiden lassen, vorkommen, ist allenthalben ein Rathfragen nöthig, und ob man dieses bei einem einheimischen oder fremden Rechtsgelehrten vornimmt, läuft ja doch ziemlich auf Eins hinaus. Daß schlechte Sachwalter damit Mißbrauch treiben, findet auch im Lande selbst Statt.

Tüchtige Einrichtungen in Beziehung auf die Advocatur, welche freilich in vielen Gegenden Teutschlands sehr nöthig sind, bilden dagegen ein viel zweckmäßigeres Gegenmittel, als die so bedenkliche, völlige und plötzliche Ausgleichung der Rechte. Endlich ist auch daher ein Grund für Ausgleichung der Rechte genommen, daß eine vollkommenere, wissenschaftliche Ausbildung und Bearbeitung derselben zu erwarten ist, wenn alle vorzügliche Rechtsgelehrten aus dem ganzen Volke ihre Kräfte demselben Rechte widmen, als wenn sich der Eine mit diesem, der Andere mit jenem beschäftigen muß. Offenbar ist dieser Grund nicht ganz zu verwerfen, indem völlig ungleichartige Rechte sich nicht wohl in Berührung mit einander setzen und gemeinschaftlich bearbeiten lassen. Aber kleinere Verschiedenheit, wenn nur Uebereinstimmung im Ganzen Statt findet, schadet dem Studium durchaus nicht, sondern befördert es vielmehr, indem nun Vergleichungen möglich sind, welche vor Einseitigkeit bewahren und Veranlassung geben, mehr das Allgemeine aufzufassen, tiefer in den wahren Geist des Rechts einzudringen, aus dem, was in der einen Gegend gilt, das anderwärts Gültige zu erläutern und zu verbessern.

Wenn diesemnach die Gründe für Einförmigkeit nicht durchgreifen: so treten die früher angedeuteten für eine

gewisse Mannichfaltigkeit der Rechte, welche weit mehr geeignet ist, die Bedürfnisse eines Jeden zu befriedigen und allmählich zum Vollkommenen zu führen, in volle Kraft. Für sie haben sich daher von Zeit zu Zeit vorzügliche Gelehrte erklärt *). Doch muß daneben auch nicht das Wahre verkannt werden, was in den Gründen für die Einheit enthalten ist. Darum trachte man, so viel sich's mit den übrigen Forderungen vereinigen läßt, dahin, daß nicht bei den verschiedenen Rechten die allgemeine Uebereinstimmung fehle, welche in die Bearbeitung Einheit bringe; und besonders dahin, daß in den, für den allgemeinen gegenseitigen Verkehr der verschiedenen Stämme Teutschlands wichtigen Sätzen, hinreichende Uebereinstimmung erreicht werde. In solchen Fällen ist vornämlich diese Rücksicht zu nehmen, wo keine, in der Sache selbst liegende Gründe der Verschiedenheit zu finden sind, und also diese wahrscheinlich nur aus zufälligen Gründen entstanden ist. Zwar wird auch da, wen die gehörige Achtung für Freiheit und die darauf gegründete Entstehung von Rechtssätzen beseelt, sich wohl hüten, in Voltaire's Lachen einzustimmen. Denn Niemand lacht ja darüber, daß, weil der eine Nachbar diese, der andere jene Vertragsbestimmungen gemacht hat, dem gemäß bei Jenem oft etwas ganz Anderes als bei Diesem Rechtens ist; und aus freien Verfassungen entstandene Rechte sind gewöhnlich auch solche, sey es nun ausdrückliche, sey es stillschweigende Verträge **). Aber ungeachtet dieser Achtung für jede

*) Z. B. Möser a. a. O., welcher die verschiedenen Rechte vorzüglich als Ausgeburt und Quelle der Freiheit achtet; Rehberg. S. 34. ff.; Savigny. S. 41. ff. Almendingen. a. a. O.

**) Möser: a. a. O.

Verschiedenheit müssen doch natürlich da, wo keine inneren Gründe für dieselbe aufzufinden sind, die Gründe für die Einheit dahin wirksam seyn, daß man versuche, auf dem allein angemessenen, glimpflichen, allmählichen Wege dieselben auszugleichen.

§. 6.

Unser Rechtszustand.

Daß unser Rechtszustand noch mancher Verbesserungen bedarf, darüber sind alle Stimmen einig. Denn selbst diejenigen, welche, wie Rehberg *) und Savigny **) ihn, im Gegensatze gegen seine gar zu strengen Tadler, loben, wollen doch, daß er im Einzelnen verbessert werde.

Schon die allgemeine Beschaffenheit jeder menschlichen Einrichtung läßt in der That nicht daran zweifeln, daß unser Rechtszustand noch unvollkommen ist und also Verbesserungen bedarf. Die genauere Betrachtung desselben zeigt dieses noch besonders. Eine große Masse von Rechtsbestimmungen haben wir, so daß unserem Rechte Unvollständigkeit am wenigsten zum Vorwurf gemacht werden kann. Auch sind dieselben, da sich unsere Gebräuche zu großem Theile nach dem Vielen, was wir vom Alterthume herübergenommen, gerichtet haben, und in anderen Puncten die Rechtssätze unseren Eigenthümlichkeiten angepaßt sind, für uns nicht eben im Ganzen unangemessen, wenn gleich manches Einzelne besser und paßlicher eingerichtet seyn sollte. Aber der Hauptfehler besteht darin, daß jene Masse von Rechtssätzen noch,

*) S. 273.

**) S. 111. ff.

wie eine todte, auf uns lastet; daß wir ihr bisher nicht das rechte volksmäßige Leben verschafft haben *), welches die Ausmerzung der einzelnen, untauglichen Rechtssätze und deren Ersetzung durch paßliche und angemessene von selbst herbeiführen würde. Daher, daß das Recht nicht in uns lebt, weder, seinen Hauptzügen nach, im Volke, noch seinem ganzen Inhalte, seinen Gründen und eigentlichstem Wesen nach in unseren Rechtsgelehrten, entspringt eigentlich Alles, was man mit Grunde unserm Rechtszustande vorwirft.

Daher kommt es, daß den Bürger so gewöhnlich, wenn er mit rechtlichen Gegenständen zu thun hat, eine heilige Scheu ergreift, aus Furcht, er möge in dem Labyrinthe irgendwo zu Schaden kommen, was auch in der That oft genug der Fall ist; daher, daß man den Kreis der Rechtsgelehrten als einen geschlossenen, als eine für sich bestehende Welt betrachtet, welches er auch wirklich, zu großem Nachtheile des Ganzen sowohl, als der Rechtswissenschaft in's besondere, in weit höherem Grade ist, als es die Natur der Sache mit sich bringt, so sehr, daß gegenseitige Berathungen und Verständigungen mit anderen Kunstverständigen stets die größten Schwierigkeiten haben.

Der in diese abgesonderte Welt übertretende Jüngling bringt eben deßwegen selten das große Interesse für dieses Fach mit, dessen sich bei anderen, minder abgeschlossenen, der Lehrer oft erfreut **); auch während des Studiums

*) Savigny: S. 112., womit im Wesentlichen, wiewohl anders gewandt, auch Thibaut S. 31. f. in den Abhandl. S. 430. f. übereinstimmt.

**) Vrgl. Thibaut a. a. O. S. 31. ff., in den Abhandl. S. 430.

glückt es ihm sogar bei den Besseren selten mehr als verständigen treuen Fleiß zu erregen, welcher doch von einem, aus Liebhaberei entstandenen Feuereifer noch sehr verschieden ist. Häufig aber wird selbst Jenes, sogar bei guten, ja, vortrefflichen Köpfen, nicht bewirkt, indem sie andere Liebhabereien unter wissenschaftlichen Fächern oder sonst dem Rechtsstudium vorziehen, und dieses nur zur Nothdurft, d. h. auf eine höchst mangelhafte Weise, nebenher betreiben. Auf ähnliche Art geht es dann im praktischen Leben, wo durch diese Fehler, selbst bei denen, die guten Willen haben, so manche schiefe Behandlung von Rechtsfällen, so manche Entscheidung gegen den wahren Geist der Rechte, den man nie im Ganzen sich angeeignet hatte, so manches Schwankende und Ungleichförmige erzeugt wird.

Wie viel schlimmer geht es in dieser Beziehung vollends, wenn böser Wille hinzukommt! Welchen Spielraum weiß sich da oft der verschlagene Chicaneur zu verschaffen, den er gewiß nicht haben würde, wenn der Gegner und der Richter den Geist der Rechte, hier besonders der processualischen, tüchtig sich angeeignet hätten. Gerade bei'm Processe zeigt sich's vornämlich, wie daher, daß das Recht, gleich einer todten Masse, uns drückt, so viel Nachtheil erwächst. Der Zweck aller processualischen Einrichtungen kann kein anderer seyn, als daß die Rechtsstreitigkeiten in möglich kürzester Zeit richtig entschieden werden. Man hat verschiedene Wege dazu eingeschlagen, welche aber alle an sich nicht schlecht und un-

ff. Er meint Abhülfe dagegen in Abfassung eines allgemeinen Gesetzbuches zu finden: aber der Vorgang von Preußen hat gezeigt, daß diese Hoffnung schwerlich gegründet ist. S. Savigny, S. 135. ff.

brauchbar waren, so wie denn auch zuerst, als strenge darauf geachtet wurde, keine bedeutende Klage Statt fand: aber wie sehr klagt man jetzt in den meisten Gegenden, und mit wie vielem Rechte *)! Und warum das? weil man nicht das einmal Gegebene seinem ursprünglichen Geiste gemäß fortgebildet und, indem dieser verloren war, nun auch nicht mehr so strenge auf die bestehenden Vorschriften geachtet hat. Die Chicane ist indessen nicht stehen geblieben, hat alle schwachen Seiten der Einrichtung ausgekundschaftet, und so die Verzögerungen und Verdrehungen auf allerlei Schleichwegen bis zu ihrem höchsten Gipfel gefördert. — Wie sich's mit den Proceßgesetzen auf eine recht auffallende Weise verhält, so ist's auch mit allen übrigen Rechtstheilen, nur in einem mindern Grade. — Die oft und stark ausgesprochene Unzufriedenheit mit unserem Rechtszustande, wobei man stets das Fremde besonders hervorgehoben hat, bezieht sich vorzüglich gerade auf die angegebenen Mängel. Nur darin täuscht man sich wohl, daß man jenes Fremde in dem ausländischen Ursprunge der Rechte sucht. Das zeigt die neueste Erfahrung. In den größten Staaten Teutschland's hat man jenen Mängeln durch eine allgemeine, einheimische Gesetzgebung abhelfen wollen: allein die Erfahrung hat, wenigstens bei demjenigen dieser Gesetzbücher, welches schon so lange gegolten hat, daß von einer solchen Erfahrung die Rede seyn kann, gezeigt, daß, ungeachtet

*) Schmidt a. a. O. S. 138. ff. urtheilt über die Teutschen Proceßordnungen ebenso; womit ich nur nicht in Uebereinstimmung zu bringen verstehe, daß er als Resultat der Betrachtung die Aufforderung folgen läßt, ein neues Gesetzbuch über das bürgerliche Verfahren zu entwerfen. Denn wer steht uns dafür, daß nicht auch wieder diese neue Proceßordnung schlecht beobachtet wird?

vieles darin enthaltenen einzelnen Guten, doch das ganze Rechtsgebäude noch stets als eine fremde todte Masse da liegt. Auch im Preußischen leben nicht die Hauptgrundsätze des Rechts im Volke; sind nicht die Rechtsgelehrten vom Fache im Allgemeinen vom lebendigsten Eifer für alles zu ihrer Wissenschaft Gehörige durchdrungen; und die Klagen über damit zusammenhängende Fehler in der Rechtsausübung keinesweges verschwunden. So mußte es aber auch nothwendig dort ergehen, und so allenthalben, wo man durch ein, mit einem Male gegebenes Gesetzbuch den Rechtszustand verbessern will. Denn theils die mancherlei Fehler, welche dabei zu Folge des früher Ausgeführten unvermeidlich sind, theils die plötzliche und im Ganzen vom Volke entfernte Entstehung des Gesetzbuches können für dasselbe nicht die rechte allgemeine Liebe und Anhänglichkeit erzeugen und noch weniger in die todte Masse reges Leben bringen. Noch nie hat ja etwas Anderes im Volke eigentlich gelebt, als was bei ihm selbst entstanden und allmählich mit ihm groß gewachsen ist. — Savigny *) will auf andere Weise das nöthige Leben hervorrufen.

Ein tüchtiges historisch = systematisches Studium der bestehenden Rechte, welches darauf ausgehe, alle Rechtssätze in ihrer ersten Wurzel zu ergreifen, ihre Ausbildung bis auf unsere Zeiten hinab und ihren Zusammenhang mit dem ganzen übrigen Rechtssysteme gründlich einzusehen, soll das Gemeingut unserer Rechtsgelehrten werden: hierdurch werden wir Herrschaft über die große Masse von Rechtssätzen erlangen, was davon schon abgestorben, werde

*) S. 117 ff.

sich von selbst sondern; das übrig Bleibende hingegen von den gut vorbereiteten Rechtsgelehrten untadelhaft angewandt werden; und aus der Mitte derselben vorzügliche Köpfe hervorgehen, welche als Schöpfer und Bildner uns weiter zu führen im Stande seyen. Gesetzgebung soll daneben nur in einzelnen Puncten nachhelfen. — Gewiß ein schöner Plan, zu dessen Ausführung jeder Lehrer nach Kräften beizutragen ernstlichst strebe!

Aber, wenn dieses auch, was kaum zu erwarten ist, auf allen Universitäten Teutschland's mit dem angestrengtesten Eifer geschähe, so würde doch, dadurch allein, der Zweck gewiß noch nicht erreicht werden. Denn eines Theils ist nicht zu erwarten, daß bloß durch vortrefflichen Unterricht ein so allgemeiner Eifer für diese tiefe Ergründung der Rechtswissenschaft erregt werde, als nöthig ist, um eine so gründliche Kenntniß allgemein zu verbreiten. Sogar bei der Mehrzahl der Lehrer möchte das wissenschaftliche Interesse allein nicht hinreichen, um in ihnen die hierzu nöthige Begeisterung hervorzubringen; wie viel weniger bei dem großen Haufen der Lernenden! Nur das unmittelbare vielfache Eingreifen des Wissenschaftlichen in das Leben selbst bringt in anderen Fächern den großen Eifer hervor, welchen man da nicht selten findet. Das Rechtsgeschichtliche aber greift jetzt nur so entfernt und mittelbar in das Praktische ein, daß es deßwegen sehr schwer hält, einen allgemeinen Eifer dafür zu erwecken.

Anderen Theils kann aber auch das beste Studium nicht hinreichen, um alle veraltete und unpaßliche Sätze, oder nur die gefährlichsten Streitfragen zu verbannen, indem theils von den späteren, oft sehr unhistorischen Gesetzgebern seinem Wesen nach längst Veraltetes gar zu bestimmt festgesetzt ist, theils auch bei den geschichtlichen

Forschungen die Ansichten stets so verschieden seyn werden, daß selbst daraus die Streitfragen neue Nahrung erhalten müssen. Von der eigentlichen Gesetzgebung ist auch nicht zu erwarten, daß sie allen, so noch bleibenden, Bedürfnissen auf eine zweckmäßige Weise abhelfen werde. Schon die bisherige Erfahrung hat gezeigt, daß unsere gesetzgebenden Behörden viel zu unbeweglich sind, um in dem weitschichtigen Privat = Rechtssysteme überall, wo es Noth thut, zu rechter Zeit auf die gehörige Weise einzugreifen. Vieles pflegte ganz unbeachtet zu bleiben. Anderes wurde entschieden, aber häufig auf eine, den übrigen Grundsätzen widersprechende Weise; zuletzt, wenn man der Mängel gar zu viele entdeckte, war man zu Entwerfung eines umfassenden Gesetzbuches erbötig, was denn wieder theils gar lange verschoben blieb, theils, wenn es endlich erschien, von den früher gerügten Fehlern gedrückt wurde. Wenn von nun an, wie anderer Rücksichten wegen so sehr zu wünschen ist, die allenthalben anzuordnenden Landstände bei der Gesetzgebung zugezogen werden müssen, so wird dieselbe dadurch noch viel schwerer beweglich, und es ist dann nur um so viel weniger darauf zu rechnen, daß auf diesem Wege den Mängeln unseres Rechtszustandes gehörig abgeholfen werde. Auch auf das Entstehen guter gewohnheitsrechtlicher Sätze möchte wenig zu rechnen seyn, indem unsere Zeit durch ihre Aufmerksamkeit auf alles Neue und die immer von Zeit zu Zeit wiederhohlten strengen Untersuchungen in allen wissenschaftlichen Gebieten dem, sich allmählich Bildenden, oft seiner Entstehung nach auf Irrthümern Beruhenden, wenig günstig ist *).

*) Savigny selbst trauet den von ihm vorgeschlagenen Mitteln nicht ganz, indem er S. 134 nur dann einen vortrefflichen

Diesemnach ist es also wohl der Mühe werth, uns nach einem andern Wege umzusehen, von welchem sich hoffen läßt, daß auf ihm unserem Rechte die wahre Lebendigkeit und Volksmäßigkeit gegeben werde. Ich glaube diesen gefunden zu haben in der fortgehenden Thätigkeit einer, zwischen der Regierung von der einen, dem Volke und den Gelehrten von der anderen Seite, in der Mitte stehenden Behörde, welche dadurch, daß sie aus dem Volke ausgienge und dessen Theilnahme vorzüglich anspräche, zugleich aber auch durch ihre Verbindung mit der Regierung ihren Verfügungen die nöthige Festigkeit verschaffte, und so in das Volksmäßige selbst einen geregelteren Gang brächte; neben welcher Behörde natürlich auch die gesetzgebende, wo sie es nöthig fände, eingreifen könnte, und ein gründliches Studium, welches durch diese Anordnung gerade besonders belebt werden müßte, vorzüglich wichtig wäre: ich meine eine, dem Prätorischen Institute der Römer ähnliche Einrichtung, von welcher näher zu handeln der Zweck dieser Schrift ist.

Rechtszustand erwartet, wenn noch die Vereinigung der seltensten und glücklichsten Umstände hinzukommt.

II.

Geschichtliche Bemerkungen über Mittelbehörden zum Zwecke der Rechtsbildung.

§. 7.

Obrigkeitliche Edicte bei den Römern.

Es ist nützlich, über jede in Vorschlag zu bringende Einrichtung die Geschichte zu befragen. Da sich nämlich, besonders in den früheren einfacheren Zeiten, sehr viel Sinn für Zweckmäßigkeit bei den Menschen findet, und in der geraumen Zeit, von welcher wir Geschichte haben, sehr Vieles hat durchversucht werden können, so ist einiger Argwohn gegen eine Einrichtung, von welcher sich in der Geschichte gar keine Spur findet, höchst natürlich. Hingegen, wenn sie schon irgendwo vorkommt, können wir nun auch ihre Wirkungen beobachten, und auf Schwierigkeiten aufmerksam werden, welche etwa dabei Statt finden, und bemerken, welche Mittel, und mit welchem Erfolge, dagegen schon versucht sind. Auch können geschichtliche Nachforschungen auf ähnliche, bei uns selbst Statt gefundene oder wohl noch Statt findende Einrichtungen führen, an welche dann das Neue so viel besser angeknüpft werden kann. Wir finden nun gerade bei dem Volke, welches sich des, für seinen Zustand angemessensten und an sich ausgebildetsten Privatrechtes erfreute, dem Römischen, eine solche Mittelbehörde so vorzüglich thätig für die Rechtsbildung, daß ihr ein sehr großer Theil derselben zugeschrieben werden muß. Diese Mittelbehörde bildeten die einzelnen Obrigkeiten, vorzüglich die

mit der Justizpflege beschäftigten Prätoren durch die für die Dauer ihrer Amtsführung (ein Jahr) erlassenen Edicte *). Seinem Ursprunge nach ist dieses Ediciren durchaus nicht auf eigentliches Gesetzgeben zurückzuführen, welches von jeher, selbst zur Zeit der Könige, nur Sache des Volkes gewesen war. Es bestand vielmehr in Bekanntmachungen über die Geschäfte, welche die Obrigkeit vornehmen, und die Grundsätze, nach welchen sie dieselben, versteht sich innerhalb der Schranken ihrer Befugnisse, besorgen wollte. Da die Gewalt der Obrigkeiten und besonders derjenigen, welche es mit dem Anfangs durch nicht viele feste Regeln bestimmten, Privatrechte zu thun hatten, wenig beschränkt war, so konnten sie daher in diesen Edicten sehr Vieles ordnen und näher bestimmen. Gerade der häufig eintretende Mangel an näheren Bestimmungen veranlaßte natürlich den Gebrauch Edicte zu erlassen, welches aber Anfangs auf eine sehr ungleiche Weise geschehen zu seyn scheint.

Von wenigen Sätzen, dergleichen auch andere Obrigkeiten bekannt machten, fiengen die Prätoren an; wer den Bürgern gern größere Gewißheit verschaffen wollte, edicirte mehr; Manche fügten selbst während der Amtsführung, wie es die Gelegenheit gab, hinzu oder änderten ab; Einige richteten sich auch wohl nicht genau nach den eigenen Edicten **). Gegen solche Mißbräuche ward zu Cicero's

*) Vgl. Hugo Rechtsgeschichte; 5te Aufl. §. 169 ff. §. 285 ff.
Haubold d. edictis monitoriis ac brevibus. Lips. 1804. pag. 59 ff.
Biener d. Juliani meritis in Edictum Praetorium. Lips. 1809.

**) Dio Cassius lib. 36. cap. 23.

Zeiten die lex Cornelia gegeben, ut Praetores ex suis edictis perpetuis jus dicerent. Hierdurch scheint erst Ordnung in das Ganze gebracht zu seyn. Man lies't nun nicht weiter von Klagen über Mißbräuche bei den Edicten; wohl aber ward die Wichtigkeit derselben immer größer, so daß sie allmählich in den meisten Lehren die Hauptgrundlage des ganzen Rechtsgebäudes bildeten; und eine große Menge besonders zweckmäßiger Anordnungen und allmählicher Abänderungen des älteren Rechts nach den Bedürfnissen und Verhältnissen der neueren Zeit gerade den Prätoren zugeschrieben wird. Die Regeln, nach welchen sie zu verfahren hatten, beruhten mehr in einem Herkommen, als in bestimmten Gesetzen. Was davon hier wichtig ist, besteht in Folgendem.

Die Wirksamkeit derselben gieng, wie Papinianus *) berichtet, auf das adjuvare, supplere, corrigere jus civile. Hierin, wie in allen einzelnen, uns aufbehaltenen Nachrichten, spricht sich aus, was auch aus der allmählichen Entstehung des Gebrauches zu ediciren und aus dem ganzen Verhältnisse der Prätoren zu der höchsten Gewalt im Staate, nothwendig folgte: daß sie bei ihren neuen Anordnungen sehr vorsichtig und allmählich zu Werke gehen mußten. Von eigentlicher Abschaffung früherer Gesetze war nicht die Rede. So etwas konnten sie, als bloße obrigkeitliche Personen nicht wagen. Ihr Hauptgeschäft bezog sich auf das adjuvare und supplere; zwar besserten sie auch, aber dieses war kein tollere, evertere, sondern nur das mildere corrigere. Im Einzelnen finden wir, daß sie nur durch exceptiones, restitutiones in integrum, fictiones gegen ältere Gesetze

*) Dig. I, 1. (d. justitia et jure) l. 7. §. 1.

helfen, oder durch Ertheilung von bonorum possessiones und actiones, als etwas Minderes, in Beziehung auf die, durch altes Recht angeordneten hereditates und vindicationes nachhalfen. Da jeder plötzliche Uebergang von einem Rechtszustande zu einem andern, wie früher gezeigt wurde, nachtheilig wirken muß, so liegt hierin etwas sehr Vortheilhaftes der Einrichtung.

Ungeachtet jener Beschränkung war dennoch ihr Wirkungskreis sehr ausgedehnt. Die Anordnungen, wodurch das ältere Recht in Kraft und Ansehen erhalten (adjuvare); diejenigen, wodurch Lücken desselben ausgefüllt wurden (supplere) begriffen besonders bei der Kürze und Mangelhaftigkeit der älteren Römischen Rechte ein sehr weites Feld. Manchmal mögen die Prätoren bei diesen Anordnungen ihre oder ihrer Rathgeber ganz eigene Erfindungen in Gang gebracht haben; aber häufiger schlossen sie sich gewiß selbst hier an dasjenige an, wofür sich schon die Volksstimme erklärt hatte. Denn Bestimmungen dieser Art waren es hauptsächlich, von welchen sich erwarten ließ, daß sie auf die Dauer sich empfehlen und Gültigkeit erhalten würden. Vorzüglich haben aber die Prätoren gewiß da, wo sie ältere Rechte besserten (corrigebant), nöthig gehabt, sich an Volkswünsche und anfangende Gewohnheiten anzuschließen. Daraus erklärt sich auch, daß Cicero *) das Prätorische Edict mit zum Gewohnheitsrechte zählt. Eben hierin liegt aber wieder ein großer Vorzug des Edicts. Volks-Wünsche und Volks-Gewohnheiten führen im Ganzen auf die besten und zweckmäßigsten Rechte: nur das Schwankende und Unsichere, welches dabei, wenn es ganz sich selbst überlassen bleibt,

*) De inventione l. 2. c. 22.

unvermeidlich ist, schadet wieder außerordentlich. Dieses nun wird verhütet, sobald eine Obrigkeit, welche das Recht hat, zu ediciren (leges annuas zu geben, wie es Cicero einmal nennt), ihnen Festigkeit verschafft.

Da die Edicte, als solche, nur während der Amtsführung dessen galten, welcher sie erließ, und es daher gebräuchlich war, daß jedes Jahr von Neuem der antretende Prätor edicirte, so ward dadurch das wahre Leben in die Rechtsbildung gebracht, und es konnte daher Marcianus *) mit Grund das Prätorische Edict die *viva* vox juris civilis nennen. Jeder Prätor hatte so Veranlassung die Zweckmäßigkeit der früheren Verfügungen zu prüfen; was an sich untauglich war, was den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen oder den Fortschritten der Wissenschaft nicht mehr entsprach, mit etwas Paßlicherem zu vertauschen; und nur das beizubehalten, was auch er für gut und zweckmäßig hielt: denn, da kein Zwang für ihn vorhanden war, das früher Edicirte beizubehalten, so hatte er sowohl von dem Beibehaltenen, als Abgeänderten Lob oder Tadel allein. Verbinden wir hiermit die Gründe, weßwegen von den Prätoren nur allmählich und sich anschließend an die Bedürfnisse und Wünsche des Volks verfahren werden konnte, so zeigt sich, daß diese Lebendigkeit in der Rechtsbildung auch eine ganz naturgemäße und vortreffliche seyn mußte. Denn das fortgesetzte Gegeneinanderhalten der einzelnen Rechtssätze und der Erfahrung, wobei zugleich die so oft wiederhohlte Veranlassung Statt fand, was etwa unpaßlich befunden worden, gegen etwas Besseres zu vertauschen, verschaffte natürlich dem, was sich erhielt (was tra-

*) Dig. I, 1. (d. justitia et jure) l. 8.

latitium wurde) vorzügliche Gewähr innerer Vortrefflichkeit. Als mit der allmählichen Ausbildung des Despotismus dieses Institut nach und nach in Verfall gerieth, konnte nun auch das Recht, indem es sein Hauptbildungsmittel verlor, nicht auf die Dauer der gesammten Schlechtigkeit des Zeitalters widerstehen.

Von wenigen einzelnen Sätzen ausgehend, wuchs das Edict allmählich bis zu einer, fast das ganze Rechtsgebäude umfassenden Vollständigkeit. Daß diese nur allmählich entstand, nicht gleich Anfangs und mit einem Male beabsichtigt wurde, gewährte auch bedeutenden Vortheil. Hierdurch wurde nämlich veranlaßt, daß jeder Prätor nur solche neue Zusätze (novas clausulas) machte, welche ihm besonders Bedürfniß schienen, also gewöhnlich keine andere, als worauf er durch Vorgänge gebracht wurde, welche sich vor seinen Augen zugetragen hatten. Dadurch bekam natürlich von Anfang an Alles die völligste Anschaulichkeit, welche, wenn die neue Clausel beibehalten wurde, durch die stets eingreifenden Bemühungen der Rechtsgelehrten leicht erhalten ward; und so allmählich zu einem durch und durch anschaulichen Rechtssysteme, in welchem die Römer ganz lebten, führen konnte. Wie ganz anders wirkt dagegen ein auf einmal gegebenes, sogleich auf Vollständigkeit Anspruch machendes Gesetzbuch! Dieses muß Vieles berühren bloß wegen der Möglichkeit, daß es in der Folge einmal vorkommen könne, ohne daß die Vff. irgend klar einsehen, wie ihre Entscheidung auf vorkommende Fälle wirken werde. Wenn dergleichen in der Folge sich ereignen, so zeigt sich dann sehr oft, daß, wegen Mangels anschaulicher Kenntniß Vieles gar nicht, Anderes unrichtig in's Auge gefaßt wurde; und die Entscheidung weis't sich als unpaßlich und undeutlich aus: Feh-

ler, welche auf dem Wege der gewöhnlichen Gesetzgebung so leicht nicht wieder gut gemacht werden. Von dem Allen nun findet sich das gerade Gegentheil bei der Prätorischen Rechtsbildung.

Die verschiedenen rechtsprechenden Obrigkeiten, der Praetor urbanus, peregrinus, die mehreren Prätoren, Proconsuln u. s. f. in den Provinzen erließen Edicte, welche Anfangs, weil man sich an die abweichenden älteren Rechte anschloß, in vielen Puncten verschieden waren. Aber natürlich übertrugen die Personen, welche oft bald nach einander diese verschiedenen obrigkeitlichen Stellen begleiteten, häufig was sie Vorzügliches und Zweckmäßiges in dem einen Verhältnisse gefunden hatten, auch auf das andere; und so wurden als durch fortgesetzten Verkehr die Volksverschiedenheiten sich minderten, auch die Edicte sich unter einander ähnlicher, bis sie sich endlich fast ganz glichen. Eine bestimmte einzelne Nachricht, von Cicero's proconsularischem Edicte, zeigt uns, wie man schon früh in den Provinzen manches Römische anwandte *); umgekehrt wissen wir von einigen nachmals Römischen Einrichtungen, daß sie ursprünglich fremd waren, und können es bei andern aus ihren Benennungen oder ähnlichen Gründen schließen. Es ist begreiflich, wie sehr auch durch diese gegenseitige Mittheilung und Ausgleichung die verschiedenen Rechte an Vollständigkeit und Vortrefflichkeit gewinnen mußten. Daß daneben die natürlichen Verschiedenheiten der mehreren Völker nicht auf die Dauer den gehörigen Einfluß behaupteten, liegt in der unnatürlichen Größe des einen, einige Jahrhunderte hindurch sogar despotisch

*) Cicero ad Attic. 6, 1. Er edicirte über einige Gegenstände ausdrücklich, über andere berief er sich auf die Edicta urbana.

regierten Reiches: dem Eigenthümlichen der Rechtsbildung ist davon keine Schuld beizumessen. Diese führte vielmehr das günstige Resultat herbei, daß, weil auch die Ausgleichung der Rechtsverschiedenheiten sehr allmählich von statten gieng, die Provincialen, so viele ihrer anderweiten Klagen auch auf uns gekommen sind, doch nie, daß wir wüßten, über die Aufdrängung fremder Rechte Klage führten.

Besondere äußere Bestimmungen, welche diese vortrefflichen Wirkungen beförderten, gab es wenige. Daß die Prätoren nicht eigentliche Gesetzgeber waren, und doch eine große Gewalt hatten; daß diese selbst nur eine kurze Zeit dauerte, und also auch die Edicte immer von Neuem vorgenommen werden mußten, waren die Hauptgründe des rechten Lebens, welches durch sie in die Rechtsbildung gebracht wurde. Außerdem lag noch in der übrigen Verfassung, daß, wenn ein Prätor etwa sein Recht zu ediciren auf eine verderbliche Weise anwenden wollte, die Tribunen diesen, wie andere Mißbräuche seiner Gewalt, durch ihre Intercession hindern konnten; welches vorläufige Verhandlungen und Verabredungen der Prätoren und Tribunen, und mithin sorgfältigere Ueberlegung veranlassen konnte. Uebrigens scheint es dieses Mittels nur selten bedurft zu haben, indem uns nur ein einziges, nicht einmal gewiß dahin gehöriges Beispiel bekannt ist *). Die Mißbräuche der Prätoren bestanden hauptsächlich darin, daß sie sich selbst an das, was sie einmal edicirt hatten, nicht recht gebunden hielten, sondern sich manche Abweichungen davon auch durch neue Zusätze zum Edicte während ihrer Amtsführung zu Schulden kommen ließen. Hiergegen intercedirten die Tribunen

*) Cicero de officiis 3, 20.

häufig *), bis die lex Cornelia mit ihrer Verordnung, daß die Prätoren ihren Edictis perpetuis gemäß Recht sprechen sollten, diese Fehler verbannte. In der Allgemeingültigkeit der Regeln, welche so der Prätor im Voraus, ohne noch die einzelnen Fälle zu kennen, wo dergleichen Anwendung finden würden, bekannt machen mußte, lag so abermals eine Gewähr für die Güte der Verfügungen **).

§. 8.

Aehnliche Einrichtungen bei anderen Völkern.

So wirksam und geregelt, wie bei den Römern, scheint sonst nirgend die fortgehende Thätigkeit einer Mittelbehörde für Rechtsbildung gewesen zu seyn; womit eben zusammenhängen möchte, daß nirgend ein so vortreffliches Rechtssystem geschaffen wurde. Aber einzelne Spuren jener Einrichtung finden sich auch anderwärts nicht selten. Nahe daran, etwas dem Römischen ganz Aehnliches zu gründen, war man in England, wo die Courts of Equity (Billigkeitsgerichte), unter Vorsitz des Canzlers ursprünglich in der That etwas der Art gewesen sind, und, nach der Meinung des großen Bacons ***), welcher selbst eine Zeitlang den Vorsitz in diesen Gerichten führte, fast ganz dasselbe werden sollten, was in Rom die Prätoren mit ihren Edicten waren; jetzt aber, da Bacon's Ansicht keinen Eingang fand, wenig von den übrigen Gerichten (Courts of law) unterschieden zu seyn schei-

*) Cicero in Verrem II. or. 1. cap. 46.

**) Theophilus Institut. 1, 2. (de jure naturali) §. 7. Hugo civil. Magazin. Bd. 2. S. 442.

***) De dignitate et augmentis scientiarum. l. 8. aph. 32 ss.

nen *). Jene Billigkeitsgerichte bildeten sich nach dem Vorgange geistlicher Gerichte, worin bekanntlich vorzüglich nach Billigkeit und Gewissen gerichtet wurde: und dieses ganze Institut war hauptsächlich dadurch veranlaßt, daß ganz neue Verhältnisse bei'm Grundbesitze vorkamen und sonst durch den ausgebreiteten Verkehr herbeigeführt wurden. Diese Entstehung ist nun ganz so, daß recht eigentlich neue Rechtsbildung daraus hervorgehen konnte und mußte. In der That ist dieses auch wohl in früherer Zeit der Fall gewesen. Heneage Finch, welcher von 1673 an 9 Jahre lang Canzler war, und als derjenige betrachtet wird, welcher eigentlich diese Gerichte ausbildete, hat ohne Zweifel das Englische Recht in vielen Beziehungen weiter gebracht. Man rühmt von ihm die ausgezeichnetsten Anlagen des Herzens und Kopfes, daß er den wahren Geist der Gerechtigkeit zu entdecken und zu verfolgen im Stande gewesen sey, und dadurch die Verwirrung gehoben habe, welche aus den beschränkten Kunstbegriffen der gewöhnlichen Gerichte (Courts of law) und den unvollkommenen Ansichten der Courts of equity hervorgegangen seyen. Dieses konnte natürlich nicht ohne Fortbildung des Rechts geschehen, welche, wenn gleich späterhin auch die anderen Gerichte daran Theil nahmen, doch ihrem Ursprunge nach dem verdankt werden muß, daß die Billigkeitsgerichte so einzugreifen die Befugniß hatten. Besonders wird ihnen noch von einigen

*) Vgl. Blackstone book 3. ch. 4. 27. (vol. 3. pag. 50 ss. 426 ss.), welcher selbst diesen Theil des Englischen Rechts für höchst schwierig erklärt, und seiner Darstellung der Sache, nach welcher von einer besonderen Rechtsbildung bei den Courts of equity gar keine Rede ist, Manches beimischt, woraus hervorgeht, daß wenigstens vormals dergleichen gewiß damit verbunden war.

Englischen Schriftstellern *) zugeschrieben, daß sie die Strenge des positiven Rechts milderten, wovon zwar Blackstone behauptet, daß dieses über ihre Macht hinausgehe: aber, wenn sie zu einer Zeit, als noch kein Gericht Zinsen als gültig anerkannte, dieses thaten; wenn sie noch jetzt einzelne Rechtsgeschäfte und Beweisarten, welche die andern Gerichte verwerfen, zulassen **): was ist das anders, als Milderung des positiven Rechts, welches doch nothwendig (wenn auch nur als Gewohnheitsrecht) vorhanden gewesen seyn muß, indem sich sonst nicht denken ließe, daß die gewöhnlichen Gerichte so bestimmt dagegen erkannt hätten. Hierin liegt eine auffallende Aehnlichkeit mit dem, was in Rom die Prätoren thaten. Damit hängt noch zusammen, was ebenfalls einige Englische Schriftsteller als etwas Charakteristisches der Billigkeitsgerichte ansehen, daß sie nicht an frühere Entscheidungen (precedents) gebunden seyen. Auf dergleichen gründen sich nämlich in England eine große Menge von Rechtssätzen; und in der That, wenn diese Gerichte stets an die früherhin befolgten Grundsätze gebunden gewesen wären, so hätten sie nie z. B. für die Gültigkeit des Zinsennehmens, den Beweis durch Eid, die Abhörung der Zeugen in Abwesenheit der Parteien sprechen dürfen: denn von alle dem galt in früheren Zeiten bei allen Englischen Gerichten gerade das Gegentheil ***).

*) Blackstone a. a. O. führt sie an.

**) Blackstone S. 437 ff. und sonst.

***) Jetzt sollen, nach Blackstone, die Courts of equity ganz an frühere Erkenntnisse gebunden seyn: wodurch freilich ein wichtiges Erforderniß zu fortgehender Rechtsbildung weggefallen ist.

Endlich sollen die Billigkeitsgerichte nach Einigen, sich dadurch von den übrigen unterscheiden, daß sie mehr nach dem Geiste, als nach dem Buchstaben der Rechtsregeln entscheiden. Es ist wahrscheinlich, daß auch diese Angabe in Beziehung auf die früheren Zeiten richtig ist, und daß Blackstone's Behauptung, dieses sey eben so sehr bei den übrigen Gerichten der Fall, nur auf die neueren Zeiten paßt: denn er selbst berichtet aus den Zeiten von Heneage Finch, daß man sich damals bei jenen Gerichten an sehr beschränkte Kunstbegriffe für gebunden erachtet habe; und noch jetzt findet bekanntlich bei criminellen Gegenständen eine ängstliche Wortinterpretation in den Englischen Gerichten Statt. So sehr wie nun auch bei gewöhnlichen Gerichten die Auffassung des wahren Geistes der Gesetze von Wichtigkeit ist, so ist sie es doch begreiflicher Weise noch weit mehr bei Behörden, von welchen eine Fortbildung des Rechts ausgehen soll: denn was könnten diese wohl irgend auf eine buchstäbliche Auslegung der Gesetze weiter bauen? —

Diese Grundlage hatte unstreitig Bacon (s. Note ***) S. 61.) vor Augen, als er die Anordnung von curiis censoriis und praetoriis wollte, jene für das Criminal-, diese für das Civilrecht. Die ersten sollen neu zum Vorschein kommende Verbrechen zu bestrafen, und schon in den Gesetzen bestimmte Verbrechen in ausgezeichnet schweren Fällen mit härteren Strafen zu belegen befugt seyn; dieses jedoch mit Ausnahme der Capitalverbrechen. Die curiae praetoriae sollen die Befugniß haben, Gesetze zu mildern und Lücken derselben zu ergänzen. Nur den höchsten Gerichten werde dieses Recht, als nahe an das der Gesetzgebung gränzend, übertragen; auch finde es, aus gleichem Grunde, nur in außerordentlichen Fällen und nicht zu Abschaffung

ausdrücklicher Gesetze Statt; werde nie einem Einzelnen anvertrauet; die aus dieser Macht zu fällenden Erkenntnisse seyen öffentlich mit Angabe der Gründe auszusprechen; und, so viel möglich, die Grundsätze, nach welchen man verfahren will, in Edicten, nach Art der Prätorischen bei den Römern, bekannt zu machen. Höchst wahrscheinlich wäre, wenn man auf diese Vorschläge des geistvollen Canzlers Rücksicht genommen hätte, etwas Vortreffliches hervorgebracht, so daß England in der Bildung des Privatrechts unser Muster seyn könnte, wie es dasselbe im Verfassungswerke und anderen staatsrechtlichen Verhältnissen so sehr zu seyn verdient. Denn der Keim zu einer volksmäßigen, stets fortschreitenden, und doch durch manche Vorsichtsmaaßregeln vor nachtheiligem, zu raschem Wandel gesicherten Rechtsbildung lag in dem Vorschlage, und etwaige geringere Fehler wären leicht bei wirklicher und fortgesetzter Befolgung desselben verbessert worden. Das ist aber nicht geschehen. War das traurige Ende Bacon's Schuld daran? oder der höchst unvollkommene Zustand des Rechtsstudiums in England, welcher dahin führte, daß man gleiche Festigkeit und gleich bedächtigen Gang der Gesetzgebung in privatrechtlicher Beziehung für nöthig erachtete, als in staatsrechtlicher so höchst wünschenswerth ist? Kurz, von Bacon's Vorschlägen wurde nichts eingeführt; eine Zeitlang schritt die, durch die Billigkeitsgerichte geleitete, Rechtsbildung auf dem vorhin geschilderten Wege fort: aber, da weder Kundmachung der Gründe, wie Bacon sie wollte, noch Herausgabe von Edicten, durch welche diese Behörden wären gezwungen worden, ihren Geschäftskreis allgemeiner und vielseitiger zu überlegen, damit verknüpft ward, so mußte gar zu Vieles von der Individualität der jedesmaligen Mitglieder der Billigkeitsgerichte abhängen, als daß dieses

bei dem, gegen jede regellose Willkühr feindselig gesinnten Volke auf die Dauer hätte bestehen können *). So entstand natürlich das, was uns Blackstone schildert: die Billigkeitsgerichte sind jetzt Gerichte, wie jedes andere **), ohne die mindeste vorzügliche Tauglichkeit zur Fortbildung des Rechts. Bei ihnen, wie bei den gewöhnlichen Gerichten entstehen zwar manche neue Rechtssätze, wie bei der Mannichfaltigkeit des Verkehrs und der Schwierigkeit der eigentlichen Gesetzgebung in England besonders natürlich ist: aber die Art dieser Entstehung ist gar nicht nachahmungswerth. Wenn neue Fälle vorkommen, geben die Gerichte Entscheidungen, wie sie ihnen paßlich scheinen. Schon eine einzelne der Art bildet einen Vorgang (precedent), von welchem man nicht leicht abgeht; und wenn ihrer mehrere sind, hat man einen festen Rechtssatz ***). So werden freilich wohl Lücken des früheren Rechts, wenn sie sich fühlbar machen, bald genug ausgefüllt: aber ob gut oder schlecht, das hängt gar zu sehr von den Zufälligkeiten des Rechtsstreites ab, bei welchem die Frage zum erstenmale vorkam, welche natürlich auch auf den besten

*) Blackstone a. a. O. führt Selden hierüber redend ein: For law we have a measure and know, what to trust to; equity is according to the conscience of him, that is chancellor; and as that is larger or narrower, so is equity. 'T is allone, as if they shuld make the standard for the measure a chancellor's foot. What an uncertain measure would this be! One chancellor has a long foot, another a short foot, a third an indifferent foot. It is the same thing with the chancellor's conscience. Solcher Spott, den man, bis tüchtige Verbesserungen vorgenommen wurden, für gegründet anerkennen mußte, konnte leicht das ganze Institut stürzen.

**) Die noch vorkommenden Verschiedenheiten sind ganz unwesentlich und zwecklos, so daß auch Blackstone ihre Ausgleichung wünscht.

***) Blackstone a. a. O. S. 432. und sonst häufig.

Richter, wenn er ohne Gesetz entscheidet, den bedeutendsten Einfluß haben müssen. Sobald aber eine allgemeine Regel daraus gebildet wird, kann diese für viele andere Fälle höchst unpaßlich seyn. Wie nun gar, wenn der zum erstenmale entscheidende Richter kurzsichtig oder moralisch schlecht verfuhr! Die Mittel der allmählichen Besserung neu entstehender Rechtssätze, fehlen ganz. Eben so sehr fehlt es an Mitteln, veraltete, den jetzigen Umständen nicht mehr angemessene Sätze des Privatrechts zu verbessern.

Das einzige, hierzu vorhandene Mittel ist, einen abändernden Gesetzesvorschlag in beiden Parlamentshäusern und vom Könige genehmigen zu lassen: aber wie selten kann der weitläufige und beschwerliche Gang eingeschlagen werden! Ebendaher verdient und erhält aber auch das Englische Privatrecht keinesweges besondere Lobsprüche.

Auch in Teutschland hat es nicht ganz an der Thätigkeit einer Mittelbehörde für die Rechtsbildung gefehlt. So war dem Reichs-Kammer-Gerichte das Recht ertheilt, über prozessualische, in den Gesetzen nicht bestimmte Gegenstände gemeine Bescheide abzufassen und zu publiciren; auch wegen streitiger Rechtsfragen, wenn sie in den Acten vorkommen, sich in pleno einer Meinung zu vereinigen, welche dann fürerst in allen vorkommenden Fällen angenommen werden müsse *). Diese Beschlüsse gelten bis zu der nächsten Kammer-Gerichts-Visitation; welcher sie zur Genehmigung oder anderweiten Bestimmung vorgelegt werden sollen. Daß auf diese

*) Jüngst. Reichsabschied. §. 94. Kamm. Ger. Ord. v. 1555. Th. 2. T. 36. R. Absch. v. 1570. §. 77. Pütter processus Imperii. §. 6.

Weise bestehende Rechte geändert werden sollten, war durchaus nicht die Absicht. Als dergl. versucht wurden, ward es in einem Visitationsabschiede bestimmt untersagt*). So wie überhaupt die Verfassung des R. Kammer-Gerichts bei der Verfassung der Gerichte einzelner Teutscher Lande häufig zum Grunde gelegt wurde, so gieng es auch mit dieser Einrichtung. Doch haben nie die gemeinen Bescheide weder des Kammer-Gerichts, noch anderer Gerichte eine bedeutende Wichtigkeit erlangt. Ein Hauptgrund hiervon muß wohl in dem großen Geschäftsdrange bei dem Reichs-Kammer-Gerichte und den meisten höheren Gerichten Teutschland's gesucht werden. Dieser verstattete natürlich nicht, daß, was von allen Seiten her nur als Nebensache betrachtet wurde, und ohne welches man allenfalls ausreichen konnte, mit besonderem Eifer getrieben werde. Ganz anders würde es gegangen seyn, wenn, wie in Rom, ohne eine Menge solcher Verfügungen gar nicht auszukommen gewesen, und daher die Abfassung gemeiner Bescheide als ein Hauptgeschäft hätte betrachtet werden müssen, oder, wenn sonst auf irgend eine Weise dasselbe den Gerichten als Hauptgeschäft auferlegt wäre, und dann auch zugleich, falls man nicht, wie in Rom, die Zuziehung von Gehülfen frei lassen wollte, durch zahlreiche Besetzung dafür gesorgt wäre, daß es nicht an Zeit zu dergl. Geschäften fehle; besonders aber würde diese Einrichtung gewiß eine bedeutende Wirksamkeit erlangt haben, wenn man, wie es unserer neuern Art vorzüglich angemessen ist, eine besondere Behörde für dieses wichtige Geschäft angeordnet hätte. Von dem Allen ist aber nichts geschehen; sondern im Gegentheile, weil gerade in Teutschland die Idee von der Nützlichkeit einer lebendigen Fortbildung des Rechtes kaum

*) Vis. Absch. v. 1713. §. 14.

geahnet wurde, und anstatt dessen die einzelnen Regierungen an häufiger Gesetzgebung großes Wohlgefallen fanden, traten noch manche besondere Hindernisse jenes Institutes ein, welches daher jetzt als fast ganz eingeschlafen betrachtet werden kann.

III.

Der Vorschlag.

§. 9.

Das Allgemeine.

Wenn die bisherigen geschichtlichen Ausführungen gezeigt haben, daß eine Mittelbehörde bei einem alten Volke, wo sie in bestimmter Ordnung verfuhr und zu bedeutender Wichtigkeit gelangte, vorzüglich zu der vortrefflichen Rechtsbildung wirkte, welche dort erreicht wurde; wie auch, daß eine solche Einrichtung keinesweges dem Geiste der gegenwärtigen Zeit und unserer Verfassungen unangemessen ist, indem Aehnliches bei mehreren neueren Völkern, namentlich auch bei uns Teutschen im Einzelnen Statt gefunden hat: so mag dadurch der Vorschlag, eine solche Einrichtung bei uns auf eine zweckmäßige und wirksame Weise anzuordnen, vorläufig geschichtlich eingeleitet seyn *). Der eigentliche Beweis der Nützlichkeit

*) Savigny hat an verschiedenen Orten, S. 17, 132. in einzelnen Beziehungen anerkannt, daß es möglich und nützlich seyn würde, eine ähnliche Einrichtung, als die der Prätorischen Edicte auf unsere Zeiten zu übertragen.

desselben muß aus der näheren Betrachtung des Vorschlags selbst hervorgehen.

Zunächst im Allgemeinen scheint die Uebertragung des Wesentlichen der, bei den Römern gebräuchlichen Prätorischen Edicte, auf unsere Zeiten möglich und wünschenswerth. Anordnungen und Einrichtungen im Staate zu treffen, ist freilich ein Recht der höchsten Staatsgewalt: aber daraus folgt nicht, daß sie dasselbe nur unmittelbar ausüben könne. Sonst müßte man annehmen, daß z. B. auch die Rechtsprechung nur von ihr unmittelbar besorgt werden könne: denn auch diese kann staatsrechtlich nicht wohl anders, als wie Ausfluß aus der höchsten Staatsgewalt betrachtet werden. In den frühesten Zeiten war auch der Inhaber der höchsten Staatsgewalt der eigentliche Richter, wie sich in den häufigen Volksgerichten der alten Freistaaten und Königsgerichten der alten Monarchien zeigt. Bei erweitertem Geschäftskreise wurde und wird anstatt dessen späterhin die Rechtsprechung von Collegien oder Einzelnen in Auftrag der höchsten Staatsgewalt besorgt, so, daß man sogar die vom Fürsten unmittelbar ausgehende Entscheidung von Rechtsstreitigkeiten als einen Mißbrauch (Cabinetsjustiz) betrachtet. So werden nun in der That auch die allgemeinen Anordnungen und Einrichtungen im Staate längst nicht alle von den Inhabern der Staatsgewalt eigentlich gemacht. Ihrer ist, bei dem gegenwärtigen Zustande der Völker, eine viel zu große Zahl; und zu zweckmäßiger Abfassung derselben sind zu viele Kenntnisse der verschiedensten Art erforderlich, als daß diese irgend möglicherweise in Einem Manne (dem Fürsten), oder in der Mehrzahl derselben für das Ganzen sorgende Versammlung (Staatsministerium ꝛc.), vereinigt seyn können.

Der Regel nach sind es daher gewöhnlich einzelne Kunstverständige oder Collegien von Kunstverständigen eines gewissen Faches, z. B. Aerzte, Forstmänner, Bergwerkskundige, welche die in ihr Fach einschlagenden Verordnungen eigentlich machen. Nur diejenigen, welche ganz allgemeine Gegenstände betreffen, können wirklich unmittelbar vom Inhaber der höchsten Staatsgewalt ausgehen, indem das große Ganze und Allgemeine völlig zu durchschauen, zu erhalten und weiter zu fördern, seine eigentliche und gewiß die schwierigste Aufgabe von allen ist.

Der Rechtszustand eines Volkes, besonders in Beziehung auf Privatrecht und Proceß, kann aber nicht Gegenstand dieser allgemeinen Kenntniß seyn. Der Fürst, welcher so tiefe und genaue Kenntniß des Privatrechts besäße, um das schwerste aller juridischen Geschäfte, die Gesetzgebung, selbst zweckmäßig zu betreiben, könnte diese nicht anders als auf Kosten anderer, für seinen hohen Beruf weit wichtigerer Fächer erlangt haben. Daher sehen wir auch in der That, daß die Rechtsgesetzgebung, wiewohl im Namen der Fürsten, doch größtentheils von Rechtsgelehrten ausgeht. Oder war es etwa anders, z. B. bei den Preußischen und Oesterreichischen Gesetzbüchern? Da dem so ist, so steht gewiß von Seiten der allgemeinen Grundsätze über Staatsgewalt nichts entgegen, daß man die Fortbildung des Rechts einer bestimmten Behörde übergebe, welche, natürlich unter der gehörigen Aufsicht und Verantwortlichkeit, und in bestimmten Schranken, auch, wenn man will, im Namen des Fürsten, aber doch nach eigener, pflichtmäßiger Ueberzeugung, dieses Geschäft besorge. Denn man thäte hierdurch weiter nichts, als daß man, was längst in Beziehung auf das Rechtsprechen geschehen ist, auf einen anderen Ausfluß der höchsten Staatsgewalt anwendete; und, in Beziehung auf diesen

selbst, nichts Anderes, als daß man in eine regelmäßige, bestimmte Ordnung brächte, was ohnedem schon immer, nur ohne diese Regelmäßigkeit, geschehen ist. Es versteht sich indessen, daß daneben auch für diesen Gegenstand die eigentliche Gesetzgebung stets müßte eingreifen können: denn, wiewohl selten, kam es doch hier und da vor, daß die allgemeinen, für den Inhaber der Staatsgewalt eigentlich gehörenden Bedürfnisse, des Staats gewisse, den Rechtszustand betreffende, Einrichtungen durchaus fordern, andere als bestimmt verwerflich erscheinen lassen. Welche dieses seyen, hat natürlich kein Anderer, als der eigentliche Gesetzgeber, über welchem Niemand steht, zu bestimmen. Dieser giebt also, versteht sich auf die constitutionsmäßige Weise, Gesetze, wo er es irgend gerathen findet, ertheilt der besonderen, für Rechtsbildung angeordneten, Behörde die etwa nöthig werdenden neuen Vorschriften, vernichtet, was sie Gemeinschädliches angeordnet und sorgt, wenn dergleichen je vorkommen sollte, für wichtige Fälle, welche sie übergangen haben möchte. Dieses vorausgesetzt, kann durchaus nichts dem allgemeinen Interesse, welches die höchste Staatsgewalt selbst zu besorgen hat, Nachtheiliges in der Anordnung einer solchen Behörde enthalten seyn; am wenigsten aber nur von ferne angenommen werden, daß die Staatsverfassung Gefahr litte, dadurch erschüttert zu werden. War dieses doch selbst in dem so leicht zu bewegenden Römischen Staate nicht der Fall, in welchem nicht eine einzige der häufigen Unruhen vom Prätorischen Institute ausging.

Großen Nutzen verspricht aber diese Einrichtung besonders dadurch, daß sie Gewähr leistet, es werde, was in Beziehung auf die Rechtsbildung Noth thut, stets mit der gehörigen Vollständigkeit und zu rechter Zeit geschehen.

Denn, wenn nicht auf die Dauer eine eigene Behörde existirt, von welcher gerade Dieses gefordert wird, so geschieht nothwendig für die Rechtsbildung gewöhnlich zu wenig, und dagegen von Zeit zu Zeit wieder zu viel: wovon das Eine eben so verderblich ist, als das Andere. Zu wenig geschieht, wenn die allgemeinen Collegien, Geheimer Rath, Staatsministerium oder ähnliche, die eigentliche Rechtsgesetzgebung, nebst so vielem Anderen, zu leiten haben. Diese sind mit einer großen Menge von Geschäften überladen, welche unmittelbar und für den Augenblick weit wichtiger für das Ganze sind, als die Hebung einer juridischen Streitfrage, oder die zweckmäßigere Bestimmung irgend eines Rechtssatzes; und doch sind bei diesen Bestimmungen, wenn sie zweckmäßig seyn sollen, so viele, zum Theil feine Beziehungen zu beachten, daß sie zu den schwierigsten Geschäften gehören. Man hat also nicht gerne etwas damit zu thun; man verschiebt die Entscheidungen von einer Zeit zur anderen und vergißt sie wohl ganz; oder, wenn sie endlich erfolgen müssen, hat man sie oft nicht mit der gehörigen Umsicht überlegt, mangelhaft oder ungenau gefaßt, so daß der vorige Zustand dadurch häufig eher verschlimmert, als verbessert wird. Die natürliche Wirkung davon ist, daß nun auch die Behörden, welche aufgefordert sind, ihre Bemerkungen über Verbesserung des Rechtszustandes einzureichen, sich scheuen, dieses in allen den Fällen zu thun, wo es nöthig seyn möchte: denn sie wissen ja, daß dergleichen im Ganzen nicht gerne gesehen wird, häufig zu gar keinem, manchmal zu einem minder guten Resultate führt. — Daß sich's wirklich in den meisten Teutschen Landen so verhalte, darüber wird Jeder, welcher Gelegenheit hatte zu beobachten, Zeugniß geben können. — Die Verzögerung muß in einem noch weit höheren Grade eintreten, wenn,

wie in anderen Beziehungen so sehr zu wünschen ist, die Gesetzgebung mehr als bisher an bestimmte Formen, namentlich an die Einwilligung der Landstände, gebunden wird. War schon jetzt in den meisten Ländern auf die vorhin beschriebene Art eine gewisse Starrheit in den Rechtszustand gekommen, so muß dann erst, wenn man nicht auf andere Weise Rath schafft, eine wahre Versteinerung desselben eintreten, in welche zwar das stets fortschreitende Gewohnheitsrecht einiges Leben bringen wird, aber zugleich alle die Unsicherheit und Zufälligkeit, welche damit, falls es an anderweiter Leitung fehlt, unumgänglich verbunden ist. —

Wenn die Unvollkommenheit des Rechtszustandes sich einmal recht fühlbar gemacht hat, dann will man wohl mit einem Male helfen. Es soll ein Gesetzbuch gegeben werden: aber welche Nachtheile dieses mit sich führe, weil es nicht möglich ist, mit einem Male zu bewirken, was nur durch steten Fortschritt erreicht werden kann, ist früher gezeigt worden *). — Wenn hingegen, außer der, in der ihr natürlichen, d. h. auf allgemeine Gegenstände gerichteten, Wirksamkeit bleibenden allgemeinen Gesetzgebung, eine eigene Behörde angeordnet wird, um die ihr nothwendig scheinenden gemeinen Bescheide oder Anweisungen an die Gerichte zu ertheilen, so ist Hoffnung, daß auf diesem Wege, der durch die allgemeine Gesetzgebung nicht erreichte, den sich stets ändernden Verhältnissen entsprechende Fortschritt unseres Rechtszustandes und dessen allmähliche Annäherung zu einem hohen Grade von Vollkommenheit bewirkt werde. Denn eine solche Behörde muß natürlich ihre volle Aufmerksamkeit auf dieses ihr Hauptgeschäft richten, so daß nichts bloß wegen

*) S. oben §. 3.

anderer wichtigerer Geschäfte versäumt wird; sie kann, was bei einer allgemeinen, gesetzgebenden Behörde ganz unmöglich ist, so eingerichtet werden, daß ihr die wahren Bedürfnisse in dieser Beziehung nicht entgehen, und daß sie, ihnen gehörig abzuhelfen, geeignet ist; sie erleichtert zugleich die allgemeine Gesetzgebung und führt sie in dieser Beziehung auf das, was allein ihr natürlich ist, die Rücksicht auf das, dem Allgemeinen unmittelbar Wichtige und aus allgemeinen Ansichten zu Würdigende zurück, indem alles Technische und Reinjuridische von dieser besonderen Behörde besorgt wird; sie schließt sich eben dadurch und weil sie eine mittlere Behörde ist, dem, was im Volke und unter den Gelehrten verhandelt wird, so viel genauer an, und kann daher dasselbe leicht auffassen, und ihm das Schwankende und Ungewisse der Gewohnheiten, wo es nachtheilig wirkt, nehmen. Selbst, daß ihre Verfügungen nicht mit dem Worte Gesetze, sondern mit einem bescheidneren Ausdrucke, (gemeine Bescheide, oder Anweisungen) bezeichnet werden, ist in dieser Beziehung nicht ohne Wichtigkeit. Bei Gesetzen denkt man sich schon, und sollte noch mehr, als es jetzt geschieht, die Hauptgrundlage aller Einrichtungen, etwas Festes und gar keinen oder doch nur sehr wenigen Abänderungen Unterworfenes denken. Darum ist es gut, daß dasjenige anders benannt werde, was, seiner Natur nach, mehreren Aenderungen, besonders fürerst, bis man durch manche Versuche das Beste ausgefunden haben wird, unterworfen seyn muß. Durch diese Unterscheidung wird theils der eigentlichen Gesetzgebung mehr Würde gesichert; theils für diese Verfügungen selbst gleich der gehörige Gesichtspunct aufgestellt*).

*) Vergl. Savigny S. 132. Seinen handschriftlichen Bemerkungen verdanke ich noch mehreres hier Berührte.

§. 10.

Für welche Rechtstheile die Mittelbehörden zu sorgen haben.

Privat- und Proceßrecht sind das eigentliche Feld für die hier vorgeschlagenen Mittelbehörden. Bei diesen Rechtstheilen ist nämlich das oft sehr schwierige Technische durchaus vorherrschend; die unmittelbare politische Wichtigkeit gering. Besonders in Zeiten eines so vielfachen Verkehrs und so hoch gestiegener Bildung, als die unsrigen, ist gerade hier die Mannichfaltigkeit und Verwickelung der Fälle und Verhältnisse so groß, daß man mit der allgemeinen Bildung eines Staatsmannes dabei in den meisten Fällen auf keine Weise ausreicht, sondern gewöhnlich eine sehr genaue Beschäftigung gerade mit dieser Art Gegenständen und Verhältnissen nöthig ist, um richtig zu bemerken, was eigentlich Fehler und Lücken seyen, und wie ihnen abgeholfen werden könne. Vom Privatrechte ist dieses an sich einleuchtend; bei dem Processe, wodurch ein sehr einfacher Zweck erreicht werden soll, möchte es eher bezweifelt werden. Aber die besonderen Bedürfnisse, welche bei einzelnen Arten von Rechtsstreitigkeiten eintreten, die mannichfachen Verschlechterungen, welche jede Proceßordnung, wenn sie auch ursprünglich recht gut war, durch übermäßige Beschäftigung oder Bequemlichkeit mancher Richter und Sachwalter, durch die vielfache Chicane mancher Partheien oder ihrer Rechtsfreunde zu erleiden pflegt, können nur von Denen richtig erkannt werden, welche sich die genauesten und gründlichsten Kenntnisse vom Zustande der Rechtspflege zu verschaffen Veranlassung haben. Ohne eine solche Kenntniß ist aber auch hier nicht möglich, früheres Gute vor neuen Verschlechterungen zu bewahren;

oder, was noch nicht gut ist, zum Besseren hinanzuführen *). Dieses, in Verbindung mit der offenbar geringen, unmittelbaren politischen Wichtigkeit der einzelnen, in diesen Rechtstheilen geltenden Sätze hat daher veranlaßt, daß die allgemeine Gesetzgebung gerade hierfür, wenn sie in ihrem natürlichen und gewöhnlichen Gange blieb, d. h. die Gesetzbücher abgerechnet, sehr selten eingriff. Es pflegt dieses, wie z. B. die ganze Römische Rechtsgeschichte des ersten Jahrtausend's, und auch die Geschichte unserer neueren Rechte beweis't, nur dann zu geschehen, wenn

*) Schmidt a. a. O. S. 138. ff. macht die beherzigungswerthe Bemerkung, daß es unter allen menschlichen Einrichtungen hier am wenigsten auf die Gesetze, sondern fast allein auf den guten Willen der Richter und Sachwalter, und auf den Geist ankomme, welcher in den Gerichten lebe; daß fast alle Teutsche Proceßordnungen an sich gut sind, oder es wenigstens waren, so lange mit Ernst auf die strenge Befolgung ihrer Vorschriften gehalten, und nicht durch spätere Zusätze ihr ursprünglicher Zweck verrückt wurde; daß daher ein großer Theil unserer Gerichtsordnungen durch bloßes Wegräumen unpaßlicher Zusätze verbessert werden könne. Einzig darin möchte ich dieser Bemerkung nicht beistimmen, daß bloße Wiederherstellung hinreichte. Vielmehr werden bei Fortschritten und anderen Wendungen der Chicane hier und da auch neue Gegenmittel gebraucht werden müssen. Doch wird pünctliche und geistvolle Anwendung der ursprünglichen Einrichtung stets das Wichtigste seyn. Aber weder daß dieses geschehe, noch daß auch die nöthigen Abänderungen bewirkt werden, möchte je durch bloße Gesetzgebung zu erreichen seyn. Es liegt sehr in der Natur der Sache, daß alte Gesetze, da, wo es auf Formen ankommt, welche man so leicht für veraltet hält, selten genau befolgt werden; eine häufige Wiederholung und Einschärfung derselben mit den nöthigen, durch den Zeitverlauf herbeigeführten Abänderungen ist daher hier besonders wünschenswerth. Unsere rechtsbildenden Behörden geben dieses ganz natürlich; aber von den gesetzgebenden erwarte man es eben so wenig in der Folge, wie sie es bisher leisteten.

einmal ein einzelner Punct ausnahmsweise eine unmittelbare politische Wichtigkeit gewinnt. In den bei weitem meisten übrigen Fällen kann nur eine Mittelbehörde helfen und wird es ohne Gefahr für das Ganze thun.

Bei keinem der übrigen Rechtstheile findet sich dieses Alles zusammen. Entweder es bedarf bei demselben nur der allgemeinen Kenntnisse des Staatsmannes, und eine bis in's feinste Einzelne sich erstreckende, stets fortgehende Ausbildung des Rechtstheiles ist ganz unnöthig, wie bei'm eigentlichen Staatsrechte; oder die besonderen technischen Kenntnisse, welche dazu erfordert werden, sind nicht juridische, wie bei medicinischen, technologischen und ähnlichen Verordnungen; oder endlich, der Rechtstheil hat eine zu große politische Wichtigkeit, wie das Criminalrecht. Dieses ist zwar darin dem Privatrechte ähnlich, daß viele juridische Kenntnisse zu genauer, also besonders auch zu der legislativen Beurtheilung der dahin gehörigen Fälle nöthig sind: aber die Schwierigkeit ist doch in der Beziehung nicht so groß, und zugleich das Wesentliche jedes einzelnen Falles gewöhnlich so einfach und für Jeden so anziehend, daß hier die allgemeine Staatsbehörde, nur mit Zuziehung von Rechtsgelehrten, füglich ausreichen kann. Ein Fortschritt mit den veränderten Umständen und Verhältnissen ist freilich auch bei diesem Rechtstheile sehr nöthig: allein, wegen der auffallenden, allgemeinen Wichtigkeit, und, weil dieses Geschäft nicht von dem übermäßigen Umfange ist, als das ähnliche bei'm Privatrechte, ist gewöhnlich die allgemeine gesetzgebende Behörde hier zu den nöthigen Aenderungen selbst bereit. Daher gab es z. B. auch in Rom von jeher über criminalrechtliche Gegenstände eine hinreichende Anzahl eigentlicher Gesetze.

Die Beschränkung der besonderen Zwecke der, für Rechtsbildung anzuordnenden Behörde auf Privat- und Proceßrecht, hat auch den Vorgang des Volkes für sich, wo dieselbe gehörig ausgebildet und recht thätig war. Die Römischen Prätoren edicirten nur über diese Rechtstheile.

§. 11.

Verhältniß der gemeinen Bescheide zu anderen, besonders älteren Rechtsquellen.

Ein vorzüglich wichtiger Punct bei der Anordnung unserer Mittelbehörden betrifft das Verhältniß, in welchem ihre Anordnungen zu den übrigen Rechtsquellen stehen sollen. Zwei entgegengesetzte Klippen sind hier gleich sehr zu vermeiden. Bindet man diese Behörden zu genau an den Inhalt der übrigen Rechtsquellen, so wird dadurch der gehörige Fortschritt mit Zeitalter und Wissenschaft gehindert; und gerade das, was durch sie erreicht werden soll, nur auf eine höchst mangelhafte und unvollkommene Weise bewirkt. Läßt man ihnen hingegen völlig freien Spielraum, so ist Mißbrauch ihrer Gewalt, besonders dadurch, daß zu Vieles mit einemmale geschehe, zu oft und zu plötzlich gewechselt werde, zu besorgen. Schwerlich wird in dieser Beziehung sogleich der rechte Mittelweg getroffen werden.

Wie sich darin bei den Römern Alles allmählich auf eine, den dortigen Verhältnissen angemessene, Weise ordnete, so muß von einem ähnlichen allmählichen Zurechtfinden auch bei uns der beste Erfolg erwartet werden. Aber vorläufige Einrichtungen, in welchen der Keim des Rechten liege, sind doch zu veranstalten, indem sonst

eine gehörige Entwickelung gar nicht denkbar ist. Bei den Römern bestand das Verhältniß zu den übrigen Rechtsquellen hauptsächlich darin, daß keine derselben durch das Prätorische Edict ganz abgeschafft ward; daß dieses vorzüglich Lücken derselben ausfüllte (in supplendo), die gehörige Anwendung des darin Vorgeschriebenen beförderte (in adjuvando), daneben aber auch, was unpaßlich geworden war, verbesserte (in corrigendo). Dieses letzte konnte indessen nicht geradezu gegen ein Gesetz geschehen *). Das Meiste hiervon wird auch auf unsere Zeiten übertragen werden können. Zunächst rechne ich dahin, daß durch die gemeinen Bescheide keine der älteren Rechtsquellen ganz abgeschafft werde. Denn, wollte man dieses, so würde bei dem Neuen, was man giebt, gleich von Anfang an Vollständigkeit nöthig seyn; und dadurch alle die Uebel, sogar in höherem Grade, hervorgebracht werden, welche oben als nothwendige Folge eines, mit einemmale zu gebenden Gesetzbuches geschildert wurden. Besonders würde dadurch veranlaßt werden, daß Verfügungen über viele Gegenstände getroffen würden, von denen gerade keine bestimmte, klare Anschauung Statt fände, die daher wahrscheinlich ganz und gar nicht zeit- und volksgemäß ausfallen würden. Damit um so viel gewisser ein ganz stufenweiser, allmählicher Fortschritt hervorgebracht und überall nur aus eigener Anschauung verfügt werde, wird besonders in unseren Zeiten, wo bei Manchen noch viel Liebhaberei für plötzliche und durchgreifende Reformen sich findet, nöthig seyn, ausdrücklich vorzuschreiben: daß die gemeinen Bescheide nur zu allmählicher Vervollkommnung des Rechts, welches hauptsächlich noch aus den bisherigen

*) S. oben §. 7.

Quellen zu schöpfen sey, dienen sollen; und daß daher die mit ihrer Abfassung beauftragte Behörde jedesmal nur dasjenige, was ihr für den Augenblick besonders wichtig scheine, von Neuem darin aufzunehmen habe.

Nach und nach mögen dann, wie es in Rom gieng, diese gemeinen Bescheide zu mehrerer Vollständigkeit gedeihen, dadurch die übrigen Rechtsquellen in den Hintergrund drängen und so die von vielen der jetzigen Schriftsteller ersehnte Vereinfachung mit der Zeit herbeiführen; auf die Weise kann ohne Gefahr geschehen, was, wenn man es plötzlich bewirken wollte, entweder gar nicht gelingen, oder doch mit den größten Nachtheilen verknüpft seyn würde.

Von dem Wirkungskreise, welcher den Prätorischen Edicten bei den Römern angewiesen war, wird man unbedenklich auf unsere Mittelbehörden die Befugniß übertragen können, auf den älteren Grundlagen weiter fortzubauen und ihnen nachzuhelfen, durch Ergänzung vorkommender Lücken; durch feste Bestimmung schwankender Sätze, wenn etwa dem richterlichen Ermessen zu viel überlassen und doch eine genaue Vorschrift möglich ist; durch Entscheidung von Streitfragen; durch Anordnung der Mittel, z. B. Formen, Proceßarten, welche gebraucht werden sollen, um den, in einer älteren Rechtsquelle nur im Allgemeinen angegebenen, Zweck zu erreichen, oder Schleichwege, welche dagegen aufgesucht zn werden pflegen, unzugänglich zu machen. Dieses ist schon ein weites Feld, welches vorzüglich die Fortbildung des Rechts, im Gegensatze gegen die Schaffung neuer Rechte, begreift, also Hauptgegenstand unserer Behörden seyn muß; ein Feld, welches der eigentlichen Gesetzgebung fremder zu

seyn pflegt, und durch dessen Bearbeitung sich daher die Mittelbehörden vornämlich große Verdienste erwerben können. Dieses ist nicht bloß bei dem gemeinen Rechte der Fall. Auch die neuen Gesetzbücher, das Preußische und Oesterreichische, bieten in dieser Rücksicht mannichfachen Stoff zu Verbesserungen dar. Das Preußische vorzüglich dadurch, daß über den vielen einzelnen Bestimmungen oft der allgemeine Grundsatz, auf welchen sie gebaut sind, an Deutlichkeit, Gewißheit und Bestimmtheit verliert, und es daher manchmal sehr zweifelhaft wird, wie die vielen Fälle, welche nicht namentlich berührt werden konnten, zu entscheiden seyen. Solche allgemeine Grundsätze mit Bestimmtheit auszusprechen, muß also da vorzüglich Zweck der rechtsbildenden Behörden seyn. Bei dem Oesterreichischen Gesetzbuche werden die fast allein ausgesprochenen allgemeinen Grundsätze wohl auch manchmal schärfere Bestimmungen nöthig machen: aber das Hauptgeschäft der rechtsbildenden Behörden muß dort vielmehr in einem näheren Eingehen auf das Einzelne bestehen, dessen Entscheidung aus den manchmal gar zu allgemeinen und doch wieder, weil schwerlich dabei an alle wichtigen Beziehungen gedacht ist, einseitigen Sätzen, oft große Schwierigkeiten und viele Zweifel machen möchte.

So wichtig aber auch diese Fortbildung des Rechts ist, darf dennoch die Thätigkeit der Mittelbehörden nicht auf sie allein beschränkt werden. Schon im Allgemeinen würde dieses nicht passen, weil, wegen veränderter Umstände, auch eigentliche Aenderungen des bisher bestandenen Rechtes nöthig seyn können, weßwegen auch die Römer das corrigere neben dem adjuvare und supplere vom Prätor forderten. Bei uns treten noch mehr Gründe als bei jenen ein, die Mittelbehörden ja nicht auf jenes Erste

zu beschränken. In einem Lande, wo ein einfaches, seinen Grundlagen nach durchaus paßliches und volksmäßiges, nur noch nicht gehörig ausgebildetes Recht vorhanden wäre, möchte eine solche Beschränkung allenfalls zulässig seyn: hingegen wo ein, bis in's feinste Einzelne ausgebildetes, nicht durchaus unseren Zeiten und Sitten angemessenes Recht die Grundlage ausmacht, da müssen der mit der Rechtsbildung beauftragten Behörde nothwendig auch Aenderungen gestattet seyn, wenn es ihr möglich werden soll, allmählich etwas Vorzügliches zu bewirken. Indessen versteht sich auch wieder von der anderen Seite, daß hier Einschränkungen Statt finden müssen, theils damit die Mittelbehörden nicht etwa sich herausnehmen abzuändern, was die höchste Staatsgewalt aus wichtigen Gründen anzuordnen für gut gefunden hat, theils, damit nicht auch auf diese Art gar zu plötzliche und rasche Rechtsänderungen, von deren Nachtheilen früher die Rede gewesen ist, eintreten. Bei den Römern ward dieses dadurch erreicht, daß die Prätoren nicht wagen konnten, etwas geradezu gegen eigentliche Gesetze zu ediciren, und deßwegen, wo diese gar zu unpaßlich für den neueren Zustand der Dinge wurden, sich durch indirecte Aenderungen, fictiones, restitutiones in integrum, exceptiones, besondere Klagen, z. B. die actio Publiciana neben der rei vindicatio, besondere Erbschaftsarten: als die bonorum possessiones neben der hereditas helfen mußten. Hierdurch ist zwar etwas sehr Gutes bewirkt, indem das, auf diesem Wege herbeigeführte zeitweise neben einander Bestehen des alten und neuen Instituts den völligen Uebergang auf das Neue vorbereitete und erleichterte: aber von der anderen Seite läßt sich auch nicht läugnen, daß an sich sehr einfache Verhältnisse hierdurch manchmal eine verwickelte und künstliche Form

erhielten, wie z. B. bei dem Römischen Erbrechte geschehen ist; und daß man das, was dabei zweckmäßig war, den allmählichen Uebergang, auch auf eine andere, einfachere Weise, mit Umgehung solcher indirecten Mittel, wohl hätte erreichen können. Die Römischen Prätoren kamen in den meisten Fällen wohl nur deßwegen hierauf, weil ihnen ursprünglich keine bestimmte Abänderungsgewalt eingeräumt war, und sie daher die ihnen nöthig scheinenden Aenderungen nur in der Form von Zusätzen zu dem älteren Rechte einführen konnten. Bei uns würde ein solcher indirecter Weg in hohem Grade unpassend seyn, weil wir es bedürfen, daß unser schon verwickelter und schwieriger Rechtszustand vereinfacht werde, wovon solche künstliche Wendungen vielmehr das Gegentheil bewirken würden. Auch gehört mehr Uebung und Kunstfertigkeit in der Rechtsbildung dazu, als in unseren Zeiten vorausgesetzt werden kann, um etwas wirklich Zweckmäßiges und in die Menge der schon vorhandenen Rechtsbestimmungen gut Eingreifendes auf eine solche künstliche Weise in Gang zu bringen. Es möchte daher rathsam seyn, den Mittelbehörden geradezu, versteht sich, unter gewissen bestimmt hinzuzufügenden Beschränkungen, die Aenderung bisher bestandener Rechtssätze zu gestatten. Dadurch fallen nämlich die eben beregten Schwierigkeiten und Nachtheile von selbst weg.

Es fragt' sich nun aber, welche Beschränkungen gemacht werden sollen? Zwei Hauptrücksichten sind bei Beantwortung dieser Frage zu nehmen, theils 1) daß nichts geändert werden könne, wovon die Staatsgewalt aus höheren allgemeinen Gründen jetzt will, daß es bleibe; theils 2) daß die Aenderungen nicht rascher und plötzlicher erfolgen, als es das Wohl des Volks erträgt. Die erste

Rücksicht kann nicht wohl zu irgend einer allgemeinen Beschränkung in Beziehung auf die jetzt schon vorhandenen Rechte führen. Weder von dem Inhalte der Justinianischen, noch der Kanonischen Rechtsbücher läßt sich behaupten, daß er bestimmt den jetzigen Willen des Gesetzgebers enthalte: denn den wenigsten Herrschern ist auch nur das Erheblichste davon einigermaßen bekannt. Dasselbe gilt auch von den meisten ursprünglich Teutschen Gesetzen, besonders den älteren und größeren, ein Ganzes umfassenden, den Landrechten, Gerichtsordnungen u. dgl., welche, wiewohl im Namen der allgemeinen gesetzgebenden Behörde erlassen, doch im Grunde fast einzig von Juristen verfaßt, und auch nur diesen recht bekannt sind.

Auch die neueren Gesetzbücher, das Preußische und Oesterreichische, machen keine Ausnahme hiervon. Oder läßt sich wohl annehmen, daß die höchste Gewalt, welcher gewiß der größte Theil des Inhalts dieser Bücher kaum bekannt ist, jedes in ihnen enthaltene Einzelne bestimmt wolle? Einzelne Hauptsätze der ausländischen sowohl, als der einheimischen Rechte sind freilich von der Art, daß die Abänderung derselben wegen wichtiger allgemeiner Rücksichten vom Gesetzgeber durchaus nicht gebilligt werden könnte, z. B. daß nur monogamische Ehe Statt findet, daß den Verwandten ein Intestaterbrecht zusteht u. s. f. Aber wie will man diese aus der bei weitem überwiegenden Zahl derer auszeichnen, bei welchen Aenderungen recht wohl zulässig sind? Die Unterscheidung der auswärtigen und der einheimischen Rechtsquellen dient hierzu gar nicht: denn in den einheimischen Rechtsbüchern hat man die meisten, zuverlässig als unabänderlich zu betrachtenden Sätze gar nicht berührt, weil man bei ihrer Abfassung gewöhnlich das ausländische Recht, welches sie auch enthält, als gültig voraussetzte;

und dagegen wieder eine Menge solcher ganz einzelnen Bestimmungen gegeben, bei welchen die bessernde Hand vorzüglich wünschenswerth ist. Auch damit wird nichts ausgerichtet, wenn man verbietet, etwas gegen den Buchstaben der älteren Gesetze neu zu bestimmen, hingegen Verfügungen gegen den Geist oder die Analogie derselben zuläßt: denn wozu soll uns der todte Buchstabe, wenn wir vom Geiste abgehen wollen? Ohnedem kommen auch oft die wichtigsten allgemeinen Sätze, deren Unabänderlichkeit am ersten gewünscht werden möchte, in den Gesetzen nirgend ausdrücklich vor. Es wird also im Allgemeinen nichts Anderes übrig bleiben, als daß man der Mittelbehörde alle bisherigen Rechtsquellen zu Verbesserungen überlasse; wovon nur etwa in den einzelnen Ländern diese oder jene Verordnung namentlich ausgenommen werden könnte, wenn man solche findet, für deren Unabänderlichkeit bedeutende Gründe sprechen. Die Macht, welche auf diese Weise den Mittelbehörden ertheilt würde, könnte auch in der That, sobald sie selbst nur gehörig eingerichtet sind, gar nicht als gefährlich betrachtet werden. In einer guten Anordnung derselben besteht also das eigentliche Mittel, alle solche Rechtssätze, an deren Erhaltung dem Staate aus allgemeinen Gründen liegt, vor jeder Abänderung zu bewahren. Viele derselben sind von der Art, daß kein Verständiger irgend daran wird rütteln mögen, wie die vorhin angegebenen Beispiele von Monogamie und Intestaterbrecht der Verwandten. Sobald man also nur die leichte Fürsorge trifft, daß keinem eigentlich Unverständigen das wichtige Geschäft gemeine Bescheide abzufassen übertragen werde, ist dem schon vorgebauet.

Nun bleiben freilich noch solche Sätze übrig, bei denen das allgemeine Interesse etwas verborgner ist. Aber

auch dafür wird gut gesorgt seyn, wenn der mit Abfassung der gemeinen Bescheide beauftragten Behörde von Seiten der Regierung Jemand beigegeben wird, welcher, mit der gehörigen Kenntniß des ganzen Staatsgebäudes ausgerüstet, den besonderen Auftrag hat, darauf zu achten, daß sich nichts Gemeinschädliches einschleiche. Das Intercessionsrecht der Tribunen, welches wahrscheinlich auch in Beziehung auf die Prätorischen Edicte ausgeübt werden konnte, war etwas diesem Aehnliches. Sollte sich trotz aller dieser Vorsichtsregeln, dennoch einmal etwas Nachtheiliges einschleichen, so kann dieses schwerlich von der Bedeutung seyn, daß es nicht füglich bis zu der Zeit, wo von Neuem gemeine Bescheide zu verfassen sind, geduldet werden könnte; und träte je auch davon das Gegentheil ein, so bliebe doch immer der Weg offen, sogleich in aller Form ein abänderndes Gesetz zu geben. — So in Beziehung auf unsere bisherigen Gesetze.

Es ist zu hoffen, daß, wenn einmal unsere für das Einzelne, Technische und die eigentliche Fortbildung sorgenden Mittelbehörden in Thätigkeit seyn werden, die höchste gesetzgebende Gewalt zu ihrer ursprünglichen Würde zurückkehrend, nur in den für das Allgemeine besonders wichtigen Beziehungen, und auch da nur nach sehr reiflicher, durch gute ständische Verfassung beförderter Berathschlagung Rechtsgesetze geben werde. Diese könnte man also wohl für unabänderlich erklären, so daß die Mittelbehörde keinen gemeinen Bescheid gegen ihren Inhalt zu erlassen befugt sey. Aber auch die neuen Gesetze auf ewige Zeiten der, von der Mittelbehörde ausgehenden, Verbesserung zu entziehen, möchte nicht rathsam seyn. Denn dem öffentlichen Interesse, welches jetzt sehr bestimmt für irgend eine Einrichtung spricht, wird dieselbe oft, nach

dem Verlaufe längerer Zeit, bei veränderten Umständen, ganz gleichgültig. Daß die gesetzgebende Gewalt dann das einmal Gebotene aufheben werde, ist nicht wahrscheinlich, da sich selten der Mühe verlohnt, die schwierigen Formen der Gesetzgebung hierzu anzuwenden. Wenn dann aber die feineren Rücksichten, welche die, mit der Rechtsbildung beauftragte, Behörde zu nehmen hat, Aufhebung oder Verbesserung jener Einrichtung fordern, was sollte nun im Wege stehen, daß sie vorgenommen würde? Es wird schwerlich gefehlt seyn, wenn im Durchschnitte 100 Jahre für das Alter eines Gesetzes angenommen werden, wo dessen Verbesserung durch unsere Mittelbehörde geschehen könne. Sollte einmal das Gegentheil Statt finden, so können dann gegen schädliche Aenderungen die früher in Beziehung auf die jetzigen Rechtsquellen angegebenen Vorsichtsmaaßregeln hinreichend wirksam seyn; auch kann ja in einem solchen Falle stets die gesetzgebende Behörde in aller Form das Gesetz erneuern, wodurch es nun abermals auf 100 Jahre unabänderliche Gültigkeit bekommt *).
2) Eine besondere Aufmerksamkeit ist noch darauf zu richten, daß nicht die gerade jetzt noch ziemlich weit verbreitete Lust zu Neuerungen durch zu zahlreiche und plötzliche Aenderungen schade. In der Beziehung möchte es zweckmäßig, aber auch genügend seyn, wenn der aufzustellenden Behörde angedeutet würde, wie man von ihr vorzüglich erwarte, daß sie sich bestrebe, die wich-

*) Schon Baco l. c. aph. 58 wollte seinen curiis praetoriis das Recht ertheilt wissen, gegen absolute Gesetze zu sprechen; daß er an einer anderen Stelle denselben gegen Gesetze zu erkennen, verbot, ist aus dem, von dem unsrigen wesentlich verschiedenen, in England Statt findenden, Rechtszustande zu erklären, indem daselbst die allerwenigsten Rechtssätze auf eigentlichen Gesetzen beruhen.

tigsten Lücken des bestehenden Rechtes auszufüllen, und, was darin streitig, schwankend und ungewiß sey, fester anzuordnen. Selbst diese Bestimmungen habe sie, so weit es irgend paßlich sey, aus dem was schon bisher in dem Lande geübt worden, zu nehmen, und nur derjenigen, von mehreren schon gebräuchlichen Ansichten den Vorzug zu geben, welche ihr die beste scheine. Einzig wegen sehr erheblicher Gründe, und wenn ⅔ aller Stimmführer dieses beliebten, solle von dem bisher gebräuchlichen Rechte ganz abgewichen werden; aber auch dann nur auf die Weise, daß ein in einem andern Teutschen Lande schon gebräuchlich gewesener Rechtssatz an die Stelle des abgeschafften gesetzt werde. Diese letzte Beschränkung solle indessen nur für die ersten 100 Jahre wirksam seyn, nach welcher Zeit auch solche Sätze, die noch nirgend in Teutschland geübt worden, eingeführt werden können.

Durch diese Vorschrift würde man nämlich bewirken, daß zuerst hauptsächlich das ganz Ungefährliche, die Ergänzung von Lücken, Entscheidung von Streitfragen und dergl. vorgenommen, und auch dabei selten etwas Anderes, als was schon in dem Lande einigermaßen bekannt wäre, und sich in der Erfahrung erprobt hätte, eingeführt würde. Selbst bei den wenigen eigentlichen Aenderungen, die doch, weil sie in einzelnen Beziehungen gar zu nöthig seyn können, auch für den Anfang nicht ganz zu untersagen sind, fände, weil nur Teutsche Rechtssätze genommen werden dürfen, etwas Aehnliches Statt. Die große Mannichfaltigkeit der verschiedenen, in Teutschland

geübten Rechte gäbe zugleich einen hinlänglich weiten Spielraum; und selbst in der Allgemeinheit der, unseren Behörden ertheilten Beschränkung und dem Zeitgeiste läge eine hinreichende Gewähr, daß auch nicht zu wenig geschehen würde.

Wenn erst während eines 100jährigen Zeitraumes mehr Uebung in der Rechtsbildung erworben seyn wird, so bedarf man wahrscheinlich diese Beschränkung nicht mehr; und dann ist es auch so viel vortheilhafter völlige Freiheit zu lassen, damit nun jede vorzügliche Idee, sie sey schon irgendwo in oder außer Teutschland angewandt, oder aus freiem Nachdenken entstanden, zu fernerer Ausbildung des Rechts benutzt werden könne. Daß es nicht auf eine unvorsichtige Weise geschehe, dagegen wird dann schon die inzwischen erlangte Uebung die rechten Mittel an die Hand geben. Auch darauf möchte es gut seyn, unsere Behörden zu verweisen, daß sie bei jeder Aenderung besonders überlegten und festsetzten, in wiefern dieselbe auf ältere Fälle einzuwirken habe. Eine häufige Erfahrung hat uns gelehrt, daß wir mit den allgemeinen Grundsätzen in dieser Beziehung nicht wohl ausreichen. Bei jeder einzelnen Aenderung aber läßt sich, was da zweckmäßig und billig seyn möchte, weit eher ausmitteln. Da der eigentlichen Aenderungen überall nur wenige seyn werden, so kann man auch diese Nebenbestimmungen ohne zu große Weitläuftigkeit leicht hinzufügen. Wenn bei folgenden Bearbeitungen der gemeinen Bescheide der neue Rechtssatz bleibt, so läßt man nun natürlich jene, nur für die erste Zeit wichtigen, Zusätze wieder aus.

§. 12.

Regelmäßige neue Abfassung der gemeinen Bescheide, und andere Mittel stäten allmählichen Fortschritt zu sichern.

Daß unsere gemeinen Bescheide immer von Zeit zu Zeit neu verfaßt werden müßten, wie die Edicte der Römischen Prätoren oder die Wahl-Capitulationen unserer Bischöfe und Kaiser, ist ein wesentliches Stück dieser Einrichtung. Denn dadurch gerade wird besonders dafür gesorgt, daß nicht auch hier anstatt des durchaus nöthigen, lebendigen Fortschrittes Erstarrung eintrete. Wie in Rom gelte also jede Abfassung der gemeinen Bescheide nur für einen bestimmten Zeitraum, nach dessen Ablauf eine von Neuem durchgearbeitete an deren Stelle trete. Diese mag, je nach der Ueberzeugung der neuen Behörde, viel oder wenig oder auch gar nicht von der vorigen abweichen: wenn sie nur immer von Neuem, und als das Werk der jetzigen Behörde erscheint, so liegt schon darin eine wichtige Gewähr für stäten Fortschritt. Man hat wohl etwas Aehnliches durch Anordnung beständiger Gesetzgebungs-Commissionen bewirken wollen, was aber nicht so sehr zu dem beabsichtigten Zwecke führen konnte. Denn hierbei fehlte die Nothwendigkeit neuer Abfassung, und der wichtige im Ehrgefühle enthaltene Antrieb, daß Alles, das wiederhohlte Alte eben sowohl, als das gänzlich Neue für das Werk der jetzigen Arbeiter gilt.

Der Zeitraum, während dessen jede Abfassung Gültigkeit hätte, müßte wohl ein etwas längerer seyn, als in Rom. Denn bei der großen Mannichfaltigkeit und Verwickelung unserer Rechtsverhältnisse und der langen Dauer unserer Rechtsstreitigkeiten — deren Abkürzung freilich ein Hauptwunsch ist, aber doch nicht über eine gewisse Gränze

hinaus Statt finden kann — reicht ein Jahr auf keine Weise hin, um die Wirkung gewisser Anordnungen nur einigermaßen kennen zu lernen. Auch die Römer, wiewohl bei ihnen manche jener Gründe noch längst nicht in dem Maaße eintraten, würden doch schwerlich auf einen so kurzen Zeitraum verfallen seyn, wenn nicht die aus anderen Gründen bestimmte Dauer der Prätur darauf geführt hätte. Ein Zeitraum von 10 Jahren möchte hinreichen, um während desselben einige Erfahrung über die aufgestellten Rechtssätze zu machen; ein beträchtlich längerer würde zu lang seyn, um stäte Regsamkeit und Lebendigkeit in der Rechtsbildung zu erhalten.

Nie sollte ganz dasselbe Personale zweimal hintereinander die gemeinen Bescheide bearbeiten. Denn dieselben Menschen beharren gewöhnlich zu steif bei einmal gefaßten Ansichten, besonders bei denjenigen, welchen gemäß sie eine wichtige Arbeit schon verfaßt haben, als daß irgend ein gehöriger Fortschritt erwartet werden könnte, wenn man dieselben öfter arbeiten ließe. Vielmehr erhielte man dadurch wahrscheinlich ein Paar Mal hintereinander ungefähr dasselbe, und dann, wenn der Tod oder andere äußere Umstände eine Aenderung des Personals herbeiführte, plötzlich etwas sehr Verschiedenes. Um diese Ungleichförmigkeit des Fortschrittes zu verhüten, ist nöthig, im Allgemeinen einen Wechsel des Personals festzusetzen; welcher ja, unerachtet der Einwirkung äußerer Umstände stets auf eine ziemlich gleichförmige Weise Statt finden kann. Doch sey dieser Wechsel auch nicht ein allgemeiner. Damit die Veränderungen und Neuerungen nicht gar zu zahlreich und zu rasch hintereinander erfolgen; auch, um bei der neuen Abfassung stets die genauesten Aufklärungen über die Gründe zu erhalten, welche man bei der früheren

hatte, sey es Grundsatz, daß eine bedeutende Minderzahl des früheren Personals, unter welchen, wo möglich, auch der vorige Verfasser sey, wieder an den Berathschlagungen Theil nehme. Nach Verlauf von 10 Jahren kann man der Regel nach wohl darauf rechnen, daß ein solcher Theil derselben noch lebt und brauchbar ist.

Noch ein wichtiger Punct ist die völligste Oeffentlichkeit aller Verhandlungen; welche, wie sie bei den Staatsgeschäften im Ganzen in Großbritannien so vortrefflich wirkt, auch hier ähnlichen Nutzen erwarten läßt. Daß dieses der Fall sey, kann bei einer Einrichtung, durch welche eine volksmäßige, mit den Umständen und den Fortschritten in der Wissenschaft gleichen Schritt haltende, Rechtsbildung bewirkt werden soll, kaum bezweifelt werden. Etwas der Art fand auch in Rom Statt, indem die Prätoren in Reden an das Volk die Grundsätze genauer entwickelten, welche sie in ihren Edicten kurz angegeben hatten. Auch Bacon wollte bei der, von ihm vorgeschlagenen, Einrichtung Oeffentlichkeit, um so durch Scheu vor öffentlicher Mißbilligung die Obrigkeit in den gehörigen Schranken zu halten. Am vollständigsten wird wohl alles hierdurch zu Bewirkende erreicht werden, wenn mit den gemeinen Bescheiden zugleich bekannt gemacht wird, erstlich ein gedrängter Ueberblick der Gründe, von demselben aufgesetzt, welcher dieses Mal die Vorschriften selbst verfaßt; und außerdem zweitens ein Protokoll der voraufgegangenen Verhandlungen. Jenes müßte das erste Mal von jeder Bestimmung, die folgenden Male von jeder Aenderung oder Zusatze den Grund angeben; in diesem müßte jeder auch nicht angenommene Vorschlag, die dafür und dagegen vorgebrachten Hauptgründe, die Zahl der unterstützenden oder verwerfenden Stimmführer aufgeführt wer-

den. Am besten möchte zu diesem Zwecke führen, wenn jeder Stimmende nach beendigter Sitzung den Hauptinhalt seines Vortrages dem Secretär schriftlich zustellte; und dieser, was sonst zur Uebersicht des Ganzen nöthig ist, hinzufügte. Außerdem, daß diese Bekanntmachungen für die genaue Einsicht in den eigentlichen Sinn der Bestimmungen von anerkannt großem Werthe seyn würden, läge in ihnen auch der mächtigste Antrieb tüchtig und volksmäßig zu arbeiten. Denn am unmittelbarsten greift das Volksurtheil ein, wenn die ganze Arbeit mit ihren ersten Veranlassungen und allen darauf gebauten Verhandlungen offen daliegt. Man fürchte auch nicht, daß diese Offenheit der Achtung schaden werde, in welcher Rechtsvorschriften stehen müssen. In einem gewissen Grade wird diese Achtung eben dadurch bewirkt, daß man aus den Verhandlungen den Ernst sieht, wozu die Wichtigkeit des Geschäfts die für redlichen Eifer so empfänglichen Teutschen gewiß begeistern wird. Der höhere Grad von Achtung, die Heiligkeit, welche hier und da den Gesetzen beigelegt ist, läßt sich nicht mit einem Male erreichen; sie findet auch bei den ganz im Dunkeln entstehenden Gesetzen nicht von Anfang an Statt, und gerade bei diesen gewiß am allerwenigsten.

Damit das Volksurtheil überhaupt, und jede einzelne tüchtige Einsicht auf die fortgehende Verbesserung gehörig einwirke, werde mit jener Oeffentlichkeit die Aufforderung an jeden, der sich dazu berufen glaubt, er sey nun Theoretiker oder Praktiker, verbunden, Bemerkungen und Vorschläge zu künftigen Verbesserungen, gedruckte oder handschriftliche, einzusenden. Bei dem weit verbreiteten literarischen Sinne in Teutschland wird eine solche Aufforderung gewiß mit Eifer benutzt werden, welcher, wenn man

auf das viele Brauchbare, welches unstreitig in diesen Materialien enthalten seyn wird, in der Folge gehörige Rücksicht nimmt, und es auch nicht an ehrenvollen Erwähnungen in den Protokollen fehlen läßt, sicher auch auf die Dauer vorhält. Die Wechselwirkung, in welche hierdurch die Anordnungen selbst und das Studium treten, kann nicht anders als höchst ersprießlich für beide seyn.

§. 13.

Zusammensetzung und Einrichtung der anzuordnenden Behörden *).

Auswahl tüchtiger Männer und gute Zusammensetzung derselben zu einem leicht und zweckmäßig arbeitenden Vereine ist von größter Wichtigkeit. Bei den Römern war das Geschäft des Edicirens nur eine Zugabe zu dem der allgemeinen privatrechtlichen Magistratur; und zu diesem Amte gelangten Staatsmänner überhaupt, sie mochten nun eigentliche Rechtsgelehrte seyn oder nicht. Was in England und Teutschland Aehnliches gewesen, ist auch als Anhang zu einem anderweiten Geschäftskreise, dem des Rechtsprechens, behandelt worden. Hiervon würde aber wohl paßlich jetzt abgewichen. Die Römer, bei welchen die verschiedenen Geschäftszweige nur sehr allmählich und überall nie auf eine durchgreifende Weise gesondert wurden, kamen natürlich zu einer solchen Vereinigung; und nur die außerordentliche Thätigkeit jenes Volks, verbunden mit der Sitte, wo es irgend nützlich schien, Andere um Recht zu fragen, oder auch geradezu diese das Geschäft besorgen zu lassen — welches beides bei uns nicht

*) Bei den, in diesem §. enthaltenen Vorschlägen habe ich, außer meinen ursprünglichen Ansichten besonders die des Hrn. Präs. v. Wangenheim und des Hrn. Prof. Göschen benutzt.

in dem Grade oder gar nicht Statt findet — machte diese Einrichtung unschädlich. Wir sind bei allen als wichtig betrachteten Geschäften mehr an die Trennung gewöhnt; die gemeinen Bescheide, welche schon hier und da bei unsern höheren Gerichten vorgekommen sind, wurden nur als etwas höchst Unbedeutendes betrachtet, und können also, wenn dieses Geschäft ernstlich und kräftig betrieben werden soll, nicht zum Muster dienen; unsere ganze Einrichtung ist, indem Jeder mit seinem Amte stark beschäftigt zu seyn pflegt, auf solche Trennungen berechnet; selbst, daß bei jeder neuen Bearbeitung das Personale großentheils geändert werde, welches früher als wünschenswerth dargestellt wurde, verträgt sich, bei der lebenslänglichen Dauer unserer Aemter, nicht wohl damit, daß man dieß Geschäft als Anhang eines anderen Amtes betrachte. Einzig die höchste Leitung des Geschäftes und ein Secretariat bei demselben möchte paßlich mit anderen Aemtern des Justiz-Ministeriums und eines Secretariats bei diesem verbunden werden können.

Des Justiz-Ministers höchste Aufsicht über das ganze Justizwesen des Landes giebt ihm einen Gesammtüberblick, wie ihn sonst Keiner haben kann, wodurch seine Mitwirkung von der höchsten Wichtigkeit seyn wird. Zugleich ist sein Posten sehr geeignet, um als Mittelpunct der Sammlung und Vorbereitung von Materialien für eine folgende Bearbeitung zu dienen. Denn eine Menge Zweifel und Anfragen wegen des bestehenden Rechtes, welche bei den gemeinen Bescheiden natürlich besonders beachtet werden müssen, gelangen ja gerade an ihn; und auch diejenigen, welche, sey es durch praktische, sey es durch theoretische Ansichten veranlaßt, Vorschläge und Bemerkungen gerade zum Zwecke der neuen gemeinen Bescheide auf dem Herzen haben, können am paßlichsten an

seine Registratur ihre Beiträge senden. Einer der Secretäre des Justizministers, welcher sich für dieses Geschäft durch Uebung Geschicklichkeit erwerben wird, mag sie, unter Aufsicht des Ministers sammeln, aufbewahren, und durch zweckmäßig angelegte Register brauchbarer machen. Eben dieser wird denn auch bei der folgenden Bearbeitung der gemeinen Bescheide selbst den Secretariatsgeschäften am paßlichsten vorstehen. Mehr aber als die höchste Leitung (das Präsidium) kann, bei seinen mannichfaltigen anderen Geschäften dem Justizminister und mehr als das Secretariat kann irgend einem seiner gewöhnlichen Gehülfen aus dieser sowohl, als aus anderen Rücksichten, nicht aufgebürdet werden. Die eigentlichen Arbeiter müssen besonders gewählte seyn; und es sind dazu natürlich hauptsächlich Rechtsgelehrte, als die eigentlichen Sachkenner zu nehmen. Dieses ist besonders bei einem so verwickelten Rechtszustande, wie der gegenwärtige, der doch nicht umgestoßen werden darf, sondern auf welchem wir, um allmählich einen angemessenen einfacheren zu erreichen, fortbauen müssen, durchaus nothwendig. Das Nachtheilige der entgegengesetzten Methode (hauptsächlich Nichtjuristen als Gesetzgeber anzustellen) hat sich zur Genüge bei der Berathung des neufranzösischen Gesetzbuches gezeigt *). Doch ist damit keinesweges gesagt, daß nicht auch Andere zuzuziehen seyen. Besonders nothwendig ist die Befragung von Kunstverständigen, Kaufmännern, Landwirthen, Aerzten u. s. f., wenn Gegenstände zu bearbeiten sind, welche in die Kunst des Einen oder Andern eingreifen. Manchmal kann es hinreichen, daß sich einer der Rechtsgelehrten mit einem solchen Kunstverständigen bespreche; andere Male ist ein schriftliches Gutachten einzuhohlen; es lassen

*) Vgl. Savigny, S. 59 ff.

sich auch Fälle denken, wo zu gehöriger gegenseitiger Verständigung nöthig ist, daß ein Kunstverständiger der mündlichen Berathung beiwohne; nur, daß irgend ein besonderer Kunstverständiger, außer den Rechtsgelehrten, als beständiges Mitglied der Commission beigegeben werde, scheint unnöthig. Welche der vorhin angegebenen Arten in jedem Falle die zweckmäßigste, und wer als Kunstverständiger zuzuziehen sey, das wird am besten das Collegium selbst bestimmen. Es wird sich freilich manchmal treffen, daß es nicht gerade den hierzu tauglichsten und geschicktesten wählt: aber schwerlich möchte sich eine andere einfache, ohne großen Zeitverlust anzuwendende Weise, als eben diese finden lassen, welche doch auch, weil die Stimme des Publicums im Ganzen nicht unrichtig zu seyn pflegt, gewöhnlich recht leiten wird. In den wenigen Fällen, da man den Unrechten trifft, und den vielleicht häufigeren, da auch der Geschickteste fehlt, ist von den im Verlauf der Zeit vorzunehmenden Verbesserungen die rechte Abhülfe zu erwarten. Denn andere Kunstverständige werden auch nicht unterlassen, sey es für sich, sey es aufgefordert von Rechtsgelehrten, ihre Meinungen zu sagen, welches dann bei neuen Bearbeitungen der gemeinen Bescheide neue Ueberlegung dieser Puncte veranlassen wird. — Daß auch allgemeine, nichtjuridische Ansichten beachtet werden, ist ohne Zweifel nöthig. In einer Zeit, in welcher die Rechtsgelehrten wenige allgemeine Bildung und Kenntnisse hätten, würde daher von der höchsten Wichtigkeit seyn, solche beizuziehen, bei denen sich diese fänden, z. B. Philosophen, Staatsgelehrte, Geschichtskenner, Sprachkundige ꝛc.

Aber in jetziger Zeit, da unsere Rechtsgelehrten selbst in allgemeinen Wissenschaften nicht fremd zu seyn pflegen,

muß näher geprüft werden, ob und welche solcher Nicht-Juristen an den Berathschlagungen Theil nehmen zu lassen, nöthig oder rathsam sey. Im Ganzen ist eher dawider als dafür zu entscheiden, besonders deßwegen, weil Nicht-Juristen gewöhnlich nicht wohl im Stande sind, den Berathschlagungen über rechtliche Gegenstände zu folgen; und sie daher, wenn nicht übermäßig lange Zeit darüber hingehen soll, damit sie in den Stand gesetzt werden, einzusehen, was verhandelt wird, nur dem Körper nach gegenwärtig, für die Prüfung selbst aber ganz ohne Nutzen seyn werden. Eine Ausnahme hiervon wird kaum anders, als bei den Staatsmännern Statt finden, indem diese, da auch Rechtswissenschaft zu der Staatsgelehrtheit gehört, in jener nicht fremd zu seyn pflegen. Ihrer ein Paar beizuziehen, kann deßwegen, damit nicht in einem einzelnen Zweige der Staatseinrichtungen etwas geschehe, was zu dem Ganzen nicht passe, nützlich seyn. Auch ein anderer Zweck kann durch ihre Zuziehung erreicht werden, daß Jemand da sey, der als Wächter von Seiten der Staatsgewalt darauf achte, damit nichts dem Ganzen Nachtheiliges hier beschlossen werde. In der Rücksicht ist es zweckmäßig, daß Einer von Seiten des Fürsten, Einer von Seiten der Stände anwesend sey. Für das Erste ist schon gesorgt durch das Daseyn des Justizministers, dessen Posten natürlich erfordert, daß er auch Staatsmann im Allgemeinen sey; und der ganz wohl, neben dem Präsidium, auch darauf verpflichtet werden kann, zu beachten, wie die vorgeschlagenen, gemeinen Bescheide in das ganze Staatsgetriebe eingreifen. Von Seiten der Stände müßte Jemand besonders hierzu gewählt werden.

Die Hauptaufmerksamkeit ist natürlich darauf zu richten, daß man tüchtige Rechtsgelehrte zu diesem Ge-

schäfte bekomme. Um dieses zu erreichen, ist wichtig, daß keine der verschiedenen Hauptclassen der Rechtsgelehrten unbeachtet bleibe; und daß man diese selbst, welche einander auf das Genaueste pflegen beurtheilen zu können, über die Wahl höre.

Die Hauptclassen nach unserer Einrichtung sind die Theoretiker, als deren Kern man im Ganzen die Juristen-Facultäten auf den Universitäten wird betrachten müssen; die Richter, welche im Namen des Staats, die Advocaten, Justiz-Commissarien u. dgl., welche, beauftragt von den Einzelnen, Rechtspraxis treiben. Die letzten beiden Classen sind wieder unterschieden, je nachdem sie es mit der kleineren Zahl der wichtigeren Sachen; oder mit der größeren Zahl geringfügigerer Gegenstände zu thun haben: Richter und Advocaten bei den höheren oder niederen Gerichten. Bei einer jeden dieser Classen finden sich natürlich ganz verschiedene Ansichten des Rechtszustandes, der Forderungen, welche man an denselben zu machen hat, und der Mittel, um diese zu erfüllen. Nur wenn man auf sie alle achtet, wird Einseitigkeit vermieden, und allmähliche Annäherung an einen, in allen Beziehungen vollkommenen Zustand möglich gemacht. Von den drei angegebenen Hauptclassen hat man in neueren Zeiten die Advocaten gewöhnlich ganz vernachlässigt, wovon Theodosius und Justinianus, welche vorzugsweise Advocaten neben den Professoren gebrauchten, gerade das Gegentheil thaten *). Da die Advocaten besonders häufig Gelegenheit haben, unmittelbar die Wirkung zu beobachten, welche der Rechts-

*) Gönner a. a. O. S. 245. empfiehlt auch einige Rücksicht auf die Ansichten der Advocaten, indem er dieselben zu Anfragen und Anzeigen bei der gesetzgebenden Behörde berechtigt wissen will.

zustand auf Bürger und Bauer macht, darf man um desto weniger ihre Kenntnisse und Ansichten mit zu benuzzen versäumen, je angelegentlicher man wünscht, daß das Recht volksmäßig gebildet werde. Es ist wahr, die Advocaten sind bei uns längst nicht mehr das, was sie seyn sollten: aber die Verachtung, in welcher dieser Stand häufig steht, ist doch offenbar übertrieben. Außer Ungeschickten, Nachlässigen oder solchen, die bösen Willen haben (Chicaneurs), welche freilich vorkommen, finden sich unter ihnen doch bald mehr bald minder zahlreich, aber allenthalben einige rechtschaffene, eifrige, geschickte, zum Theil sehr scharfsinnige und auch gelehrte Männer.

Natürlich hat man dahin zu sehen, gerade solche zu Berathung der wichtigen, gemeinen Bescheide zu erhalten. Wenn man diese herausfindet, so werden sie auch in der Beziehung den besten Rath ertheilen können, wie die Rechtsvorschriften einzurichten seyen, um den Ränkesüchtigen aus ihrer Mitte jede Veranlassung zu ihrem verderblichen Gewerbe nach Möglichkeit zu entziehen: denn Keiner kann so genaue Kenntniß von den mannichfaltigen Wendungen der Chikane haben, als wer selbst zu der Classe von Menschen gehört, aus deren Mitte heraus sie pflegt geübt zu werden. —

Vielleicht hat man noch nie bei legislativen Arbeiten, die niederen Richter und diejenigen Sachwalter, welche hauptsächlich an den Untergerichten beschäftigt sind, herbeigezogen. Man sah vermuthlich dieses Geschäft für viel zu vornehm und erhaben an, als daß so geringe Personen dabei gehörig mitwirken könnten: aber man hat dadurch ein sehr wichtiges Mittel zu allseitiger Vervollkommnung des Rechtszustandes vernachlässiget. Denn wie Vieles hat der Stadtrichter, Justiz-Burgemeister, Amtmann, zu beobachten Gelegenheit, was

entweder wegen der absoluten Geringfügigkeit des Gegenstandes, welcher doch beziehungsweise für den Unbegüterten, den es betrifft, oft von der höchsten Wichtigkeit ist, vor den Oberrichter entweder gar nicht gelangt, oder doch nicht auf die belehrende Weise, wie der Beamte es erfährt. Diesem nämlich, welcher auch mit Polizei und Administration zu thun hat, und gewöhnlich die Partheien selbst hört, stellt sich jedes weit vielseitiger dar und zugleich freier von der oft entstellenden Ansicht der Sachwalter. Man glaube auch ja nicht, daß dasselbe, was durch unmittelbare Zuziehung von Beamten und Untergerichts-Advocaten gewirkt werden kann, schon dadurch mittelbar erreicht werde, daß die Mitglieder höherer Gerichte und die Obergerichts-Advocaten häufig vorher Beamten gewesen oder bei niederen Gerichten gearbeitet haben. Denn bekanntlich ist dieses längst nicht immer der Fall, und wo es auch zutraf, treten doch jene Erinnerungen mehr in den Hintergrund und betreffen immer nur den, vor einiger Zeit Statt gefundenen, nie den eben jetzt vorhandenen Zustand des Rechts. —

Um aus allen diesen Classen die Tüchtigsten zu bekommen, lasse man sie selbst, die sich unter einander am besten kennen, vorschlagen, etwa das Dreifache der Zahl, welche wirklich genommen werden soll; der Fürst, welcher das Ganze am besten zu überschauen im Stande, und über die kleinlichen Nebenrücksichten, welche manchmal unter Standesgenossen Statt finden, erhaben ist, wähle unter den Vorgeschlagenen. In Beziehung auf die Theoretiker, weil diese nicht einzig auf der Universität vorkommen, wird nöthig seyn, daß den Facultäten frei stehe, auch auf Andere, welche als vormalige Lehrer, Schriftsteller u. s. f., ausgezeichnete theoretische Kenntnisse bewiesen haben, bei ihren Vorschlä-

gen Rücksicht zu nehmen. Bei den übrigen Classen, wo der beabsichtigte Vorzug sich nicht wohl anders, als durch Ausübung der dahin gehörigen Geschäfte erwerben läßt, müßte der Vorschlag auf diese Classen selbst beschränkt seyn. Der Classen wären, nach den beiden vorhin betrachteten Rücksichten, 5 zu machen: Theoretiker, Oberrichter (wohin die der 2ten und 3ten Instanz zu zählen sind), Unterrichter, Sachwalter bei den Obergerichten, bei den Untergerichten. Es möchte paßlich seyn, aus jeder derselben gleich viel zu nehmen, in einem kleineren Lande 1, in einem größeren 2, höchstens 3, so daß das eigentlich thätige Personale 5, 10, 15; alle an den Berathschlagungen Theil nehmende, den Justizminister als Präsidenten, und den Abgeordneten der Stände mitgerechnet, 7, 12, 17 wären. So viel Personen sind zu gemeinschaftlichen Arbeiten noch eben paßlich; ferner vermehrt werden könnten sie nicht ohne Nachtheil. Daß in einem großen Lande die Zahl der Unterrichter und der Untergerichts-Advocaten sehr groß zu seyn pflegt, kann kein Hinderniß der von ihnen ausgehenden Vorschläge seyn, indem es Mittel giebt, wie auch einige Hunderte wählen können, am zweckmäßigsten dadurch, daß die in jeder Provinz befindlichen Mitglieder einige Abgeordnete ernennen, welche zusammentreten, sich mit einander besprechen und dann wählen.

Ist so unsere rechtsbildende Behörde zusammengesetzt, so kommt nun wieder viel auf die Art an, wie sie sich in die Geschäfte theilt und diese selbst behandelt. Dabei scheint es wichtig, daß Einer das Hauptsächliche arbeite, die Uebrigen ihn mehr nur durch Rath unterstützen und, wo es nöthig ist, beschränken.

Daß überall durch Referenten dieses Geschäft betrieben werden müsse, daran wird Niemand zweifeln; aber

auch die Theilung unter mehrere Referenten kann hier nicht paßlich seyn. Dadurch würde nämlich, bei dem überwiegenden Einflusse, welchen nothwendig der jedesmalige Referent auf die Anordnung des von ihm bearbeiteten Gegenstandes hat, Mangel an gehöriger Uebereinstimmung und Zusammenhang der einzelnen Entscheidungen; besonders jetzt, da die Ansichten unserer Rechtsgelehrten so sehr verschiedenartig sind, unvermeidlich seyn. Daß aber alle einzelnen Theile mit einander übereinstimmen, ist, da die verschiedenen Rechtstheile so genau in einander greifen, sehr wichtig. Bei eigentlichen Gesetzbüchern, welche ein Ganzes umfassen sollen, ist diese Wichtigkeit noch größer; aber auch bei dem, was hier geleistet werden soll, erheblich genug. Man wende dagegen nicht ein, daß, wenn nur Einer Referent sey, auf ihm zu viel, auf den Uebrigen zu wenig laste. Denn, theils darf einige Ungleichheit hier wohl Statt finden, wenn nur der eigentliche Hauptzweck dadurch befördert wird; theils kann auch die Thätigkeit der Uebrigen, sowohl durch die Hülfe, welche man ihnen bei vorläufiger Bearbeitung der eingereichten Bemerkungen, nach Befinden der Umstände und Verabredung zwischen dem Präsidenten und Referenten, überträgt, als auch durch ihre eigenen Vorschläge und deren Begründung, durch die Rathschläge, welche sie in Beziehung auf das sonst Vorgebrachte ertheilen, sehr groß und bedeutend seyn. Referent kann natürlich nur ein eigentlicher Jurist seyn. Auch der Justizminister kann seiner übrigen wichtigen Geschäfte wegen, und, weil sein Einfluß als Präsident schon groß genug ist, dieses Geschäft nicht mit übernehmen. Unter den übrigen Juristen ist wohl keine Classe von diesem wichtigen Geschäfte auszuschließen. Denn selbst der Untergerichts-Advocat sieht den Rechtszustand von einer eigenen, so wichtigen Seite

an, daß auch seinem Stande dieser Einfluß nicht zu entziehen ist. Eben wegen der Wichtigkeit dieser verschiedenen Ansichten wird es rathsam seyn, daß der Referent abwechselnd aus allen verschiedenen Classen genommen werde. Mit der gleichfalls wichtigen Rücksicht auf die Individualität der gerade Erwählten läßt sich dieses wohl am besten so vereinigen, daß bei der ersten Abfassung der gemeinen Bescheide die Versammlung aus allen rechtsgelehrten Mitgliedern; das zweitemal aus allen, mit Ausnahme der Classe, welche das vorigemal den Referenten gestellet hat; das drittemal mit Ausnahme der beiden Classen, aus welchen die vorigenmale gewählt ist, u. s. f., also das fünftemal bloß aus den Mitgliedern der noch übrigen Classe; das sechstemal wieder völlig frei wähle, und so der vorige Kreis abermals durchgemacht werde. Damit nicht irgend ein Einzelner gar zu viel Einfluß bekomme, ist die Einschränkung noch wohl nöthig, daß, wer einmal Referent war, dieses nie bei einer neuen Abfassung wieder werde.

Damit nun auch der Einfluß der vorzüglichen Einsichten, welche man aus den verschiedenen Ständen zusammengebracht hat, jedes einzelnemal recht nützlich werde, sey jedes Mitglied aufgefordert, sowohl die eingesandten Bemerkungen durchzugehen und zu erwägen, als auch eigene Vorschläge zu machen. Alles, wovon ihm demnach scheint, daß es in die gemeinen Bescheide aufgenommen werden sollte, theile er dem Referenten mit. Dieser verbinde es mit seinen eigenen Ideen, und bilde daraus seine Vorträge an die ganze Versammlung. Die Anordnung und Einrichtung dieser Vorträge bleibe ihm überlassen, so daß er nur mit dem Präsidenten Rücksprache darüber zu nehmen habe; aber die Verbindlichkeit liege ihm

ob, nicht bloß das zur Sprache zu bringen, wovon er selbst, sondern auch alles dasjenige, wovon irgend ein anderes Mitglied wünscht, daß es in die gemeinen Bescheide aufgenommen werde. Sollte er dem Vorschlagenden in Privatunterredung schon so einleuchtende Gründe entgegengesetzt haben, daß dieser selbst von seiner Ansicht zurückgekommen wäre, dann allein müßte diese Nothwendigkeit wegfallen. Die Gegenwart aller derer, welche zu Vorschlägen berechtigt sind, enthält die sicherste Gewähr, daß dieser Vorschrift wirklich nachgelebt werde. In der Versammlung werde nun Alles berathschlagt; jeder sey gehalten, seine Meinung mit Gründen zu unterstützen, welche diejenigen, die einer entgegengesetzten Ansicht sind, zu widerlegen suchen mögen.

Der Zweck dieser Disputationen sey, daß, so viel möglich, wahre Ueberzeugung bewirkt werde, und, wenn dieses — wie manchmal der Fall seyn wird — sich nicht im Ganzen erreichen läßt, daß doch genauere Bestimmung und Berichtigung im Einzelnen veranlaßt werde. Daß dieser Zweck wirklich erreicht werde, dabei kommt außerordentlich viel auf die Individualität dessen an, welcher die Berathschlagungen leitet. Durch schnelles Auffassen der Hauptpuncte, auf die es ankommt; lichtvolles und bestimmtes Hervorheben derselben, wo sich während des Streites zeigt, daß der Streitpunct anfängt sich zu verschieben; Vorschläge zweckmäßiger, die verschiedenen Ansichten vermittelnder Meinungen, kann hier der Präsident sehr viel Gutes stiften. — Wenn sich völlige Vereinigung nicht erreichen läßt, so sollte nun die Entscheidung nicht durchaus von Mehrheit der Stimmen abhängen. Denn dadurch würde, weil das Resultat der Stimmenmehrheit, welche nicht anders als bei den einzelnen Puncten gezählt werden

kann, so oft von Zufälligkeiten abhängt, leicht ein sehr unzusammenhängendes, schlecht in einander passendes, ja wohl gar in seinen Folgen widersprechendes Ganzes hervorgebracht werden *). Doch dürfte der Einfluß des Stimmenzählens nicht ganz wegfallen, damit nicht das Heilsame der collegialischen Berathschlagung zu sehr gemindert werde, und auch derjenige einigen Einfluß behalte, welchem, bei vielleicht sehr guten Einsichten, die Gabe der Rede fehlt, so daß er auf Anderer Ueberzeugung wenig wirken wird. Der beste, aus diesen Gründen einzuschlagende, Mittelweg möchte darin bestehen, daß die Mehrheit der Stimmen, ja, wenn von Abänderung eines bestimmten älteren Rechts die Rede wäre (nach dem vorigen §. 11.), schon ⅓ aller Stimmen gegen einen Vorschlag entscheiden könnte **); daß hingegen wider die Ueberzeugung des Referenten keiner aufgenommen zu werden brauchte. Wie durch jene Verwerfungsgewalt dem Collegium ein nicht unbedeutender Einfluß ertheilt wird; so ist zugleich durch dieses Recht des Referenten dafür gesorgt, daß nichts, was derselbe nicht mit dem Uebrigen in Uebereinstimmung zu setzen vermag, und was er, da es gegen seine Ueberzeugung streitet, nur schlecht redigiren würde, aufgenommen werde. Zugleich liegt hierin, da die Verwerfung erleichtert ist, ein Gegengewicht mehr gegen ein gar zu häufiges und plötzliches Aendern, dergl. in unserer Zeit noch besonders

*) Vgl. Hugo's Recension von Savigny's oft angeführter Schrift in den G. G. A. — Die Prätorischen Edicte wurden von einem Einzigen, welcher nur Andere um Rath fragen konnte verfaßt.

**) Wenn die Zahl der Stimmenden nicht mit 3 aufgeht, kann man natürlich nicht anders annehmen, daß das hindernde Drittel vorhanden ist, als wenn die nächst höhere ganze Zahl von Stimmführern sich dagegen erklärt, also von 6, 11, 16; 3. 4. 6.

zu besorgen seyn möchte. Daß aber wirklich Vortreffliches auf die Dauer dadurch gehindert werde, ist nicht zu besorgen. Viele Referenten werden schon deßwegen, weil überall die Gründe angegeben und bekannt gemacht werden müssen, wenn siegreiche gegen sie gebraucht sind, sich fügen; und, wenn auch nicht sogleich, doch nach einiger Zeit, wenn erst die Hitze des Streites vorüber ist, wirklich ihre frühere Ueberzeugung mit einer anderen vertauschen, und so, dieser gemäß, auch solche Puncte gut ausarbeiten. Einige Wenige werden wohl selbst in solchen Fällen bei ihrer früheren Meinung beharren; dadurch ist aber weiter nichts verloren, als daß der gute Vorschlag während der nächsten 10 Jahre nicht zur Anwendung gebracht wird. Bei der folgenden Berathung der gemeinen Bescheide hat er nun schon, wegen der das vorige Mal erlangten Mehrheit der Stimmen, viel für sich, und wird jetzt — wenn nicht inzwischen durch neue wichtige Gründe gezeigt ist, daß er doch nicht tauglich sey — höchst wahrscheinlich angenommen werden. — Außer dem freien Veto der Mehrheit, in gewissen Fällen eines Drittels, und des Referenten, möchte nicht paßlich seyn, noch irgend ein anderes anzuordnen.

Man könnte etwa daran denken, denen, welche im Namen der Regierung und der Stände da sind, wenn es ihnen scheine, daß ein Vorschlag dem Staate unmittelbar schädlich sey, ein solches Recht einzuräumen. Aber in den meisten Fällen wird hinreichen, wenn sie nur daran erinnern und ihre deßfallsigen Gründe angeben, indem sie dadurch, wenn die Gründe beweisend sind, gewöhnlich die Zustimmung des Referenten, oder einer hinlänglichen Zahl der übrigen Stimmführer erhalten werden. Sollte dieses nicht der Fall seyn, so ist wahrscheinlich, daß sie selbst

geirret haben; und für den seltenen entgegengesetzten Fall mag es hinreichen, daß sie die Sache an den Fürsten oder die Stände bringen. Sobald jener oder eins der ständischen Collegien, ohne deren Willen etwas nicht Gesetz werden kann, dagegen sind, darf es natürlich auch nicht in die gemeinen Bescheide aufgenommen werden. Wenn auch diese Staatsmänner geradezu ein Verbietungsrecht hätten, so könnte dieses leicht ein zu großes Hinderniß der Rechtsbildung abgeben, indem gar zu häufig irgend eine individuelle, aber irrige Ansicht Einzelner, gegen nützliche Verfügungen streiten möchte.

Nachdem so der eigentliche Inhalt der abzufassenden gemeinen Bescheide berathschlagt worden, kommt es noch sehr darauf an, in welche Worte eingekleidet sie bekannt gemacht werden. Die eigentliche Abfassung kann wieder Keiner so gut besorgen, als der Referent, welcher mit allem Vorgekommenen am meisten vertraut seyn muß, und, weil er nichts wider seine Ueberzeugung aufzunehmen braucht, vor allen Andern mit Liebe arbeiten wird. Aber Hülfe und Aufsicht muß er bei diesem Geschäfte haben. Diese kann indessen, nach der Natur desselben nur von einer minder zahlreichen Versammlung vorgenommen werden. Wenn der Präsident, welcher seiner übrigen Geschäfte wegen natürlich nicht selbst an diesen Arbeiten Theil nehmen kann; die ganze Versammlung, und der Referent selbst, Jeder einen zu Mitgliedern dieses Ausschusses erwählt, so ist derselbe nicht zu zahlreich für eine solche Berathung, und zugleich möchte auch durch die Art der Zusammensetzung für die verschiedenen Rücksichten, welche man hier zu nehmen hat, am besten gesorgt seyn. Der Secretär, welcher sich am genauesten der Beschlüsse der allgemeinen Versammlung erinnern wird, sey auch hier zugegen, und

besonders verpflichtet, darauf aufmerksam zu machen, wenn man sich, seiner Meinung nach, eine Abweichung von diesen zu Schulden kommen läßt. Das Geschäft selbst wird hier wohl am besten auf die Weise besorgt, daß der Referent den Entwurf macht, und diesen in Sitzungen des Ausschusses, nach vorheriger Mittheilung an die Mitglieder desselben, vorträgt. Diese machen dann ihre Erinnerungen sowohl in der Rücksicht, ob die Fassung den Beschlüssen der Versammlung gemäß, als auch, ob sie an sich gut ist. Wenn man sich über den ersten Punct nicht vereinigen kann, müsse die Sache zur Entscheidung an die große Versammlung gebracht werden; in der letzten Beziehung hingegen, weil Einheit des Vortrags nur durch Einen erreicht werden kann, der Referent den Ausschlag geben. Ueberall habe, da bei dieser zweiten Ueberarbeitung hier und da neue Ansichten entstehen können, der Referent und jedes andere Mitglied des Ausschusses, das Recht, einzelne Puncte zu abermaliger Ueberlegung an die ganze Versammlung zu bringen. Dieses sey dann nothwendig, wenn der Referent jetzt erst das ihm zustehende Recht der Verwerfung ausüben will. Denn es möchte gefährlich seyn, ihm dieses anders, als unter der Form zu gestatten, daß er in der vollen Versammlung seine deßfalsigen Gründe vortrage und ihm gemachte Einwürfe beantworte.

Ein sehr nothwendiges Stück bei der, für die innere Leitung des Geschäfts zu gebenden, Vorschrift ist die Zeitbestimmung. In einer gar zu kurzen Frist läßt sich, besonders bei der Teutschen bedächtigen Gründlichkeit, nichts Durchdachtes erwarten; eine gar zu lange würde, namentlich in dieser Zeit, wo man so sehr zu gänzlichen Umschaffungen hinneigt, leicht die Veranlassung geben, daß, anstatt einzelner zeitgemäßer und brauchbarer Verfügungen, welche

erst im Verlaufe der Jahrhunderte zu einer gewissen Vollständigkeit hinansteigen sollen, unter der Benennung gemeiner Bescheide sogleich und mit einem Male eine Art Gesetzbuch entworfen würde, welches alle die vorhin geschilderten Nachtheile zur Folge haben würde. Ein Zeitraum von einem Jahre, von welchem das erste Vierteljahr für die Vorbereitungen, das Durchsehen und Excerpiren der eingesandten Bemerkungen und die Ueberlegung dessen, was man selbst vorschlagen will; ein halbes Jahr für die Hauptberathung, woneben auch die vorbereitenden Arbeiten noch fortgesetzt werden können; das letzte Vierteljahr für die Abfassung und die damit in Verbindung stehenden Sitzungen der Hauptversammlung bestimmt sey, wird hinreichen, um einzelnes Vortreffliches zu Wege zu bringen, und keine Möglichkeit lassen, das nachtheilige Allgemeine zu versuchen. Daher seyen auch diese Fristen als durchaus feste und nicht zu verlängernde gegeben. Möge dieses immer veranlassen, daß einzelne, vielleicht gute, Vorschläge aus Mangel an Zeit nicht erwogen und angenommen werden, so ist der Schaden nicht so groß, indem ja 10 Jahre später wieder eine Zeit der Ueberlegung kommt, wo man nun gerade jene älteren Vorschläge, wenn sie wirklich gut und volksmäßig sind — was gewiß durch manche öffentliche Stimmen sich geäußert haben muß — vorzugsweise vornehmen wird.

Der Anfangspunct der einjährigen Ueberlegungszeit wird nun auch so gewählt werden müssen, daß nach Bekanntmachung der gemeinen Bescheide noch einige Zeit, etwa eine halbjährige, bis zu ihrer Gültigkeit übrig bleibe, damit man bis dahin Muße habe, sich den Inhalt derselben vorläufig bekannt zu machen.

Das letzte Geschäft der Versammlung bestehe darin, einen Ausschuß aus sich selbst zu ernennen, der an der nächsten Bearbeitung der gemeinen Bescheide mit Antheil nehme. Da es nämlich, zu Folge des früher Bemerkten, rathsam seyn wird, daß bei jeder neuen Abfassung eine Minderzahl aus der früheren Versammlung von etwa $\frac{1}{3}$ diese vertrete, so ist natürlich das Angemessenste, daß sie selbst diese ihre Vertreter wähle. Wegen der mancherlei Veränderungen in den persönlichen Verhältnissen, welche in einem Zeitraume von 9 Jahren sich zutragen können, wird diese Wahl nicht eher, als kurz vor der Zeit, da die neue Versammlung zusammentreten soll, vorgenommen werden können. Natürlich ist dabei nur von den hauptsächlichsten Mitgliedern, d. h. den eigentlichen Rechtsgelehrten, die Rede; auch wird man vorzüglich den vorigen Referenten und die Mitglieder des, zu der Abfassung niedergesetzt gewesenen, Ausschusses wählen: aber es lassen sich auch Fälle denken, wo man Gründe findet, hiervon abzuweichen. Daher, und weil die Sache an sich so natürlich ist, wird es kaum nöthig seyn, hierüber eine besondere Vorschrift zu ertheilen. Einzig das bedarf vielleicht einer Anordnung, daß, wenn aus den verschiedenen Classen der Rechtsgelehrten mehr als Einer zu der Versammlung gehörte, nie Alle aus einer Classe zu Stellvertretern bei der folgenden Versammlung gewählt werden. Davon würde nämlich die Folge seyn, daß diese Classe das nächste Mal in ihrem nunmehrigen Zustande gar keine selbstgewählte Repräsentation hätte, welches natürlich vermieden werden muß.

Besondere Anordnungen über Verantwortlichkeit und Strafbarkeit der Mitglieder dieser Behörden für den Fall, da sie die ihnen gegebenen Vorschriften überschreiten, wer=

den unnöthig seyn. In ihrem Ehrgefühle, welches durch die völligste Oeffentlichkeit stets rege gehalten wird, dem Wechsel des Personales, und der steten Erneuerung des Geschäfts liegt die eigentliche Gewähr dafür, daß gut gearbeitet, und so in lebendigem Fortschritte stets Besseres erreicht werde. Besondere äußere Zwangsmittel hiermit noch zu verbinden, wird nicht wohl thunlich und auch unnöthig seyn. Strafbarkeit dessen, welcher etwa sich bestechen ließe; oder dessen, welcher die ihm gegebenen Vorschriften, um mehr zu herrschen, absichtlich überschritte, versteht sich von selbst: denn dadurch würden allgemeine Amtsvergehen begangen. Aber die Oeffentlichkeit und Collegialität des ganzen Geschäfts wird, außer bei sehr verschmitzten Personen, die Möglichkeit eines solchen Fehlers fast gänzlich ausschließen; bei diesen werden aber auch besondere, hierüber gegebene, Bestimmungen schwerlich etwas wirken.

§. 14.

Verhältniß der gemeinen Bescheide zu den mannichfaltigen verschiedenen Rechten und Staaten Teutschland's.

Wenn die rechtsbildenden Behörden bei uns in Gang gebracht werden sollen, so ist, wegen der besonderen Lage unseres Teutschen Vaterlandes, sehr nothwendig dabei auf zweierlei sorgfältige Rücksicht zu nehmen, auf die vielfach verschiedenen Particulär=Rechte, welche auch in den mehreren Bestandtheilen desselben Landes Statt zu finden pflegen; und auf die Uebereinstimmung, welche unter allen Teutschen Rechten noch vorhanden, und deren Beibehaltung, ja allmähliche Vermehrung wünschenswerth ist. In beiden Beziehungen ist an das Resultat der früheren Erörterungen dieses Gegenstandes zu erinnern: daß völlige

Einheit der Rechte gar nichts Wünschenswerthes ist; dagegen eine solche Uebereinstimmung der Rechte des gesammten Teutschen Volks, durch welche es möglich werde, daß auch der Teutsche einer anderen Gegend sich in den leichteren Fällen, wo keine Berathung bei Rechtsgelehrten vorgenommen zu werden pflegt, für sich allein zurechtfinde, und dieses vorzüglich da, wo Berührungen der verschiedenen Gegenden untereinander häufig sind; ebenfalls eine solche Uebereinstimmung, vermöge welcher Studium und fernere Ausbildung des Rechts eine allgemeine Angelegenheit der Teutschen bleiben und immer mehr werden könne, ein Gegenstand unseres Strebens seyn muß; daß aber in manchen Fällen wichtigere Gründe für Verschiedenheit der Rechte streiten, welche um desto weniger verkannt werden dürfen, als die vorhin angegebenen Vortheile der Uebereinstimmung, neben vielen einzelnen Verschiedenheiten, auch, ja zum Theil noch besser, als ohne dieselben, erreicht werden können; daß endlich auch in dieser Beziehung, selbst wo gegenwärtig ohne allen erheblichen Grund Verschiedenheiten Statt finden, die Abstellung derselben und der Uebergang zu größerer Uebereinstimmung nur sehr allmählich erfolgen dürfe. Diesem gemäß wird sowohl bei eigentlicher Gesetzgebung, als besonders bei der Rechtsbildung durch unsere Mittelbehörden verfahren werden müssen. Von diesen ist hier zu handeln.

I. Für jedes einzelne Teutsche Land, wenn es auch aus sehr verschiedenen Bestandtheilen zusammengesetzt ist, wird nicht wohl mehr als eine rechtsbildende Behörde niedergesetzt werden können. Diese muß natürlich mit mehreren Arten örtlicher Rechtsunterschiede in Berührung kommen. Theils werden ganze Rechtsgebäude verschieden seyn, z. B. in der einen Gegend unter Eheleuten eine

volle, in anderen eine beschränkte Gütergemeinschaft, in noch anderen das Römische Dotalrecht, vielleicht mit diesen oder jenen Teutschen Zusätzen herrschen; theils werden die Verschiedenheiten bei gleichen Hauptansichten, einzelne Puncte betreffen, indem z. B. in der einen Gegend vierteljähriger, in der anderen halbjähriger Wechsel der Dienstboten die Regel ausmacht. Bald wird man für solche Verschiedenheiten wichtige Gründe in der Beschaffenheit oder äußeren Lage der Einwohner finden, bald diese vermissen. Wiederum werden einige derselben solche Verhältnisse betreffen, welche für den Verkehr der verschiedenen Theile des Landes mit einander von Wichtigkeit sind; dahingegen dieses bei anderen wenig oder gar nicht der Fall ist. Es können nun diese Rechts-Verschiedenheiten selbst Veranlassung geben, zu überlegen, ob nicht dieselben mit einemmale aufgehoben, oder doch auf eine allmähliche Ausgleichung derselben hingearbeitet werden soll; außerdem aber kommt man auch, wenn es andere Veranlassungen giebt, in den gemeinen Bescheiden Gegenstände zu behandeln, worüber örtliche Verschiedenheiten herrschen, in Berührung mit diesen Verschiedenheiten. Es fragt sich, was in beiden Rücksichten zu thun sey? Unmittelbar auf die Ausgleichung auszugehen, bloß deßwegen, weil es besser sey, daß solche Verschiedenheiten nicht Statt finden, wird nur in sehr seltenen Fällen gerathen seyn. Dann gewiß nicht, wenn wichtige Gründe des Unterschiedes in der Beschaffenheit des Ortes oder seiner Einwohner sich nachweisen lassen; auch dann nicht, wenn Berührungen mit anderen Theilen des Landes in dieser Beziehung selten sind. Denn in jenem Falle ist ein bestimmter Grund gegen; in diesem keiner für die Aenderung des alten Rechts: nie aber darf eine solche ohne bedeutende Gründe erfolgen. Selbst wenn Beides nicht ist, aber die verschiede-

nen Rechtssätze von der Art sind, daß eine innige Verflechtung derselben mit vielen Verhältnissen des menschlichen Lebens Statt findet, wie z. B. bei den verschiedenen Systemen über das Vermögen der Ehegatten, darf nur sehr allmählich auf Ausgleichung hingearbeitet werden, indem durch plötzliche Ausgleichung die größte Verwirrung; Rechtsungewißheit in Fällen, wo sonst Jeder Bescheid wußte; und daraus — weil man doch einmal die Verhältnisse zu kennen meint — häufige Vermögensverluste der Einzelnen entstehen müßten. Das Beste, was in Beziehung auf solche Verhältnisse geschehen kann, wird darin bestehen, daß man zunächst die Hindernisse aus dem Wege räumt, welche dem gleichmäßigen Gebrauche der verschiedenen, darüber Statt findenden Systeme im Wege stehen; und dann, aber erst nach geraumer Zeit, das beste derselben vor den übrigen begünstigt.

Sollte die Voraussetzung richtig seyn, daß keine erhebliche, örtliche Gründe für eine dauernde Verschiedenheit sprechen; und daß es, wegen des gegenseitigen Verkehrs der verschiedenen Theile des Landes in der That nützlich sey, eine Ausgleichung vorzunehmen, so wird sie durch jene gelinden Mittel ganz von selbst auf eine allmähliche Weise und ohne alle Härte erfolgen. Irrete man hingegen in jenen Voraussetzungen, so bleiben, wie billig, die Verschiedenheiten, und, was man zu der Ausgleichung versucht hätte, fällt von selbst als unwirksam: aber auch ohne irgend einen erheblichen Schaden angerichtet zu haben. Einen solchen Gang einzuschlagen, ist etwas sehr natürliches, und daher auch in den verschiedensten Zeiten schon so verfahren worden. Ein vermuthlicher Hauptzweck der 12 Tafeln, Ausgleichungen zwischen patricischem und plebejischem Rechte vorzunehmen, wurde, wie

es scheint, gerade auf die Art befördert, daß sie, was vorher nicht gestattet war, Jedem erlaubten, die patricische strenge, oder die plebejische minder strenge Ehe abzuschließen; das plebejische dominium oder die patricische possessio (das in bonis esse) an Sachen zu erwerben. Der in beiden Beziehungen angeordnete Uebergang vom minder strengen zum strengeren Verhältnisse durch usucapio zeigte an, welche Einrichtung man begünstigte. Beidemale ward auch in der That die Ausgleichung im Verlaufe der Jahrhunderte, ohne daß wir irgend eine Klage darüber hören, bewirkt. Darin war freilich der Erfolg der Absicht zuwider, daß das einemal (bei der Ehe) die minder strenge Form den Sieg davon trug: aber auch dieses geschah ganz von selbst und ohne nachtheilige Erschütterungen *). Auf ähnliche Weise machten es auch die Franzosen in ihrem code civil, wo sie die katholische und protestantische Form der Ehescheidungen beiden Partheien gestatteten, und auch in den Vermögensrechten der Ehegatten eine gewisse Wahl zuließen. Nur hätte diese noch viel freier seyn sollen, so daß man zwischen allen den verschiedenen, bisher in Frankreich gebräuchlich gewesenen Vermögensrechten wählen, und diese Wahl auch während der Ehe noch vornehmen könnte. Die in dem Verbote des letzten enthaltene Beschränkung einzelner Arten, kam besonders viel zu früh.

Wenn nun diese Fälle ausgeschieden werden, so werden nur sehr wenige übrig bleiben, wo man sogleich und mit einemmale die Verschiedenheiten ausgleichen dürfte; und selbst da, wo Manche dergleichen annehmen möchten, könnte eine genauere Untersuchung wohl das Gegentheil zeigen. Damit diese nicht versäumt werde, wird die Vorschrift nützlich

*) S. meinen Aufsatz in Hugos civil. Magaz. Bd. 5. H. 2. S. 140. ff.

seyn, daß, ehe ein, in einer gewissen Gegend gebräuchlicher Rechtssatz abgeschafft werde, ein mit den dortigen Verhältnissen genau bekannter Geschäftsmann selbst dann, wenn ein solcher nicht gerade in der Versammlung sitzt, befragt werde, ob es seiner Meinung nach, wichtige Gründe zu Beibehaltung desselben gebe.

Auch in solchen Fällen, wo man gar nicht darauf ausgeht, Verschiedenheiten auszugleichen, kommt man doch bei den sonstigen Bemühungen, das Recht weiter zu bilden, nothwendig in häufige Berührungen mit den einzelnen Rechtsverschiedenheiten, z. B., indem man schwankende Rechtssätze genauer zu bestimmen, Streitfragen zu entscheiden, Lücken auszufüllen, Unpassendes mit Passenderem zu vertauschen, beabsichtigt. Wenn man dabei auf geringfügige, örtliche Verschiedenheiten stößt, welche weder an sich, noch wegen einer genauen Bekanntschaft und darauf gegründeten Angewöhnung des Volks bedeutende Gründe für sich hat, so findet natürlich gar keine Bedenklichkeit Statt, sie durch die neue Anordnung mittelbar geradezu abzuschaffen. So z. B., wenn die mannichfachen Streitfragen, welche bei Aufhebung von Verträgen wegen übermäßiger Verletzung vorkommen, durch eine feste Bestimmung abgeschnitten werden sollen, wird man sich darum wenig zu kümmern brauchen, daß vielleicht in einer Gegend die Praxis mehr spricht für die Ausdehnung jenes Aufhebungsgrundes auf andere Geschäfte außer dem Kaufe, in einer anderen mehr dagegen; in einer Gegend dafür, daß der Käufer schon, wenn er das anderthalbfache, in der anderen dafür, daß er erst, wenn er das zwiefache gegeben habe, übermäßig verletzt sey: denn dieses sind selten zur Anwendung kommende, dem Volke wenig bekannte Sätze, und auch in anderen Beziehungen

von der Art, daß die Abänderung derselben nicht sehr fühlbar seyn kann. Unbedenklich schreibt man also von diesen Sätzen denjenigen vor, welcher wegen anderer Rücksichten der zweckmäßigste scheint: denn auch einen, in keinem Theile des Landes bisher gebräuchlich gewesenen, einzuführen, würde hier kaum bedenklich seyn. — Ganz anders verhält es sich aber, sobald die Verschiedenheiten wichtiger, durch natürliche Ungleichheiten der Verhältnisse, lange Gewöhnung oder dgl., gerechtfertigt sind. Hier kann die Aufgabe der rechtsbildenden Behörde keine andere seyn, als, die Verschiedenheiten anerkennend, das bei jeder einzelnen Ansicht Statt findende Recht seiner eigenen Grundlage gemäß weiter auszubilden und zu vervollkommnen *); womit, wenn für die stete Fortdauer der Verschiedenheit kein Grund vorhanden ist, die Maaßregeln verbunden werden mögen, welche vorhin, als allmählich zu mehrerer Ausgleichung führend, angegeben wurden. Je tiefer die bisherigen Rechtsverschiedenheiten in die gesammten Familienverhältnisse eingreifen, desto nothwendiger ist eine solche Behandlung derselben; bei deren Ausführung es freilich auch nicht an bedeutenden Schwierigkeiten fehlen kann.

In vollem Maaße tritt dieses z. B. bei den Vermögensrechten unter Ehegatten ein, welchen so häufig in den verschiedenen Gegenden ganz verschiedene Hauptansichten zum Grunde liegen. Wollte man hier nur eine Ansicht, ich will nehmen, das Dotalsystem, in den gemeinen Bescheiden berücksichtigen, so wäre damit für alle die Gegenden, in welchen andere Ansichten herrschen, je nachdem in Beziehung auf diese verfahren würde, nichts gewonnen, oder gar verloren.

*) Ich folge in dieser Erörterung hauptsächlich einer handschriftlichen Bemerkung des Hrn. Professor Eichhorn.

Jenes wäre der Fall, wenn man sie daneben frei bestehen ließe. Denn Alles Schwankende, Ungewisse, Unpaßliche, was bei denselben früher Statt gefunden, würde bleiben, indem die Ergänzung aus einem ganz fremdartigen Hülfsrechte oft unmöglich, stets sehr schwierig und unpaßlich seyn müßte. Höbe man aber gar die übrigen Ansichten dieses Verhältnisses auf; oder ließe sie nur dann zu, wenn Eheleute in einem besonderen Ehevertrag etwas Abweichendes angeordnet hätten; so würde dadurch alles das Unheil angerichtet werden, welches eine plötzliche Rechtsveränderung nothwendig mit sich führt, und zwar in besonders hohem Grade, weil in solchen Puncten jeder Bürger sein altes Recht zu kennen, und sich, wenn er nur das will, was dieses gewährt, nicht mit Rathfragen abzugeben pflegt. Ebendeßwegen hilft es auch wenig, wenn man gestattet, durch allgemeine Berufung auf das alte Recht diesem gemäß Ehestiftungen abzuschließen. Zu dem Allen kommt noch, daß auch Gründe vorhanden seyn können, welchen zufolge es wünschenswerth ist, daß in verschiedenen Gegenden abweichende Verhältnisse dauernd bleiben.

Wenn nun aber die mehreren Ansichten weiter ausgebildet werden sollen, so versteht sich, daß damit daß man sie ohne Gefahr abstellen kann; andere von der nur die Hauptverschiedenheiten gemeint seyn können, so daß man auch in großen Teutschen Landstrichen mit 2, 3, höchstens 4 Systemen wohl ausreichen würde. Kleinere Verschiedenheiten sind zum Theil so unbedeutender Art, daß sie, als Nebenbestimmungen neben derselben Hauptgrundlage, wohl bestehen können; auch hindert nichts, selbst unter Voraussetzung einiger wenigen Haupt-Systeme, hier und da mehr in's Einzelne besonderer örtlicher Abweichungen einzugehen. Die Hauptschwierigkeit

besteht nur in der bisherigen geringen, wissenschaftlichen Ausbildung unserer Particularrechte. Aber auch diese wird sich durch das wichtige Hauptmittel besiegen lassen, welches in der ganzen, hier vorgeschlagenen Einrichtung liegt, durch die vielfachen, stets mit der Erfahrung zu vergleichenden Versuche, welche allmählich von einem geringen Anfange zu bedeutender Ausbildung führen müssen. Man vergesse nur auch hier nicht, daß zuerst kein vollständiges System zu geben, sondern einzelne Sätze zu bestimmen sind. Dieses ist schon an sich leichter, und wenn auch kleine Fehler dabei begangen werden, sind diese nicht so gar bedeutend. Ein tüchtiges Studium der Particularrechte wird dadurch schon angefacht werden; und dieses die Mittel an die Hand geben, etwa begangene Fehler wieder gut zu machen, und was ferner Noth thut, hinzuzufügen: so daß im Verlaufe der Jahrhunderte anstatt unsers particulärrechtlichen Stück- und Flickwerks die Hauptzüge vollständiger Systeme aller derjenigen verschiedenen Rechtsansichten, von welchen rathsam ist, daß sie bleiben, in den gemeinen Bescheiden niedergelegt seyn werden.

In eine unsern Behörden zu ertheilende Vorschrift könnte als Resultat dieser Erörterung etwa aufgenommen werden: daß die vorhandenen besonderen Rechte, so viel es wichtigere Rücksichten irgend gestatten, zu schonen seyen; und besonders, wo in den verschiedenen Gegenden abweichende Hauptansichten desselben Rechtsverhältnisses herrschen, diese im Ganzen neben einander bestehen, und in den gemeinen Bescheiden, ihrem eigenthümlichen Geiste gemäß, weiter ausgebildet werden sollen; wobei der rechtsbildenden Behörde allein vorbehalten bleibe,

wo sie es rathsam finde, durch diensame Mittel eine allmähliche Ausgleichung dieser Verschiedenheiten vorzubereiten; daß endlich nie ein bisheriges besonderes Recht aufgehoben werden solle, ohne vorher wenigstens einen Geschäftsmann aus der Gegend, wo es gegolten, darüber gehört zu haben.

II. Wenden wir uns nun zu der Betrachtung des Verhältnisses mehrerer Teutscher Staaten zu einander, bei welchen, mehr oder weniger, aber doch immer in vielen wichtigen Puncten übereinstimmende Rechte sich finden, und wo aus den früher entwickelten Gründen sehr zu wünschen ist, daß eine gewisse Uebereinstimmung bewahrt und ferner ausgebildet werde: so zeigen sich uns zu Erreichung dieses Zweckes zwei Mittel, gemeinschaftliche Abfassung der gemeinen Bescheide bei nahe verwandten Teutschen Staaten, und die Anordnung einer allgemeinen rechtsbildenden Behörde für den ganzen Teutschen Staatenbund, welche das gemeine Recht fortbilde, und durch die aushülfliche Gültigkeit, welche ihre Beschlüsse für ganz Teutschland erhalten, einen Stütz- und Vereinigungspunct für alle, in den einzelnen Landen zu gebende, Bestimmungen enthalte. So genau zusammen gehörende Staaten, wie die beiden Hessischen, die beiden Mecklenburgischen, die Sächsischen Herzogthümer, die Anhaltischen Fürstenthümer, Hannover und Braunschweig, wo die Einwohner zu demselben Teutschen Stamme gehören, die Fürsten nahe verwandt sind, und ihre Regierungsgrundsätze von langen Zeiten her sehr übereinstimmend waren, können sich gar wohl zu Anordnung derselben rechtsbildenden Behörde vereinigen. Denn die etwaigen Verschiedenheiten unter den verschiedenen Landen werden

kaum so erheblich seyn, als die, welche zwischen den mehreren entlegenen Bestandtheilen desselben größeren Teutschen Staates Statt finden; und etwaige abweichende Regierungsgrundsätze der jetzigen Fürsten werden selten auf das Processualische und Privatrechtliche Einfluß haben: wo es aber auch einmal wäre, kann leicht, wenn die gemeinschaftliche rechtsbildende Behörde etwas der einen Regierung Mißfälliges beschlösse, in dem Lande ein dieses abändern des Gesetz gegeben werden. Vortheile hätte aber eine solche Vereinigung mehrere, zunächst den, weßwegen das Ganze gewünscht wird, daß die Trennung so nahe verwandter Volksstämme nicht ohne Noth durch verschiedenartige Rechtsbildung vergrößert werde; dann den, daß man in einem größeren Umfange leichter eine gehörige Anzahl tüchtiger Arbeiter auffindet, und auch, daß die Kosten für jedes einzelne Land und Ländchen minder bedeutend würden. Wie man sich in nahe gelegenen und verwandten Fürstenthümern in anderen Beziehungen, z. B. wegen der Polizei, der Posten, der Lehranstalten vereinigt hat, so könnte es gar wohl auch in dieser geschehen. Auf welche Weise die mehreren Staaten an der Bildung der gemeinschaftlichen Behörde Antheil zu nehmen haben, darüber wird man sich leicht vereinigen. Als Grundlage dieser Einrichtung kann immer das in den früheren Paragraphen Angegebene gelten.

Wichtiger als das vorige Mittel wird nun aber zur Aufrechthaltung der wünschenswerthen Uebereinstimmnng seyn, wenn außer den rechtsbildenden Behörden in den einzelnen Staaten Teutschland's, noch eine allgemeine für ganz Teutschland eingerichtet wird. Zusammengesetzt werden kann sie nach den früher entwickelten Grundsätzen, wenn die in jedem einzelnen Lande zum Vorschlage Be-

rechtigten unter sich in einem gleichen Verhältnisse einige Personen ernennen, und dieser Ausschuß aus allen Teutschen Landen zusammentritt, um diejenigen zu wählen, welche dem Reichs- oder Bundestage zur Auswahl vorgelegt werden sollen. Diejenigen rechtlichen Verhältnisse, welche besonders wichtig für das gegenseitige Verkehr aller Teutschen Völkerschaften sind, also vorzüglich, die sich auf den Handel beziehen, müssen Hauptgegenstand der Aufmerksamkeit dieser allgemeinen Behörde seyn; außerdem aber gehört für sie die Ausbildung jedes Rechtssystems, welches eine durch mehrere Teutsche Länder verbreitete Gültigkeit hat, besonders die Ausbildung dessen, was aus dem Römischen Rechte bei uns in einer großen Allgemeinheit angewandt wird. In diesen letzten Beziehungen vorzüglich müssen alle Vorschriften nur hypothetisch seyn, „unter der Voraussetzung, daß in einem Lande ein Rechtssystem im Allgemeinen gelte, werde dabei das und das näher bestimmt, entschieden, abgeändert." Denn von Abschaffung ganzer verschiedenartiger Rechtsansichten kann hier am wenigsten die Rede seyn; und, daß in diesen allgemein Teutschen gemeinen Bescheiden jede verschiedene Hauptrechtsansicht berührt werde, läßt sich kaum je erwarten. Die Wirksamkeit dieser gemeinrechtlichen Bestimmungen müßte hauptsächlich darin bestehen, daß sie eine aushülfliche Gültigkeit durch ganz Teutschland erhielten. Schon dadurch würden sie von großer Wichtigkeit seyn, eben so, wie dieses in den wenigen Puncten, wo es dergleichen überhaupt gab, die Teutschen Reichsgesetze über privatrechtliche Gegenstände waren, indem der Lücken, Unbestimmtheiten und streitigen Fragen auch in den Rechtslehren, welche einem großen Theile Teutschland's gemeinschaftlich sind, so viele vorkommen. Der Rechtsbildung in jedem einzelnen Lande wäre dadurch vortrefflich vorge-

arbeitet. Oft wird man sich natürlich gern geradezu das dort Bestimmte gefallen lassen, entweder weil man es als das Beste anerkennt, oder wenigstens gut und brauchbar findet, und unter der Voraussetzung gern ein gleiches Recht mit den Nachbarn haben, vielleicht auch Zeit und Kräfte nun lieber auf andere Puncte wenden will, auf welche man durch besondere Bedürfnisse aufmerksam gemacht wird. Wenn man aber auch in einzelnen Gegenden glaubt, sey es wegen allgemeiner, sey es wegen besonderer örtlicher Gründe, nicht mit den Bestimmungen der allgemeinen Behörde zufrieden seyn zu können, so sind diese doch stets als eine tüchtige Vorarbeit zu betrachten, auf welcher weiter fortgebauet werden kann.

Solche abweichende Bestimmungen in den einzelnen Landen, welche, natürlich mit ihren Gründen, bekannt gemacht werden, können dann auch wieder eine nützliche Wirkung auf die allgemeine Behörde äußern. Denn es läßt sich nicht anders erwarten, als daß diejenigen, aus welchen sie das nächste Mal besteht, durch dergleichen Abweichungen veranlaßt werden, solche Puncte von Neuem zu überlegen, und sie nun vielleicht besser zu bestimmen, oder, wenn sie die frühere Bestimmung bestätigen, diese mit so einleuchtenden Gründen zu unterstützen, daß auch die bisher abweichenden Lande, wenn nicht örtliche Verschiedenheitsgründe eintreten, dieselben gern annehmen. Auch was ursprünglich in einem oder einigen einzelnen Landen verfügt wird, kann sich als so vortrefflich empfehlen, daß die allgemeinen Behörden es aufnehmen, und so über ganz Teutschland verbreiten. Auf ähnliche Weise wurde im Römischen Staate oft allgemeingültiges Recht, was Anfangs nur in der einen oder anderen Gegend gegolten hatte. — Eins macht hier noch

Schwierigkeit, in welchem Verhältnisse die gemeinen Bescheide der allgemeinen Teutschen Behörde zu älteren, widersprechenden, besonderen Landes- oder Stadtrechten stehen sollen. Wollte man diese durchaus als fortdauernd gültig betrachten, so könnte die Zusammensetzung des Alten und Neuen leicht ein sehr buntscheckiges Flickwerk hervorbringen, wobei ohnedem der Schwierigkeiten und Zweifel die Menge übrig bleiben müßten. Um diesem abzuhelfen, ohne doch irgend der gehörigen Achtung für örtliche Verschiedenheiten zu nahe zu treten, kann die Einrichtung dienen, daß in solchen Gegenständen, welche nicht das nächste Mal, da in dem einzelnen Lande von Neuem gemeine Bescheide erlassen werden, hierin ihre eigenen Bestimmungen erhalten, was von den allgemeinen Teutschen rechtsbildenden Behörden angeordnet ist, als für dieses Land aufgenommen, betrachtet werde. Wenn nämlich so ein Theil des Inhalts jener allgemeinen Verfügungen durch stillschweigende Genehmigung als Theil der besonderen, für einzelne Länder gegebenen angesehen wird, so leidet es keinen Zweifel, daß dadurch in diesen Puncten auch das ältere besondere Recht jener Länder aufgehoben ist, wodurch denn die vorhin berührte Unsicherheit gänzlich wegfällt. Sobald dieses nicht paßt, braucht man nur den Willen, die allgemeinen Bestimmungen nicht aufzunehmen, dadurch auszudrücken, daß man dieselben Gegenstände in den eigenen gemeinen Bescheiden behandelt, was selbst ganz kurz durch Verwerfung der neuen allgemeinen Bestimmungen und Bezugnahme auf sein älteres Recht geschehen kann. Auch, wenn man dieses wählt, findet, indem nun in dieser Beziehung sogar die aushülfliche Wirksamkeit des Allgemeinen wegfällt, die vorhin geschilderte Unsicherheit gar nicht Statt. Damit es zu der einen oder andern dieser Entschließungen nicht an der gehörigen

Ueberlegungsfrist fehle, wird die beste Einrichtung seyn, daß jene allgemein Teutschen gemeinen Bescheide zu einer anderen Zeit, als die in den einzelnen Landen erscheinenden, bekannt gemacht werden. Man möchte wünschen, daß alle besonderen auf einmal, die allgemeinen zum ersten Male 5 Jahre nachher erschienen, und von da an die vorhin angegebenen 10jährigen Zwischenräume allenthalben gehörig beobachtet würden, so daß stets zwischen der Bekanntmachung der allgemeinen und besonderen eine Zwischenzeit von 5 Jahren Statt fände.

Dieses möchten die Hauptpuncte seyn, welche bei Anordnung einer rechtsbildenden Behörde für ganz Teutschland beachtet werden müssen. Daß ihre Wirksamkeit besonderen Schwierigkeiten unterworfen ist, und namentlich sich kaum denken läßt, ohne das Daseyn einer festen und kräftigen Bundesverfassung, welche vom Bunde nur den Namen führend, eigentlich ein Teutsches Reich ist, leuchtet von selbst ein. Doch möchte ich mich durch diese Schwierigkeiten nicht abschrecken lassen, auch dieser Classe der rechtsbildenden Behörden zu erwähnen. Denn, wenn gleich die Thätigkeit der, in einzelnen Teutschen Landen angeordneten, auch für sich allein, von großem Nutzen seyn könnte; so würde doch ohne die Thätigkeit dieser allgemeinen Behörden der rechte Schlußstein des Ganzen, welcher eine allgemeine Teutsche Volksangelegenheit aus der Rechtsbildung machen müßte, also gerade einer der wesentlichsten Puncte fehlen. Unsere Literatur, welche Gemeingut aller Teutschen ist, unsere Universitäten, die besonders dazu beitragen, daß sie dieses sey und bleibe, können wohl etwas thun, um den vielen Einzelnen eine gewisse Uebereinstimmung und Haltung zu geben, um das gemeine Recht, was wir haben, zu bewahren und fortzubilden:

aber, daß sie allein in dieser Beziehung alles das thun könne, was hier zu wünschen ist, heißt doch zu viel gehofft. Die Erfahrung aus den letzten Zeiten der Ohnmacht des Teutschen Reichs, und dann aus den ganz traurigen des Rheinbundes hat gezeigt, wie, mit anderem Allgemeinen, auch das gemeine Recht zerfiel, und Alles mehr und mehr sich vereinzelte, ohne in einem höheren Allgemeinen wieder gesammelt zu werden, und doch war unsere Literatur in fortgehender Wirksamkeit. Sollte nicht etwas Aehnliches auch jetzt entstehen? Gerade ein je regsameres Leben durch die rechtsbildenden Behörden in das Einzelne gebracht würde, um desto mehr ist zu besorgen, daß wenn nicht auch das Allgemeine und Zusammenhaltende kräftig belebt würde, Alles mehr und mehr auseinander gienge. Es ist mit Gewißheit zu hoffen, daß unsere Literatur auf die Dauer freier und kräftiger eingreifen könne, als in den verflossenen traurigen Jahren: aber ein so bedeutender Zusatz von Kraft des Allgemeinen und Zusammenhaltenden, als das Einzelne durch die Errichtung rechtsbildender Behörden erhielte, wäre dieses doch längst nicht. Erst wenn auch sie für das Allgemeine gewonnen werden, wird das gehörige Gleichgewicht vorhanden seyn.

§. 15.

Ueberblick des Ganzen.

Es wird nützlich seyn, das Ganze nun in seinen verschiedenen Hauptbeziehungen umständlich erwogenen Vorschlages jetzt zu leichterem Ueberblicke kurz zusammenzustellen.

Damit das Privatrecht und der Prozeß mehr in's Einzelne hinein, als dieses durch eigentliche Gesetzgebung; und mit mehr Kraft und Festigkeit, als es durch die, von

keiner Staatsanstalt unterstützten Bemühungen der Rechtsgelehrten geschehen kann, gleichen Schritts mit den sich stets verändernden Verhältnissen und Bedürfnissen des Volks fortgebildet werde, und so allmählich ein ächt volksmäßiges Teutsches Recht entstehe, errichte man besondere rechtsbildende Behörden, welche auf eine ähnliche Weise, wie schon längst viele der höheren Teutschen Gerichte, aber in einem weiteren Umfange, ungefähr wie die Römischen Prätoren, gemeine Bescheide über prozessualische und privatrechtliche Gegenstände, die für eine Reihe von Jahren gelten, und dann wieder neu abgefaßt werden müssen, zu entwerfen haben. Solche gemeine Bescheide sind wo möglich nicht nur für die einzelnen Teutschen Staaten (deren sich aber auch mehrere zu diesem Zwecke mit einander vereinigen können), sondern auch, damit die schon vorhandene Uebereinstimmung der Teutschen Rechte erhalten, und, so viel es nützlich ist, vermehrt werde, für ganz Teutschland alle zehn Jahre von Neuem bekannt zu machen; und dabei die Einrichtung zu treffen, daß die für ganz Teutschland bestimmten, immer einige (z. B. fünf) Jahre früher, als die der einzelnen Teutschen Staaten erscheinen, damit man hier Zeit habe zu prüfen, ob jene allgemeinen Beschlüsse anzunehmen seyen oder nicht.

Um zu diesen wichtigen Anordnungen die tüchtigsten Arbeiter zu erhalten, lasse man die verschiedenen Classen der Sachverständigen zu jeder Stelle einige (etwa drei) vorschlagen, aus welchen die Regierung wähle. So seyen zum Vorschlage berechtigt die Rechtslehrer auf den Universitäten, welche indessen auch Gelehrte außer ihrer Mitte vorschlagen können; die Mitglieder der Gerichte zweiter und höherer Instanzen; die Unterrichter; die Sachwalter bei den höheren Gerichten; die bei den Untergerichten, welche vier

letzteren nothwendig aus ihrer Mitte vorschlagen müssen. Aus jeder dieser Classen werde nach Größe des Landes und anderen Verhältnissen 1, 2, höchstens 3 Stellen bei einer rechtsbildenden Behörde besetzt. Der Präsident derselben sey der Justizminister. Ein von den Landständen zu erwählendes Mitglied derselben nehme auch Antheil an den Verhandlungen. Ein Secretär des Justizministers versehe die Secretariatsgeschäfte. Das erste Geschäft der Behörde, wenn sie angeordnet worden, bestehe darin, nach Mehrheit der Stimmen unter den Hauptmitgliedern (den 5, 10 oder 15 Rechtsgelehrten) einen Referenten zu wählen. Sobald die Redaction der gemeinen Bescheide selbst anfangen soll, ernenne dazu der Präsident, die ganze Versammlung, der Referent, jeder ein's der rechtsgelehrten Mitglieder, welche den Referenten bei diesem Geschäfte zu unterstützen und zu controlliren haben. Nach Verlauf von 10 Jahren werde die Behörde nach denselben Grundsätzen von Neuem angeordnet, doch mit dem Unterschiede, daß ein nicht unbeträchtlicher Theil (etwa $\frac{1}{5}$ *)) der Rechtsgelehrten, aus welchen sie das vorige Mal bestand (um jene frühere Behörde zu vertreten und gar zu rasche Abänderungen zu verhüten), in die neue wieder eintrete. Die noch vorhandenen Mitglieder jener früheren Behörde wählen diese ihre Stellvertreter, jedoch unter Beobachtung der S. 112 angegebenen Vorsichtsmaaßregeln.

Zu den anderen Mitgliedern müssen lauter neue vorgeschlagen werden. Der das vorige Mal Referent war, dürfe dieses nicht wieder werden. Auch müsse der Referent aus einer anderen der 5 Hauptclassen von Rechtsgelehrten gewählt werden, so daß bei je 5 Malen aus jeder

*) Ich nehme diesen Bruch, damit sich bei der Theilung der 5, 10, 15 jedes Mal ganze Zahlen ergeben.

derselben der wichtige Posten des Referenten einmal besetzt sey.

In Beziehung auf den Gegenstand gebe man den rechtsbildenden Behörden die Anweisung, daß die von ihnen zu erlassenden gemeinen Bescheide nur zu allmählicher Vervollkommnung des Rechts, welches, nach wie vor, hauptsächlich aus den bisherigen Quellen zu schöpfen sey, dienen sollen; und daß man daher von ihnen erwarte, daß sie jedes Mal nur dasjenige, was ihnen für den Augenblick besonders wichtig scheine, aufnehmen. Vorzüglich sey hierbei darauf zu achten, daß die wichtigsten Lücken des bestehenden Rechtes ausgefüllt, und, was darin streitig, schwankend und ungewiß sey, fester bestimmt werde. So weit es irgend päßlich ist, nehme man diese näheren Bestimmungen und Entscheidungen aus dem, was schon bisher in dem Lande geübt worden, aus diesem das Beste wählend. Doch sey den rechtsbildenden Behörden, damit auch positive Fehler des bisherigen Rechtes durch sie verbessert werden können, gestattet, wenn sie besonders erhebliche Gründe dazu finden, nicht nur in den eben angegebenen Fällen bisher in jenem Lande gar nicht gebräuchlich gewesene Bestimmungen zu treffen, sondern auch bisher bestandene feste Rechtssätze abzuändern. Dieses jedoch mit folgenden Beschränkungen. a) Was in förmlichen, nach Einrichtung dieser rechtsbildenden Behörden gegebenen Gesetzen, angeordnet ist, das sollen sie nicht früher abändern, als wenn mindestens 100 Jahre seit deren Bekanntmachung verstrichen sind. b) Während der ersten 100 Jahre, da diese neuen Behörden in Thätigkeit sind, sollen sie auch überhaupt nichts Neues anordnen, was nicht schon in irgend einem Theile Teutschland's üblich gewesen ist. Nach Verlauf dieser Frist soll diese Beschränkung weg-

fallen. Bei jeder Veränderung des älteren Rechts muß auch, wo es irgend wichtig seyn kann, zu Abschneidung der häufigen Streitigkeiten über die Art der Rückwirkung, bestimmt werden, wie es nun mit früheren Vorgängen zu halten sey. Damit nicht zu sehr in die besonderen Rechte der verschiedenen Landestheile eingegriffen werde, ertheile man auch die Vorschrift, daß die vorhandenen, besonderen Rechte, so viel es wichtigere Rücksichten irgend gestatten, zu schonen seyen. Besonders sollen, wo in den verschiedenen Gegenden abweichende Hauptansichten desselben Rechtsverhältnisses herrschen, diese im Ganzen nebeneinander bestehen bleiben, so daß in den gemeinen Bescheiden jede derselben, ihrem eigenthümlichen Geiste gemäß, weiter ausgebildet werde. Dabei bleibe den rechtsbildenden Behörden einzig vorbehalten, wo sie es rathsam finden, durch diensame Mittel eine allmähliche Ausgleichung dieser verschiedenen Systeme vorzubereiten.

Damit in allen diesen Beziehungen tüchtig gearbeitet werde, erhalte der ganze Geschäftsgang folgende Einrichtung. 1) Sobald die Anordnung rechtsbildender Behörden beschlossen worden, mache man öffentlich bekannt, daß jeder Sachverständige aufgefordert sey, Bemerkungen und Vorschläge zum Zwecke dieser Arbeiten an das Justizministerium einzusenden. Der Secretär des Justizministers, welcher bei der rechtsbildenden Behörde zu functioniren haben wird, ordne und bewahre diese, und erleichtere ihren Gebrauch durch Sachregister. Wenn die Behörde selbst zusammengetreten ist, und die Wahl des Referenten Statt gefunden hat, beschäftige man sich während des ersten Vierteljahrs mit dem Studium der eingereichten Bemerkungen und der darauf oder auf eigene Ansichten gebauten Vorschläge. Jedes der übrigen Mitglieder habe die Seini-

gen dem Referenten zuzustellen, bei welcher Gelegenheit Privatunterhaltungen über den Gegenstand derselben mit ihm Statt finden mögen. Das folgende halbe Jahr sey zu den mündlichen, unter Leitung des Justizministers anzustellenden, Berathschlagungen bestimmt. Der Referent habe die Verbindlichkeit, außer seinen eigenen Vorschlägen, auf alle diejenigen vorzutragen, welche ihm andere Mitglieder, ohne daß er diese in Privat-Unterredungen zu deren Zurücknahme hätte vermögen können, zugestellt haben. Ueber jeden einzelnen werde mündlich verhandelt, wobei der Justizminister und das anwesende Mitglied der Stände besonders die Verbindlichkeit auf sich haben, darauf zu achten, und die Versammlung aufmerksam zu machen, ob nicht die etwa zu fassenden Beschlüsse wegen ihres Verhältnisses zu anderen Zweigen der Staatsverwaltung, dem Ganzen nachtheilig seyn möchten. Wenn sich bei den Verhandlungen zeigt, daß man den Rath Kunstverständiger bedarf, so ist dieser einzuhohlen, allenfalls auch einer derselben zu den Sitzungen beizuziehen. Nach vollendeten Berathschlagungen werde der Beschluß gefaßt, wobei stets die Hälfte aller Stimmführer, wie auch der Referent für sich allein, in Fällen, wo der Vorschlag eine Neuerung in Verhältniß zu dem bisherigen Rechte enthält, schon $\frac{1}{3}$ aller Stimmführer das Recht der Verwerfung habe. Der Präsident und das anwesende Mitglied der Stände haben, wegen ihrer Obliegenheit auf das Verhältniß der Beschlüsse zum Ganzen des Staates zu achten, zwar nicht schon für sich ein Verwerfungsrecht, aber doch die Befugniß anzuzeigen, daß sie die Sache an den Fürsten oder die Stände bringen werden, wo dann, wenn jener, oder eins der ständischen Collegien, ohne dessen Einwilligung nichts Gesetz werden kann, sich dagegen erklären, hierdurch der Beschluß gehindert wird. Nachdem so alle Vorschläge ihrem We-

sentlichen nach erwogen worden sind, werde das letzte Vierteljahr zu der Redaction derjenigen, welche angenommen sind, verwandt. Diese besorge der Referent mit Hülfe und unter Controlle des hierzu auf die vorhin beschriebene Weise gebildeten Ausschusses, welchem auch der Secretär anwohne. Wenn jetzt erst der Referent sich seines Verwerfungsrechtes bedienen will, wenn eins der Mitglieder des Ausschusses, oder auch der Secretär der Meinung ist, daß der vom Referenten gemachte Entwurf nicht mit den Beschlüssen der Versammlung übereinstimme, so müsse dieser Punct zu abermaliger Ueberlegung vor die ganze Versammlung gebracht werden. Das endliche Resultat aller dieser Verhandlungen werde als Vorschrift für die Gerichte des Landes ausgeschrieben. Seine Gültigkeit fange an (damit man sich erst im Voraus damit vertraut machen könne) ein halbes Jahr nach der Bekanntmachung, und dauere die nächsten 10 Jahre, bis dahin, wo die Gültigkeit neuer gemeiner Bescheide anfängt. Die Gültigkeit der, für ganz Teutschland erlassenen gemeinen Bescheide finde in jedem Lande Teutschland's erst von der Zeit an Statt, da, nach deren Bekanntmachung, die nächsten gemeinen Bescheide für dieses besondere Land erscheinen; sey dann aber in Beziehung auf diejenigen Puncte, welche in diesen nicht anders bestimmt sind, eben so kräftig, als die der besonderen gemeinen Bescheide dieses Landes selbst.

Bei jeder neuen Abfassung der gemeinen Bescheide müssen auch, mancher wichtigen Zwecke wegen, die Verhandlungen mit der größten Offenheit dem Publicum mitgetheilt werden, und zwar in einer doppelten Form, indem erstlich der Referent einen kurzen Ueberblick der Hauptgründe liefert, in welchen das erstemal jede Bestimmung; in der Folge wenigstens jede, vom Früheren abweichende

Entscheidung begründet; und zweitens das Protokoll sowohl der Sitzungen der ganzen Versammlung, als des Ausschusses gedruckt werde. Damit das Protokoll möglichst vollständig und richtig sey, gebe jeder Stimmführer nach beendigter Sitzung das Wesentliche seiner Abstimmungen schriftlich dem Secretär, welcher aus seinen Aufzeichnungen, was zum vollständigen Ueberblick gehört, hinzufüge. Anhangsweise seyen auch diejenigen eingereichten Bemerkungen Anderer hinzuzufügen, welche vorzüglichen Einfluß auf die Verhandlungen erlangt haben.

§. 16.

Bemerkungen über das Ganze.

Daß die Einrichtung der rechtsbildenden Behörden ihre bedeutenden Schwierigkeiten hat, selbst solche, welche man nicht früher bemerken kann, als nachdem zu der Ausführung selbst geschritten seyn wird, ist nicht zu läugnen. Aber eben so einleuchtend scheint es auch, daß sie sich, wenn man nur den wichtigen Zweck, welcher dadurch erreicht werden soll, ernstlich will, wohl werden heben lassen. Dieses ist besonders deßwegen der Fall, weil, wenn man nur die Hauptidee der *allmählichen, auf frühere Rechte gebauten, mit der Erfahrung einiger Jahre zu vergleichenden, und dann immer von Neuem, jedesmal mit vollster Oeffentlichkeit vorzunehmenden Rechtsbildung* nicht aus den Augen verliert, einzelne Mißgriffe in der Einrichtung der Behörde, der Wahl der Personen, der Festsetzung von Rechtssätzen, gar nicht so viel auf sich haben: denn in jener Hauptidee liegen die kräftigsten Gegenmittel gegen die Fortdauer von Schlechtigkeiten oder Fehlern, welcher Art sie seyn mögen. Das nämlich kann gar nicht feh-

len, daß die nachtheiligen Wirkungen derselben frühzeitig bemerkt werden; wo alsdann, sie zu verbessern, bald Gelegenheit, und in dem allgemeinen Verlangen nach Achtung und Ehre bei'm Publicum, hinlänglicher Antrieb ist.

Die Freunde eines Gesetzbuches wenden ein, man mache in der Welt wohl eine große Anstrengung; aber alles Fortgesetzte werde in der Regel lahm und matt, und in der jetzigen Welt sey dieses mehr wie je zu besorgen. Ich erwiedere darauf: Wenn dieses wahr wäre, so müßten wir auf die Hoffnung, je bei uns einen vorzüglichen Rechtszustand entstehen zu sehen, gänzlich Verzicht leisten; denn bei dem steten Zusammenhang und der kräftigen Einwirkung früherer Zeiten auf die gegenwärtigen, läßt sich ein solcher nicht mit einem Male schaffen, er kann nur allmählich heranwachsen. Aber warum sollen wir denn auch bei unserm Volke, in dieser Zeit so etwas besorgen? Ausdauer, fortgesetztes Hinanstreben nach demselben Ziele, liegt ja ganz im Geiste der Teutschen, denen Flatterhaftigkeit eben so wenig als Geistesträgheit vorgeworfen werden mag; und eben in unserer Zeit haben sie Ausdauer im eifrigen Wirken besonders rühmlich bewährt. Dazu kommt nun, daß gerade in der ganzen Einrichtung, wie sie hier vorgeschlagen ist, etwas, vorzüglich durch die Wahlen und die Oeffentlichkeit, in hohem Grade Anregendes und in fortgehender Thätigkeit Erhaltendes sich findet.

Man hat ferner gesagt, das prätorische Edict habe doch auch nicht den Verfall des Rechts unter den späteren Römischen Kaisern hindern können. Allerdings: aber was beweis't dieses? Daß selbst das vortrefflichste Einzelne, wenn es lange genug dem allgemeinen Verfalle widerstan-

den hat, endlich mit hinabgerissen wird. Man bedenke doch, wie lange schon der Römische Staat im Ganzen in einem höchst erbärmlichen Zustande war, indessen das Privatrecht noch blühete. Mehr als dieses können auch die vortrefflichsten Einrichtungen nicht bewirken; ewig dauernde Vortrefflichkeit, auch unter den günstigsten Umgebungen ist noch nie erreicht, und kann es nie werden.

Man sagt endlich, bei dem genauen Zusammenhange aller einzelnen Rechtslehren untereinander, könne aus den einzelnen, allmählich erlassenen Bestimmungen der gemeinen Bescheide nur ein unzusammenhängendes schlechtes Flickwerk sich ergeben. Allein man vergißt hierbei, daß die einzelnen Bestimmungen auf den älteren Zustand gebauet werden sollen, und daher, in der Beziehung auf diesen, schon der Grundlage nach, eine Einheit haben; daß ferner die einzelnen Sätze nach allen ihren verschiedenen Verhältnissen in der Anwendung vorkommen und die Aufmerksamkeit der Gelehrten auf sich ziehen müssen, und daher, wo sich irgend eine Unpaßlichkeit des Einzelnen in seiner Beziehung zum Ganzen zeigt, diese, wie jeder Fehler, durch die nachfolgenden Bearbeitungen der gemeinen Bescheide leicht ihre Verbesserung erhalten wird.

Auch die Kosten möchten vielleicht gescheuet werden, welche eine alle 10 Jahre wiederhohlte Arbeit einer ganzen Versammlung verursachen muß. Aber wie gering sind doch diese in Vergleichung mit dem großen Zwecke! und wie leicht werden sie sich aufbringen lassen, wenn nur das Geldfressendste in allen Staaten, was die Erfahrung der letzten Zeit, wie die frühere Geschichte, als gleich schädlich für Fürsten und Völker dargestellt hat, das übermäßig zahlreiche stehende Heer die gehörige Verminderung erleidet.

Wenn nun so die gemachten und etwa zu besorgenden Einwendungen wohl zu widerlegen sind, so zeigen sich von der anderen Seite sehr bedeutende Vortheile unserer Einrichtung. Der wichtigste ist gleich der, weßwegen das Ganze vorgeschlagen wurde, daß auf diesem Wege in einem sicheren allmählichen Fortschritte, und ohne alle verwirrende Rechts = Umkehrungen, aller Wahrscheinlichkeit nach, ein guter, des Volkes Bedürfnissen und Verhältnissen angemessener, Rechtszustand bewirkt werden wird. Daß dieses wirklich der Fall ist, dafür leisten die in Rom gemachte Erfahrung, und die erheblichsten inneren Gründe Gewähr. Guter Wille und Eifer kann bei den Mitgliedern der rechtsbildenden Behörden nicht fehlen: denn nur durch tüchtige Arbeiten können sie Beifall des Publicums und Ehre, wonach Alle zu streben pflegen, erhalten. Auch wird, da Sachverständige die Mitglieder wählen, und Jeder zu Bemerkungen aufgefordert ist, die Einsicht, welche sich zu jeder Zeit im Volke findet, bei diesen Arbeiten in vorzüglichem Grade wirksam seyn. Durch die fortgesetzte Beschäftigung mit diesen Gegenständen muß ferner die Einsicht und Geschicklichkeit selbst zunehmen; und, was die vorzüglichste Gewähr allmählich entstehender Vortrefflichkeit giebt, jeder etwa begangene Fehler muß, da die allgemeine Aufmerksamkeit hierauf gerichtet ist, bald bemerkt werden. Wenn dieses einmal geschehen ist, so wird er auch aller Wahrscheinlichkeit nach, bald verbessert: denn hierzu giebt es ja oft und früh Gelegenheit, und, da Jeder gern sich durch nützliche Bestimmungen auszeichnen möchte, einen nicht geringen Reiz. Dieses Alles wird auch ohne gar zu großes Schwanken von einer Meinung zur andern erfolgen, indem in der ganzen vorgeschlagenen Einrichtung viele und gewiß wirksame Mittel gegen voreilige und gar zu plötzliche Aenderungen enthalten sind.

Von fast noch größerer Wichtigkeit als das Vorhandenseyn an sich guter Rechtssätze, ist die allgemeine Verbreitung tüchtiger Rechtskenntnisse, so, daß Alle oder doch die große Mehrzahl derer, welche die Rechtsgeschäfte zu besorgen haben, die anschaulichste, lebendigste Kenntniß ihres Faches, mit Savigny zu reden, eine vollständige Herrschaft über die Rechtsideen besitzen; und auch im übrigen Volke diejenigen allgemeinen Rechtskenntnisse, welche sich für dasselbe passen, verbreitet seyen. Dieses ist bisher nur da der Fall gewesen, wo das Recht unter den Augen des Volkes selbst und unter fortgesetzter Theilnahme desselben entstanden ist. Jetzt findet sich davon bei uns nur ein sehr geringer, unbedeutender Theil, sowohl in den Gegenden, in welchen das Recht nach alter Weise gilt; als in denen, für welche Gesetzbücher gegeben sind: denn auch diese stehen, wiewohl Teutsch geschrieben, als etwas Fremdes, von Wenigen recht Begriffenes da. Dauert jener Zustand, so ist auch wenig Aussicht vorhanden, daß in dieser Hinsicht eine bedeutende Aenderung eintreten werde. Aber, läßt man die rechtsbildenden Behörden in Wirksamkeit treten, so kann es kaum fehlen, daß zunächst das Studium einen neuen vortrefflichen Schwung erhalte, daß diesem gemäß, so lange überhaupt wissenschaftlicher Sinn unter den Teutschen zu finden ist, fortgearbeitet werde; und, auf diesem Wege, allmählich auch das Volk diejenigen Kenntnisse des Rechts erlange, welche für dasselbe passen *). Füerst

*) Der Weg von den Gelehrten zum Volke ist zwar der gerade entgegengesetzte dessen, welcher in der alten Welt eingeschlagen wurde: aber jetzt ist kein anderer möglich, indem sich bei unserem Bildungs- und Rechtszustande gar nicht denken läßt, daß zunächst ein einfaches, für das ganze Volk verständliches und schnell in seine Sitten übergehendes Recht gegeben, und daraus durch folgenden Aufbau das für

nämlich verliert das Studium des Römischen und anderer älterer Rechte an seiner Wichtigkeit für die Anwendung selbst wenig oder nichts, indem die gemeinen Bescheide, wenn dem Vorschlage gemäß gearbeitet wird, zuerst nur einige der wichtigsten Puncte berühren, und nur ganz allmählich sich auf Mehreres verbreiten. Es entsteht nun auch noch ein neuer Reiz, die älteren Rechte genau und ihrem wahren Geiste nach zu durchforschen, um hieraus tüchtige Vorschläge und Bemerkungen zum Zwecke der, vorzüglich auf das Aeltere zu bauenden, gemeinen Bescheide abzuleiten. Eine Gefahr der Ungründlichkeit in Beziehung auf das Aeltere, was lange Zeit noch das Hauptrecht ausmachen muß, die wir, bei Erlassung eines neuen Gesetzbuches, wiewohl auch da das ältere Recht noch lange Hauptrecht bleibt, in hohem Grade eintreten sehen, ist also hier gar nicht vorhanden.

An jenes Studium des älteren Rechts knüpft sich aber ein Studium des neu entstehenden und sich immer fortbildenden, welchem es an keinem Erforderniße fehlt, um von Allen, welche dessen irgend fähig sind, recht eifrig und geistreich betrieben zu werden. Durch die völligste Oeffentlichkeit aller Verhandlungen ist die beste Quelle geöffnet, um den wahren Sinn jeder Bestimmung auf das deutlichste zu durchschauen, und sie bis auf die ersten Anläße, welche dazu führten, oder die höchsten, dabei zum Grunde liegenden Principien zurückzuführen. Dieses zu thun ist selbst für den, welcher bloß auf die Anwendung des gegebenen Rechts denkt, hinlängliche Veranlassung vorhan-

unseren Zustand nöthige künstlichere, bloß den Rechtsgelehrten ganz verständliche Recht gebildet würde. Jener umgekehrte Gang ist auch bei den Neueuropäischen Völkern, deren ganze Bildung auf die alte Literatur gebauet ist, in anderen Fächern gar nichts Unerhörtes.

den. Denn ohne dieses ist genaues Verständniß, und dadurch bedingte, richtige Anwendung nicht möglich. Auch wird sich Niemand durch den Gedanken abschrecken lassen, er arbeite nur für höchstens 10 Jahre. Denn, wiewohl bei jeder neuen Abfassung der gemeinen Bescheide Aenderungen möglich sind, so ist doch, nach dem natürlichen Laufe der Dinge, welcher noch durch manche der früher angegebenen Einrichtungen befördert wird, mit großer Zuversicht anzunehmen, daß ein bedeutender Theil der früheren Bestimmungen wiederholt und selbst die Veränderungen in den meisten Fällen in nichts Anderem, als einem Fortbauen auf dem Früheren bestehen werden. Was er also in diesen Beziehungen erforscht, entwickelt und darstellt, davon ist mit großer Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß er dadurch eine, auf längere Dauer als den 10jährigen Zeitraum anwendbare Erörterung gegeben hat. Wie viel Reiz liegt nun aber eben in der steten Erneuerung für Jeden, welcher sich, sey es auch nur bei einzelnen Lehren oder in speciellen Beziehungen, zu etwas Höherem, als bloß dogmatischem Studium berufen fühlt, mit größtem Eifer sowohl den Geist der bisherigen gemeinen Bescheide zu ergründen, als andere Rechte, zunächst die Teutschen, dann auch fremde aller ausgezeichneten Völker zu erforschen; philosophische Betrachtungen über das wahre Wesen der Rechtsverhältnisse anzustellen; an vorkommenden Rechtsfällen Beobachtungen zu machen, welche zu der Bemerkung führen können, wo ein Rechtssatz genauere Bestimmungen oder Verbesserungen bedürfe, wo Lücken auszufüllen seyen u. s. f. Denn dieses Alles ist dann nicht bloß, wie man es wohl bei unserem bisherigen Zustande zu nennen pflegte, unfruchtbare Speculation, d. h. Untersuchungen, wodurch hauptsächlich geistige Bedürfnisse befriedigt werden, die nur auf eine

entferntere, mittelbare Weise auf die Anwendung des Rechts und die wirkliche Verbesserung des Rechtszustandes Einfluß haben; und sich daher den meisten Menschen, deren Sinn fast einzig auf das Anwendbare gerichtet ist, als sehr unwichtig und wenig anziehend darstellen. Sie werden vielmehr nun im höchsten Grade, und auf eine sehr fühlbare, unmittelbare Weise anwendbar (praktisch). Denn alle diese Untersuchungen führen ja auf nahem Wege dahin, daß die daraus abgeleiteten Vorschläge zu Verbesserung des bisherigen Rechts, insofern sie sich in dem deßfallsigen gelehrten Streit und Austausch der Ansichten wirklich als gut und zweckmäßig bewähren, in den neuen gemeinen Bescheiden benutzt werden, und ihrem Urheber das belohnende Bewußtseyn verschaffen, seinem Volke auf die Dauer genutzt zu haben. Auch an äußerer Ehre kann es nicht fehlen, indem in den Protokollen der Verhandlungen natürlich auch die Namen der ersten Urheber wichtiger Gedanken ehrenvoll genannt werden; woran oft auch sonstige Ehre und Beförderung sich knüpfen mag. Auch dazu, daß dieses gelehrte Treiben und Wirken ganz Teutschland gleichmäßig umfasse, liegen hinlängliche Veranlassungen in der vorgeschlagenen Einrichtung. Besonders wirksam wird in dieser Rücksicht seyn, wenn auch für ganz Teutschland gemeine Bescheide verfaßt und die in den einzelnen Landen zu erlassenden zu ihnen in das oben angegebene Verhältniß gestellt werden. Außerdem muß auch die Einrichtung, daß fürerst nur in irgend einem Theile Teutschland's geltende Rechtssätze aufgenommen werden können, ein neues Interesse am Studium selbst der einzelnsten Teutschen Particulärrechte erregen. Besonders würde dadurch allgemeine Aufmerksamkeit auf die beiden Teutschen Gesetzbücher entstehen, aus welchen gewiß sehr viel Vortreffliches für die allgemeinen sowohl,

als für jedes Landes besondere gemeine Bescheide abgeleitet werden könnte. Da überall die Teutsche Art im Literarischen sehr auf Umfassung aller Teutschen Angelegenheiten gerichtet ist, so läßt sich mit Bestimmtheit erwarten, daß diese Antriebe hinreichen werden, damit das Rechtsstudium ferner, und noch mehr als es bisher der Fall war, eine allgemeine Teutsche Angelegenheit bleibe und werde.

An dieses Alles würde sich nun auch am ersten anknüpfen, daß unser Recht allmählich dem ganzen Volke, so viel das überhaupt möglich ist, bekannt und ihm werth werde; welches Beides bei den beiden neuen Gesetzbüchern gar wenig der Fall wurde. Natürlich würde nämlich das stets fortgesetzte lebendige, in so naher Beziehung auf die Anwendung stehende Wirken der Rechtsgelehrten und der rechtsbildenden Behörden, wie jede große Thätigkeit, die Aufmerksamkeit des gesammten Publicums auf sich ziehen. Da die gemeinen Bescheide sich nur allmählich von einem Puncte zum anderen verbreiten werden, würde eben so im Publicum bald dieser bald jener Punct durchgesprochen, und alle Gebildeten gelangten auf diesem Wege, vom Einzelnen ausgehend, immer mehr zu anschaulichen, allmählich auch wohl zum Allgemeinen sich erhebenden Rechtskenntnissen. Dieses würde dann wieder eine nützliche Rückwirkung auf die Ausbildung des Rechts selbst hervorbringen. Hierdurch nämlich könnten auch Gelehrte anderer Fächer, Aerzte, Oekonomen, Mathematiker u. s. f., deren Wissenschaften oft mit der Rechtswissenschaft in Berührung kommen, in den Stand gesetzt werden, manchen wichtigen Rath zu ertheilen, wozu sie jetzt, da gewöhnlich bei ihnen gänzlicher Mangel an Rechtskenntnissen Statt findet, nur nach höchst schwierigen, oft aber gänzlich verunglückenden Aufklärungsversu-

chen, fähig zu seyn pflegen. Von den gebildeten Ständen aus würde dann, wie auch wohl in anderen Fächern geschieht, Manches, auch auf den gemeinen Mann, so viel er davon tragen kann, übergehen. Seinen Hauptunterricht müßte er freilich immer aus der Betrachtung dessen schöpfen, was vor seinen Augen geübt würde. Je mehr dieses, wie sich von den fortgesetzten Bemühungen rechtsbildender Behörden und den, sich unter den Rechtsgelehrten dadurch immer mehr verbreitenden, tüchtigen Kenntnissen und Geschicklichkeiten erwarten läßt, etwas recht Verständiges, dem Zustande, den Sitten und Bedürfnissen des Volkes Angemessenes wird, desto eher wird es nun auch die Hauptsätze davon sich merken, und das Ganze mehr und mehr lieb gewinnen.

So groß und mannichfach sind die Vortheile, welche die vorgeschlagene Einrichtung zu bewirken scheint! Sehr natürlich ist also der Wunsch und die dringende Bitte, mit welchen ich diese Erörterungen der Lesewelt übergebe, daß Sachverständige sie ihrer Aufmerksamkeit würdigen, und sorgfältig prüfen mögen; und daß dann auch, wenn sich bei dieser Prüfung meine Vorschläge dem Wesentlichen nach, als zweckmäßig und heilbringend bewähren, Die, in deren Hände die Fürsehung die Lenkung der Teutschen Angelegenheiten gelegt hat, Ihren anerkannten guten Willen, das Beste des Teutschen Volkes zu befördern, auch dadurch bewähren, daß sie diesen Plan aus der Idee in die Wirklichkeit rufen, und so den Grund zu Vervollkommnung unsers noch so mangelhaften und doch für das Ganze hochwichtigen Rechtszustandes, legen.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schrader, Eduard,

Die prätorischen Edicte der Römer auf unsere Verhältnisse übertragen ein Hauptmittel unser Recht allmälich gut und volksmäßig zu bilden

Weimar 1815

J.rom.m. 465 nd
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10567133-4